



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology

DIPLOMARBEIT

Master's Thesis

Die Umsetzung der OHSAS 18001:2007 in der Baupraxis

The implementation of OHSAS: 18001:2007 in construction practice

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs
unter der Leitung von

O.UNIV.PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. HANS GEORG JODL

und als verantwortlich mitwirkender Betreuer

DIPL.-ING. REINHOLD STEINMAURER

am

Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement

eingereicht an der Technischen Universität Wien

Fakultät für Bauingenieurwesen

von

CHRISTIAN ANGER

0526175

Zwölfergasse

A – 1150 Wien

Wien, im Juni 2012

.....
(Christian Anger)

Danksagung

Großer Dank gilt Herrn O.UNIV.POF. DI DR.TECHN. HANS GEORG JODL für die Betreuung dieser Diplomarbeit. Seine Lehrveranstaltungen und das Angebot seines Instituts waren für mein Studium überaus wichtig und für meinen persönlichen Wissensgewinn entscheidend.

Mein besonderer Dank gilt meinem Betreuer Herrn DI REINHOLD STEINMAURER, der mich während meiner Diplomarbeit mit viel Engagement betreute, mir mit wertvollen Informationen und Tipps weiterhalf und für mich zu jedem Zeitpunkt ein äußerst kompetenter und vor allem geduldiger Ansprechpartner war.

Für einen detaillierten Einblick in ein Bauunternehmen, für zahlreiche Fachgespräche und für die Versorgung mit sehr hilfreichen Informationen möchte ich mich auch noch recht herzlich bei Herrn DI ANDREAS WESSELY, Herrn DI CHRIS MURI, Herrn ING. BM ERICH REISNER und Herrn CHRISTIAN HINTEREGGER bedanken.

Der weitaus größte Dank gilt meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, die mir es ermöglicht haben mein Bauingenieurstudium zu absolvieren und auch zu beenden. Sie hatten stets ein offenes Ohr für mich und gaben mir in allen Lebenslagen den nötigen Rückhalt.

Weiters möchte ich mich noch bei meiner langjährigen Freundin und bei all meinen Freunden, Bekannten und Verwandten bedanken, die mich während meiner Studienzeit begleitet und meine Freizeit abwechslungsreich gestaltet haben.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei der Fakultät für Bauingenieurwesen, der Technischen Universität Wien und allen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Kurzfassung

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz, kurz A&G, ist für Organisationen in der Baubranche ein immer wichtiger werdendes Thema. Um die gesetzlichen Anforderungen umfassend erfüllen zu können, führen Organisationen ein Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem ein. Das wesentliche Ziel derartiger A&G-Managementsysteme ist eine maximale Reduktion der Anzahl und Schwere der Arbeitsunfälle.

Die OHSAS 18001:2007 stellt einen zertifizierungsfähigen Leitfaden für derartige Managementsysteme dar.

Sie besteht neben den zertifizierungsfähigen Leitfäden ISO 9001:2008 für Qualitätsmanagementsysteme und ISO 1400:2004 für Umweltmanagementsysteme.

Durch die Kompatibilität zueinander werden die einzelnen Managementsysteme zu einem integrierten Managementsystem zusammengefasst. Einer Organisation wird dadurch der Aufwand für die Instandhaltung und Wartung solcher Managementsysteme erleichtert.

In Österreich legt der Gesetzgeber eine Vielzahl von Pflichten in Form von Gesetzen und Verordnungen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fest, für deren Umsetzung bzw. Einhaltung im Allgemeinen der Arbeitgeber verantwortlich ist.

Zusätzliche werden von Bauherren, Eigentümern, der Geschäftsführung, Mitarbeitern, Versicherungen etc. Anforderungen an eine Organisation gestellt.

In einem A&G-Managementsystem werden alle Anforderungen, die bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an eine Organisation gestellt werden, zusammengefasst. Abgebildet wird die entsprechende Umsetzung im Betrieb in einem Handbuch. Die Darstellung im Detail geschieht in Form von Prozessbeschreibungen, Formblättern, Checklisten, Arbeitsanweisungen udgl..

In der Baupraxis müssen diese Vorgaben von den Verantwortlichen auf der Baustelle angewendet werden.

Im Zuge der Diplomarbeit wurde auf zwölf Hochbaubaustellen die Umsetzung der OHSAS 18001:2007 in einem Bauunternehmen untersucht. Dabei wurden eine Reihe von Schwachpunkten in Form von Abweichungen von der Soll-Vorgabe des A&G-Managementsystems festgestellt. Durch eine Ursachenanalyse wurden mögliche Gründe für die aufgetretenen Abweichungen ermittelt. Insbesondere bezüglich der häufig aufgetretenen Abweichungen bzw. bei gleicher Ursache für verschiedene Abweichungen wurden die Verbesserungspotentiale für die Umsetzung des A&G-Managementsystems dargestellt.

Abstract

Occupational Health and Operational Safety is getting a more and more important topic for companies within the construction industry. To achieve legal requirements, organizations implement an Health & Safety Management System. By means of this Health and Safety Management System the number and gravity of occupational accidents should be reduced to a minimum.

The OHSAS 18001:2007 conduces as a guideline which is capable of being certified for such Management Systems and consists in ISO 9001:2008 for Quality Management System and ISO 1400:2004 for Environmental Management System.

Due to the compatibility to each other the individual Management Systems will be abstracted to an Integrated Management System and the organization therefore has less effort to maintain different Management Systems.

In Austria the legislative authority defines a multiplicity of laws and orders in regards to health and safety. For implementation and compliance itself, the employer has to take care and bear responsibility. In addition the constructor, owner, management board, employees, insurance etc. do have special requirements to an organization.

In a Health & Safety Management System all requirements relating to operational safety and occupational health which are important for an organization, will be abstracted and will be imaged accordantly within a manual. The design itself will be in terms of process descriptions, forms, checklists, work instructions and comparable.

In practice within construction industry this specifications have to be used and applied by the responsible persons of a construction site.

In the course of this master's thesis twelve building construction sites of one construction company have been analyzed in regards to realization of OHSAS 18001:2007. Several weaknesses in terms of discrepancies of target allowances of the Health & Safety Management System have been determined. Via analysis of reasons, potential factors for occurred discrepancies have been ascertained. Particularly for the frequently appeared discrepancies and accordingly with same reason for different discrepancies, optimizations potential for implementation of Health & Safety Management Systems was established.

INHALT

1 Einleitung.....	4
1.1 Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutz	4
1.2 OHSAS 18001:2007	10
1.2.1 Allgemein	10
1.2.2 Anwendungsbereich	13
1.2.3 Wesentliche Begriffe	13
1.3 ISO 14001:2004.....	16
1.3.1 Allgemein	16
1.3.2 Anwendungsbereich	17
1.4 ISO 9001:2008.....	18
1.4.1 Allgemein	18
1.4.2 Anwendungsbereich	19
1.5 IMS-System	20
2 OHSAS 18001:2007 in der Baubranche.....	21
2.1 Vorgaben/Anforderungen der OHSAS 18001:2007.....	22
2.1.1 Allgemeine Anforderungen	22
2.1.2 A&G-Politik	22
2.1.3 Planung.....	23
2.1.4 Implementierung und Durchführung	26
2.1.5 Überprüfung.....	30
2.1.6 Managementbewertung	33
2.2 Vorgaben der externen Stakeholder	34
2.2.1 Kunden/Bauherren.....	34
2.2.2 Öffentlichkeit/Öffentliches Interesse	34
2.2.3 Versicherungen.....	35
2.3 Gesetzliche Vorgaben	36
2.3.1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	37
2.3.2 Bauarbeiterschutzverordnung.....	52
2.3.3 Arbeitsmittelverordnung.....	53
2.3.4 Arbeitsstättenverordnung.....	54
2.3.5 Bauarbeitenkoordinationsgesetz	54
2.3.6 Sonstige Verordnungen	54
2.4 Firmeninterne Vorgaben	58
2.4.1 Geschäftsführung	58
2.4.2 Arbeitnehmer / Mitarbeiter	59
2.5 Gegenüberstellung der Vorgaben.....	61
2.6 Grundlagen für ein Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem.....	62
3 Unterschied Österreich – Deutschland – Schweiz.....	63
3.1 Allgemeines	63
3.2 Österreich	63
3.3 Deutschland	63
3.4 Schweiz	64

4 Umsetzung der OHSAS 18001:2007 in einem IMS	66
4.1 Managementprozesse	66
4.2 Kernprozesse.....	72
4.3 Unterstützende Prozesse	77
5 OHSAS 18001:2007 in der Baupraxis	79
5.1 Umsetzung der OHSAS 18001:2007 in der Baupraxis	79
5.2 Abweichungen auf Baustellen	79
5.3 Zusammenstellung der Abweichungen auf Baustellen	82
5.4 Ursachen und vorgeschlagene Maßnahmen für Abweichungen	89
5.4.1 Prüfungen	89
5.4.2 Absturzsicherungen	91
5.4.3 Fehlende Dokumente	93
5.4.4 Gerüste	95
5.4.5 Leitern	97
5.4.6 Persönliche Schutzausrüstung	99
5.4.7 Hygiene und Sauberkeit.....	100
5.4.8 Heben von Lasten.....	101
5.4.9 Weitere Abweichungen	103
5.5 Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen	107
6 Verbesserungspotential bei der Umsetzung in der Baupraxis ...	111
6.1 Optimierte IMS Handbuch.....	111
6.1.1 Klarstellungen im Handbuch	112
6.1.2 Verwender freundliche Checklisten	112
6.1.3 Verpflichtende Projektmappe	112
6.1.4 Bauleiter- und Poliercheckliste.....	112
6.1.5 Subunternehmer Beurteilungen	113
6.1.6 Begehungschecklisten	113
6.1.7 Maßnahmen zur gezielten Mitarbeiterinformation.....	113
6.2 Optimierte Anwendung des IMS-Handbuchs.....	114
6.2.1 Schulungen	114
6.2.2 Unterweisung der Mitarbeiter	115
6.2.3 Baustellenbegehungen - Begehungscheckliste	115
6.2.4 Prämiensystem	116
6.2.5 Verstärkte Kontrollen	116
6.2.6 regelmäßige Bewertung der Aufsichtsperson	116
6.2.7 Kommunikation	117
6.2.8 Kennzahlen aus der Unfallstatistik verteilen	117
7 Zusammenfassung	118
8 Anhang.....	120
8.1 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	120
8.1.1 International und Europäische Union.....	120
8.1.2 Österreich	120
8.2 Fachliteratur	121
8.3 Fachgespräche	122

8.4	Abbildungsverzeichnis	123
8.5	Tabellenverzeichnis	124
8.6	Abkürzungsverzeichnis.....	125

1 Einleitung

Anmerkung zur Geschlechtsneutralität

In dieser Arbeit sind zugunsten der besseren Lesbarkeit, die verwendeten Personenbegriffe grundsätzlich für Frauen und Männer gleichermaßen bestimmt und ausnahmslos geschlechtsneutral zu verstehen.

1.1 Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz besteht aus einem sozial-moralischen sowie einem betriebs- und volkswirtschaftlichen Teil. Der sozial-moralische Teil hat den gesunden Arbeitnehmer im Fokus, der betriebs- und volkswirtschaftliche Teil legt den Schwerpunkt auf die verursachten Kosten. Betrachtet werden im Wesentlichen Ausfälle, aber auch Frühpensionierungen, als Folge von Unfällen und Berufskrankheiten.

Folgender Leitsatz kommt zum Tragen¹:

„Ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist für uns alle ein wichtiges Thema“

In Österreich ist die Baubranche jene Branche, in der die meisten Arbeitsunfälle passieren. (siehe Abbildung 1.1).

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn, Bauwesen				
		Bauwesen	Alle Wirtschaftsklassen	Anteil Bauwesen
2006	tödlich	41	151	27,15%
	alle	23.577	111.827	21,08%
2007	tödlich	37	141	26,24%
	alle	22.042	104.586	21,08%
2008	tödlich	30	119	25,21%
	alle	23.420	121.542	19,27%
2009	tödlich	41	130	31,54%
	alle	20.713	105.486	19,64%
2010	tödlich	21	138	15,22%
	alle	18.087	98.995	18,27%
2006 - 2010		107.839	542.436	19,88%

Abbildung 1.1: Arbeitsunfälle im Baugewerbe²

¹ Toplak B., Weißenbacher H., Schenk C.: *Basiswissen Arbeitnehmerschutz, Dritte Auflage*, Walter Drows Verlag. Wien 2008, Seite 9

² Unfallstatistik Bauwesen 2010 AUVA

Jeder Arbeitsunfall verursacht neben menschlichem Leid, auch Kosten für den Arbeitgeber. Das ist auch ein Grund, weshalb Organisationen in der Baubranche bemüht sind, die Anzahl der Arbeitsunfälle zu verringern. Ein Instrument zur Senkung der Unfallrate in einem Unternehmen ist die Einführung eines Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystems, kurz A&G-Managementsystem.

Managementsysteme zum Thema „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ sind eine freiwillige Maßnahmen, mit denen eine Organisation die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Unternehmen gewährleisten möchte.

Aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, kurz ASchG³ und dem Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch, kurz ABGB⁴ ist abzuleiten, dass eine Organisation verpflichtet ist ein System zur Arbeitssicherheit einzuführen und die Umsetzung durch zumutbare Kontrollen regelmäßig zu überprüfen.

Ein A&G-Managementsystem beschreibt die regelkonforme (gesetzeskonforme) Umsetzung des Bauablaufes bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und unterstützt damit die Leitung der Organisation bei der Aufgabe, Gesetze und Regelwerke zu erfüllen.

Ein zertifiziertes A&G-Managementsystem lässt grundsätzlich vermuten, dass eine Organisation ihre Fürsorgepflichten bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wahrnimmt.

In einem A&G-Managementsystem werden alle anwendbaren Gesetze und andere Regelwerke derart dargestellt, dass damit eine nützliche Richtlinie und ein Nachschlagwerk für Projektleiter, Bauleiter, Poliere etc. im operativen Tagesgeschäft, sowohl im Büro als auch auf Baustellen, geschaffen wird.

Die Norm OHSAS 18001:2007 stellt als Leitfaden die Grundlage für den Aufbau eines derartigen A&G-Managementsystems dar.

Durch die Einführung eines A&G-Managementsystems und mit einer Zertifizierung nach OHSAS 18001:2007⁵:

- werden Abläufe im Betrieb transparenter
- wird das Sicherheitsbewusstsein und die Motivation der Mitarbeiter gesteigert
- wird die Qualität der Arbeitsleistung gesteigert
- wird die Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Auflagen bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz gesichert
- werden Unfallursachen schneller erkannt und Unfälle vermieden
- werden Ausfallzeiten und Produktionsunterbrechungen vermindert

³ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994

⁴ Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch, BGBl. I Nr. 58/2010

⁵ Huber E., Libowitzky B.: *Sicherheits- und Umwelt-Managementsysteme – Die Arbeitsinspektion informiert.* Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentrales-Arbeitsinspektorat. Wien 1999, Seite 6

- werden Versicherungskosten für Folgeschäden aus Arbeitsunfällen vermieden
- wird systematisch präventiv eingegriffen
- können Risiken bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schnittstellen erkannt werden
- wird der Ruf bei Kunden, Lieferanten, Behörden und Investoren als sicheres, seriöses Unternehmen gestärkt

Die Leitung der Organisation hat die letztendliche Verantwortung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz und über das A&G-Managementsystem. Die Leitung der Organisation kann die an sie gestellten Aufgaben auf verantwortungsbewusste Mitarbeiter übertragen, indem sie Beauftragte für Sicherheit und Gesundheitsschutz bestellt.

Die Aufgaben des Beauftragten für Sicherheit und Gesundheitsschutz umfassen:

- Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung, kurz GF, in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Unterstützung der GF bei der Festlegung der Ziele für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Erfüllung der OHSAS 18001
- Erstellung und Wartung der Dokumente für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Integrierten Managementsystem (IMS)
- Koordination mit dem Qualitäts- und dem Umweltbeauftragten
- Mitwirkung bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, sowie bei der Errichtung/Gestaltung der Arbeitsstätten/Arbeitsplätze
- Koordination der Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte (SFK) und der Sicherheitsansprechpartner
- Koordination der Arbeitsmediziner und deren Jahresprogramme
- Koordination und Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerschutz-Vorschriften
- Koordination und Nachverfolgung der Mitteilungen von Arbeitsinspektoraten
- Koordination und Durchführung von Sicherheitsbegehungen und Sicherheits-Audits
- Koordination und Unterstützung bei der Evaluierung von Arbeitsplätzen
- Ermittlung und Untersuchung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingter Erkrankungen
- Begleitung der externen Audits

Der Beauftragte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird in seiner Tätigkeit von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern, sowie betrieblichen Ansprechpartnern für Sicherheit und Gesundheitsschutz unterstützt.

In Abbildung 1.2 ist ein Organisationsmodell für die beratenden und kontrollierenden Aufgaben der Sicherheitsfachkraft und des Arbeitsmediziners dargestellt.

Die Anzahl der Sicherheitsfachkräfte, kurz SFK, und der Arbeitsmediziner, kurz AMed, richtet sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Präventionszeit und ist von der Arbeitnehmeranzahl abhängig.

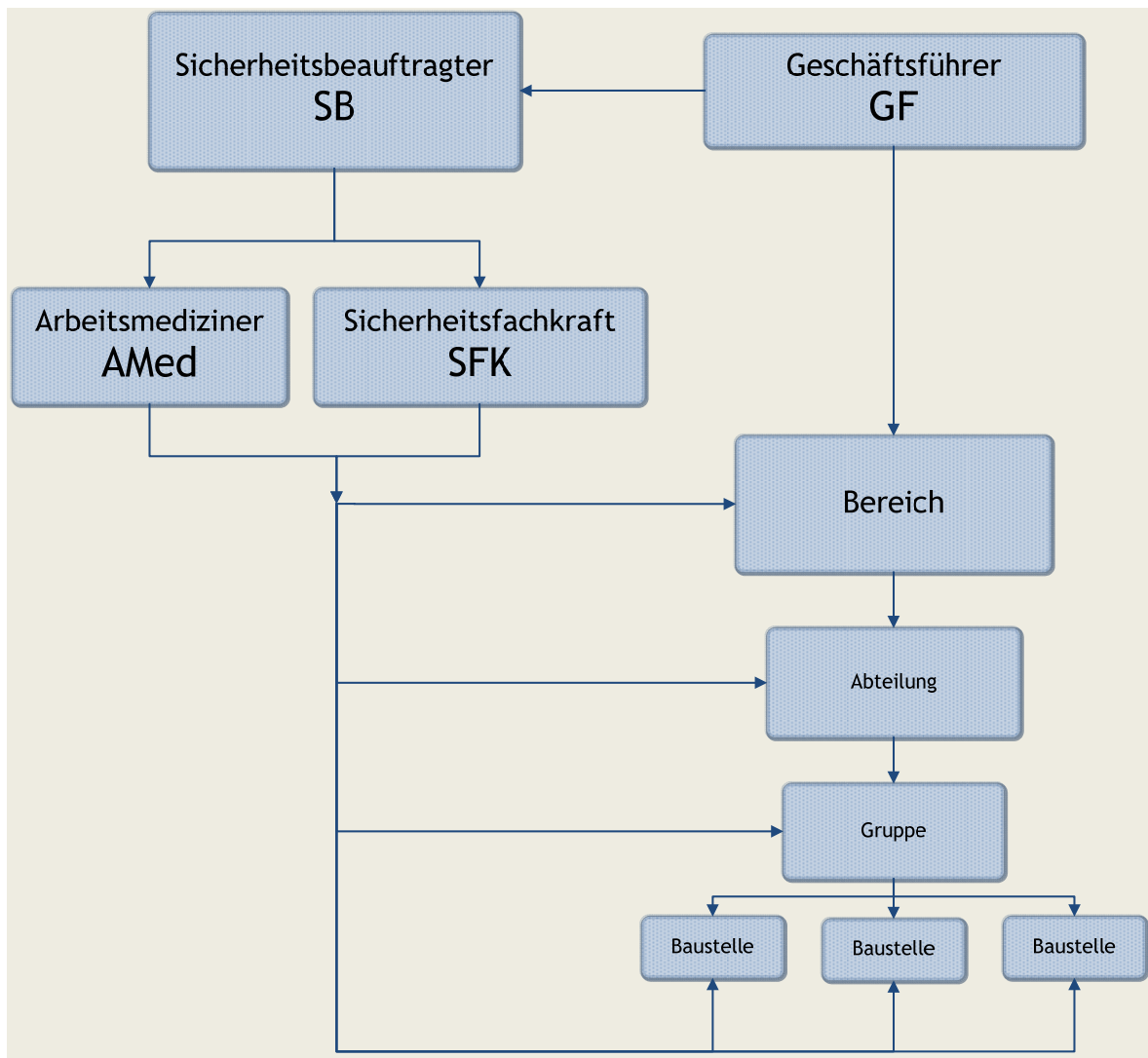
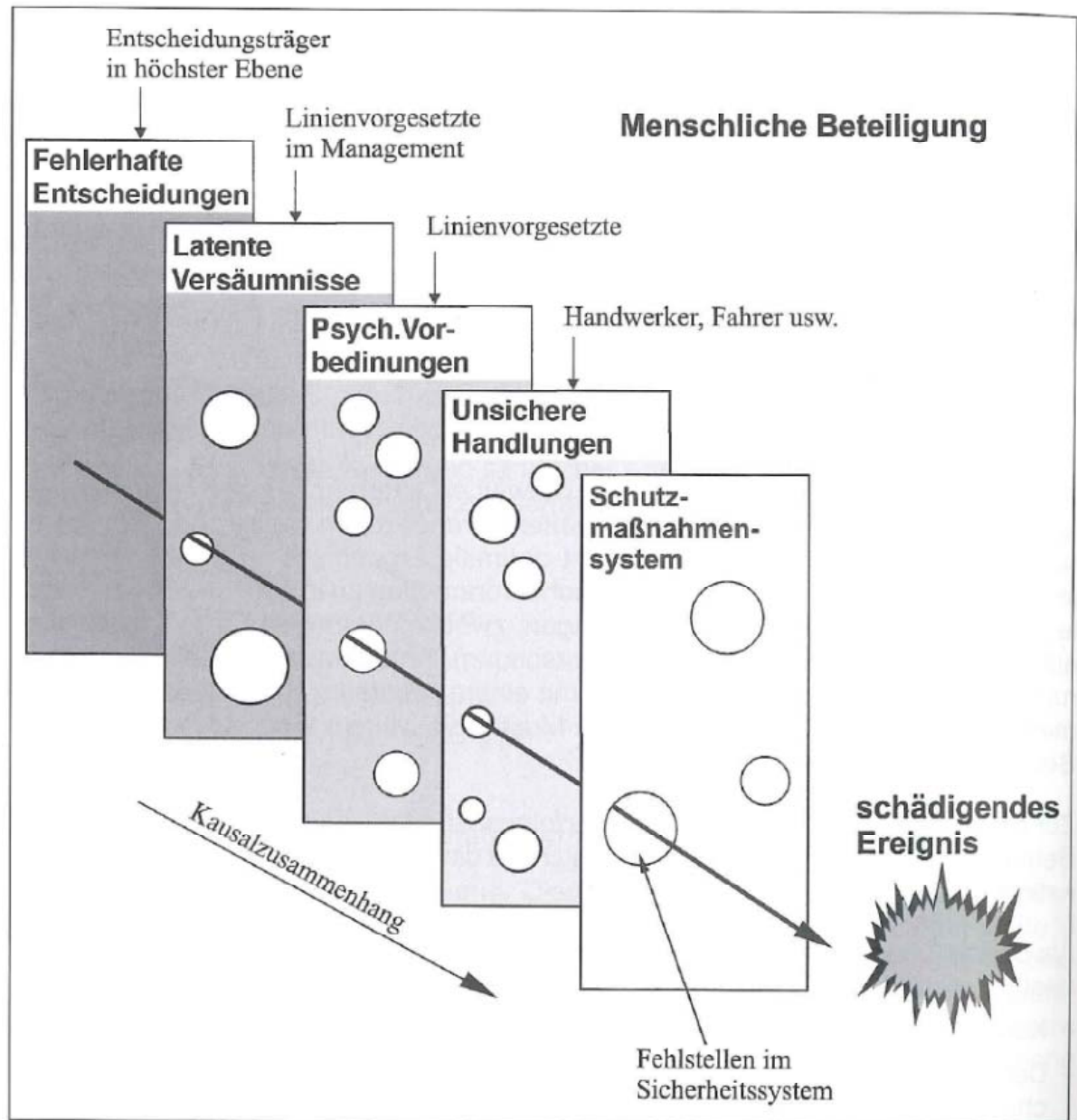


Abbildung 1.2: Organisationsmodell: A&G-Managementsystem

Die Abbildung 1.3 zeigt die Entstehung eines schädigenden Ereignisses. Unter einem schädigenden Ereignis werden Arbeitsunfälle, Beinahe-Unfälle, Berufskrankheiten oder materielle Schäden verstanden. Insbesondere wenn die Unfallursachenkette in allen Ebenen durchlässig ist, kann ein schädigendes Ereignis eintreten.

Das A&G-Managementsystem kann die Fehlstellen (Löcher) in den verschiedenen Ebenen von Schutzmaßnahmen z.B. durch Überprüfung der Qualifikationen (z.B. Kranschein), innerbetriebliche Freigaben (z.B. Gerüstfreigabe), Einhaltung der Prüf- und Wartungspläne (z.B. motorbetriebene Fahrzeuge) und regelmäßige Kontrollen (Begehungen/Audits) bestmöglich verkleinern bzw. schließen. Zudem können auch Notfallübungen zur Erkennung von Fehlstellen beitragen.

Abbildung 1.3: Unfallursachenkette ⁶

Die unsichere Handhabung von vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z.B. Absturzsicherung) ist zu 90% an schädigenden Ereignissen beteiligt.

Im A&G-Managementsystem ist daher vorgesehen, durch Vorgaben bei der Aus- bzw. Weiterbildung, Schulungen, Unterweisungen und durch Sicherheitsinspektionen, die Handhabung ständig zu verbessern bzw. aufrecht zu erhalten.

⁶ Chochoulous J., Hinger A., Toplak B.: *Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft Band 1*, 4. Auflage, Bohmann Druck und Verlag, Wien 2006, Seite 559

Die Versäumnisse können z.B. durch:

- entsprechendes Grundlagenwissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit
- qualitätsgesicherte Entscheidungen und Prozesse
- Seminare für Führungskräfte zum Thema Arbeitssicherheit
- Zeitsparende Umsetzungshilfen

vermindert werden.

Fehlerhafte Entscheidungen in der höchsten hierarchischen Ebene eines Unternehmens, wirken sich katastrophal auf die Ebenen darunter aus.

Deshalb ist das Verhalten der Entscheidungsträger in der Organisation maßgeblich für die gesamte betriebliche Arbeitssicherheit. Genau aus diesem Grund hat die Leitung einer Organisation die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen. Bei Einführung eines A&G-Managementsystems hat die oberste Leitung zudem auch die Verantwortung über die Umsetzung im Betrieb.

1.2 OHSAS 18001:2007

Die British Standard Occupational Health and Safety Assessment Series 18001:2007, kurz BS OHSAS 18001:2007⁷, gehört zu einer Normenreihe, in der die Anforderungen an ein Arbeits- und Gesundheitsschutz – Managementsystem, kurz A&G-Managementsystem, geregelt sind. Ein A&G-Managementsystem dient dazu, eine A&G-Politik zu entwickeln und die A&G-Risiken zu beherrschen.

Herausgegeben wurde die OHSAS-Norm von einem Konsortium von Normungsinstituten und zertifizierten Auditoren im Juli 2007 unter der Schirmherrschaft des Britischen Normungsinstitutes, kurz BSI. Die zweite Ausgabe von 2007 ersetzt die Erste (OHSAS 18001:1999), welche technisch überarbeitet wurde. Sie wurde auf Nachfrage von Kunden anhand einer anerkannten Norm für Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsysteme entwickelt. Aufgrund der ablehnenden Haltung der ISO handelt es sich bei der OHSAS 18001:2007 um keine ISO Norm, sondern um einen Leitfaden, der jedoch internationale Referenzen vorzuweisen hat. Auf der Grundlage dieser Norm können Managementsysteme bewertet und zertifiziert werden. Die OHSAS 18001:2007 ist kompatibel mit den Normen für den Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen ISO 9001:2008⁸ und Umweltmanagementsystemen ISO 14001:2004⁹. Die Erfüllung der Anforderungen der OHSAS-Norm dient zur Beurteilung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wobei die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen ein verbindlicher Bestandteil ist.

1.2.1 Allgemein

Jegliche Art von Unternehmungen arbeiten daran fundierte Arbeits- und Gesundheitsschutzleistungen, angesichts zunehmender gesetzlicher Vorgaben und wirtschaftspolitischer Entwicklungen, zu erstellen und anhand ihrer A&G-Politik und ihren A&G-Zielen zu ermitteln und zu analysieren. Um sicher zu gehen, dass die umgesetzten A&G-Leistungen den normativen und rechtlichen Anforderungen sowie den innerbetrieblichen Forderungen entsprechen, werden diese anhand von regelmäßigen Überprüfungen oder Audits beurteilt.

Häufig werden derartige A&G-Managementsysteme in ein Integriertes Managementsystem (IMS System) einer Organisation eingegliedert, die neben Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz alle Fragen der Qualität und der Umwelt abdecken. Hierbei gilt es Präventivmaßnahmen zu setzen und sich nicht ausschließlich auf punktuelle Stichproben (Audits) zu verlassen.

⁷ BS OHSAS 18001:2007: Deutsche Übersetzung, Reihe zur Beurteilung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Arbeits- und Gesundheitsschutz - Managementsysteme – Anforderungen. Beuth Verlag.

⁸ ÖNORM EN ISO 9001:2008: *Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen*

⁹ ÖNORM EN ISO 14001:2004: *Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung*

Die internationale OHSAS-Norm für A&G-Managementsysteme soll unter Berücksichtigung bestehender A&G-Risiken unterstützen, die von einer Organisation vorgegebenen ökonomischen Ziele zu erreichen, bzw. rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen.

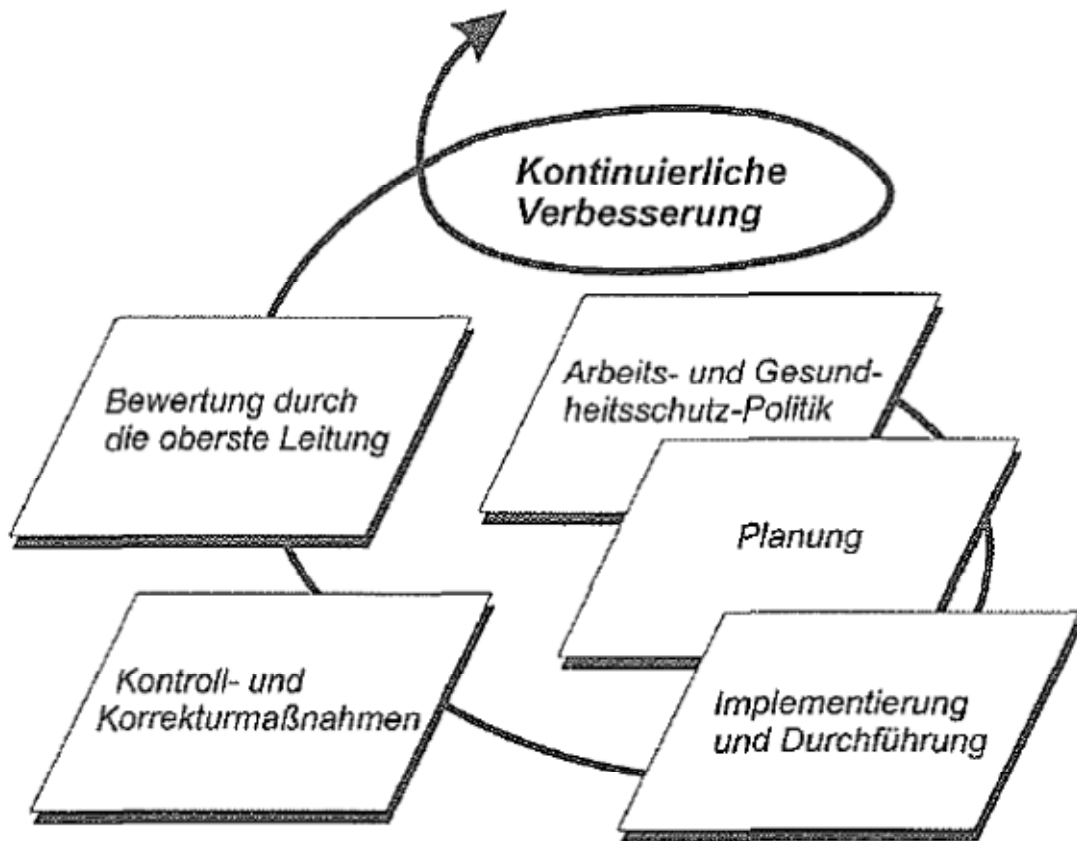
Die OHSAS-Norm kann auch für die Zertifizierung/Registrierung bzw. Selbstdeklaration des A&G-Managementsystems einer Organisation verwendet werden. Im Unterschied dazu gibt es auch einen nicht zertifizierungsfähigen Leitfaden, (z.B. OHSAS 18002:2008 - Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsysteme - Leitfaden für die Implementierung von OHSAS 18001:2007) der dazu dient bei der Implementierung und laufenden Verbesserung eines A&G-Managementsystems mit Erläuterungen zu unterstützen.

Wichtig dabei ist, dass diese Norm auf jede Art, Größe, unterschiedliche geographische, kulturelle sowie soziale Rahmenbedingungen eines Unternehmens anzuwenden ist. Die Grundlage für das Gelingen eines A&G-Managementsystems ist immer, dass die A&G-Politik von der obersten Führungsebene mit vollem Engagement gelebt und weiterentwickelt wird. Zielsetzungen sowie Prozesse zur Erreichung der aus der A&G-Politik abgeleiteten Ziele und wenn erforderlich Maßnahmen zur Optimierung bestehender Leistungen müssen gesetzt werden.

Das A&G-Management behandelt eine große Bandbreite an strategischen und wettbewerblichen Themen, weshalb die OHSAS-Norm auch als Nachweis dienen kann, dass die jeweilige Organisation über ein geeignetes A&G-Managementsystem zur „sicheren“ Abwicklung verfügt.

Die OHSAS 18001:2007 beruht wie die ISO 14001:2004 auf der Methode „Planen- Ausführen- Kontrollieren- Optimieren“ (siehe Abbildung 1.4). Diese ist auch als Plan- Do- Check- Act Methode (PDCA) bekannt.

- **Planen:** (Plan) Definition der Ziele und Prozesse anhand der A&G-Politik
- **Ausführen:** (Do) Verwirklichung der Prozesse
- **Kontrollieren:** (Check) Überwachung der Prozesse anhand der A&G-Politik, den Zielsetzungen, den Einzelzielen, den rechtlichen Erfordernissen und dem Reporting der Ergebnisse
- **Optimieren:** (Act) Festlegung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Leistung des A&G-Managementsystems

Abbildung 1.4: PDCA-Methode¹⁰

Die OHSAS-Norm enthält Anforderungen, die objektiv auditiert werden können und legt keine absoluten Ansprüche für die A&G-Leistungen fest. Es werden auch keine Anforderungen, die für andere Managementsysteme spezifisch sind, wie z.B. Qualitäts-, Umwelt- oder Finanzmanagement, festgelegt. Die Anwendung der einzelnen Elemente des A&G-Managementsystems gemäß OHSAS 18001:2007 hängt von Faktoren wie Größe des Unternehmens, Art des Unternehmens, hergestellte Produkten bzw. erbrachte Dienstleistungen, Abhängigkeit von beteiligten interessierten Kreisen, Unternehmenskultur ab.

Dies schlägt sich in der Komplexität, der Detailorientierung, im Umfang der Dokumentation und bei den eingesetzten Ressourcen des A&G-Managementsystems nieder, die abhängig von der Eigenart des Unternehmens unterschiedlich ausfallen können.

¹⁰ BS OHSAS 18001:2007:Deutsche Übersetzung, Reihe zur Beurteilung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Arbeits- und Gesundheitsschutz - Managementsysteme – Anforderungen. Beuth Verlag, Seite VI

1.2.2 Anwendungsbereich

Die OHSAS-Norm legt die Anforderungen an ein Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement fest. Dadurch wird es Organisationen ermöglicht ihre A&G-Risiken gezielt zu überwachen und A&G-Leistungen zu verbessern.

Die OHSAS 18001:2007 ist bei Organisationen anwendbar, die beabsichtigen:

- die A&G-Risiken, denen ihre Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, zu beseitigen oder zu minimieren
- ein A&G-Managementsystem einzuführen, zu verwirklichen, aufrechtzuerhalten und zu optimieren
- die Konformität der gelebten Praxis mit ihrer A&G-Politik sicherzustellen
- mittels Eigenüberprüfung, Prüfung durch Dritte und durch Zertifizierung/ Registrierung nachzuweisen, dass die Konformität mit der OHSAS-Norm gegeben ist

1.2.3 Wesentliche Begriffe

❖ akzeptierbares Risiko

Ist ein Risiko, welches soweit reduziert wurde, dass es toleriert werden kann.

❖ Audit

Ist ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess, mit dem nachgewiesen werden kann, ob die A&G-Vorgaben erfüllt sind.

❖ Ständige Verbesserung

Die ständige Verbesserung wird durch Weiterentwicklung des A&G-Managementsystems gewährleistet. Dadurch wird die A&G-Gesamtleitung, in Übereinstimmung mit der A&G-Politik der Organisation, verbessert.

❖ Korrekturmaßnahme

Maßnahmen um Ursachen von erkannten Nichtkonformitäten zu beseitigen..

❖ Dokument

Ein Dokument besteht aus einem Trägermedium, mit der entsprechenden Information.

❖ Gefährdung

Unter Gefährdung ist die Quelle, die Situation oder die Handlung zu verstehen, die eine Verletzung oder eine Erkrankung (oder die Kombination aus beiden) verursachen kann.

❖ **Erkrankung**

Eine Erkrankung ist ein erkennbarer, nachteiliger physischer oder mentaler Zustand, der durch eine Arbeitstätigkeit und/oder durch eine Arbeitssituation entstanden ist und/oder verschlechtert wurde.

❖ **Vorfall**

Unter Vorfall versteht man arbeitsbezogene Ereignisse, welche eine Verletzung, Erkrankung oder einen tödlichen Unfall zur Folge haben können.

❖ **Nichtkonformität**

Eine Nichtkonformität ist eine Nichterfüllung einer Anweisung. Insbesondere eine Abweichung von Forderungen aus dem A&G-Managementsystem, wie relevante Arbeitsanweisungen, -praktiken, -verfahren, rechtlichen Forderungen etc..

❖ **Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem (A&G-Managementsystem)**

Das A&G- Managementsystem hat die Aufgabe die A&G-Politik weiter zu entwickeln und die A&G-Risiken zu beherrschen.

❖ **A&G-Zielsetzungen**

A&G-Zielsetzungen sind jene Ziele, die sich eine Organisation in Übereinstimmung mit ihrer A&G-Leistung setzt. Diese Ziele müssen mit der A&G-Politik konform sein.

❖ **A&G-Leistungen**

Die A&G-Leistungen sind die messbaren Ergebnisse des Managements der A&G-Risiken.

❖ **A&G-Politik**

Als A&G-Politik werden die von der Führungsebene förmlich ausgedrückten Gesamteinsichten und Ausrichtungen einer Organisation, mit Bezug zu den A&G-Leistungen zusammengefasst.

❖ **Organisation**

Unter Organisation versteht man ein Unternehmen, eine definierte Gesellschaft, eine Körperschaft, eine Behörde etc.

❖ **Vorbeugemaßnahmen**

Um Ursachen von möglichen Nichtkonformitäten beseitigen zu können, werden Vorbeugemaßnahmen angewendet.

❖ Verfahren

Ein Verfahren ist die festgelegte Art und Weise, eine Tätigkeit oder einen Prozess auszuführen.

❖ Aufzeichnung

Eine Aufzeichnung ist ein Dokument, das die erreichten Ergebnisse aufzeigt oder Nachweise ausgeführter Tätigkeiten aufweist.

❖ A&G-Risiko

Das A&G-Risiko ist das Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Verletzung oder Erkrankung eines gefährlichen Ereignisses.

❖ Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung ist ein Verfahren zur Einschätzung der Risiken.

❖ Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz ist jeder Ort, an dem Arbeitstätigkeiten unter der Kontrolle einer Organisation ausgeführt werden.

❖ Verbesserungspotenzial

Das Verbesserungspotenzial ist die Möglichkeit zur Verbesserung der Strukturen und Prozesse. Verbesserungspotenziale dienen als Grundlage für die Festlegung von Qualitätszielen.

1.3 ISO 14001:2004

Die OHSAS 18001:2007 ist mit der ISO 14001:2004¹¹ kompatibel, deshalb wird an dieser Stelle zum besseren Verständnis ein kurzer Überblick über diese Norm gegeben.

Angesichts der immer strenger werdenden Gesetzgebung und sonstigen Regelungen des Umweltschutzes, sowie des steigenden Interesses der Öffentlichkeit an Umweltfragen, beschäftigen sich Organisationen aller Art damit, eine solide und nachhaltige Umweltleistung zu erreichen indem sie Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen in Abstimmung mit umweltpolitischen Vorgaben ermitteln und bewerten. Nachdem isolierte Umweltprüfungen und Audits alleine nicht ausreichen um den gesetzlichen Verpflichtungen gerecht zu werden, werden diese Aktivitäten und Prüfungen im Rahmen eines integrierten Managementsystems in den Gesamtablauf eingebunden.

1.3.1 Allgemein

Internationale Normen für ein Umweltmanagementsystem, kurz UMS, dienen dazu, ökologische und ökonomische Ziele zu erreichen und sind für Organisationen jeglicher Art und Größe, bei unterschiedlichen geographischen, kulturellen und sozialen Bedingungen anwendbar. Der Erfolg ist dabei im Wesentlichen vom Verhalten der obersten Führungsebene abhängig.

Oberstes Gebot dieser nationalen Norm ist es, den Schutz der Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen zu unterstützen.

Ein Umweltschutzmanagement umfasst eine Vielfalt von Bereichen und Themen, welche für eine Organisation von strategischer und wettbewerblicher Bedeutung sind.

Diese internationale Norm enthält ausschließlich Anforderungen die objektiv auditiert werden können. Es werden keine absoluten Anforderungen in dieser Norm festgelegt.

Die internationale Norm steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Inhalten anderer Managementsysteme wie Qualitätsmanagement, Arbeitsschutzmanagement, Finanzmanagement oder Risikomanagement, weshalb es einer Organisation einfach möglich ist, das eigene Umweltmanagementsystem in das vorhandene System einzubringen.

Die Detailliertheit und Komplexität des UMS, der Umfang der Dokumentation sowie notwendige Ressourcen sind vom Anwendungsbereich des Systems, der Größe der betrachteten Organisation (z.B. Bauunternehmen), der Art der Tätigkeit, den hergestellten Produkten und erbrachten Dienstleistungen der jeweiligen Organisation abhängig.

¹¹ ÖNORM EN ISO 14001:2004-08-15: *Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung*

1.3.2 Anwendungsbereich

Die internationale Norm gilt für identifizierte Umweltaspekte, die von der Organisation kontrolliert bzw. beeinflusst werden können, und ist für Organisationen anwendbar die beabsichtigen:

- ein UMS einzuführen, zu verwirklichen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern
- sich der Konformität der festgelegten Umweltpolitik zu vergewissern
- Konformität mit dieser internationalen Norm durch eigene Ermittlung und Abgabe einer Selbsterklärung, Bestätigung durch Dritte (z.B. Kunden), Bestätigung der Selbsterklärung durch einen Externen oder Zertifizierung/Registrierung ihres UMS durch eine externe Organisation, nachzuweisen.

1.4 ISO 9001:2008

Die OHSAS 18001:2007 ist auch mit der ISO 9001:2008¹² kompatibel, deshalb wird an dieser Stelle zum besseren Verständnis ein kurzer Überblick über die ISO 9001:2008 gegeben.

Die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems, kurz QMS, ist eine strategische Entscheidung einer Organisation und wird von folgenden Faktoren in der Gestaltung und in der Verwirklichung beeinflusst:

- Ziele der Organisation
- Umfeld der Organisation, Änderungen des Umfelds und Risiken aus dem Umfeld einer Organisation
- Anpassung an sich laufend verändernde Erfordernisse
- Art und Umfang der hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen
- Angewendete Prozesse
- Größe und Struktur der Organisation

1.4.1 Allgemein

Es steht der Organisation frei, ihr Qualitätsmanagementsystem nach betrieblichen Erfordernissen zu strukturieren und zu dokumentieren. Die festgelegten Anforderungen dieser internationalen Norm ergänzen die Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen. Diese Norm kann sowohl von internen als auch externen Parteien (auch Zertifizierungsstellen) zur Bewertung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, sowie Erfüllung der Kundenbedürfnisse, verwendet werden.

Die internationale Norm steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Inhalt anderer Managementsysteme wie Umweltmanagement, Arbeitsschutzmanagement, Finanzmanagement oder Risikomanagement, weshalb es einer Organisation einfach möglich ist, das eigene Qualitätsmanagementsystem in andere vorhandene Systeme einzubringen. Zumeist wird jedoch ein Qualitäts-Managementsystem nach ISO 9001:2008 aufgebaut und erst danach werden darauf aufbauend, weitere Systeme wie Arbeitsschutzmanagement, Umweltmanagement integriert und zu einem integrierten Managementsystem (IMS) zusammengefügt.

Die internationale Norm stellt Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem, wenn eine Organisation:

- Produkte/Dienstleistungen darzulegen hat, die die Anforderungen der Kunden, der Gesetze und Auflagen von Behörden erfüllen
- bestrebt ist, die Kundenzufriedenheit zu erhöhen und bestehende Prozesse zu optimieren

¹² ÖNORM EN ISO 9001:2009-08-15: *Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen*

Die in der internationalen Norm festgelegten Anforderungen sind auf alle Arten von Organisationen anwendbar, unabhängig von ihrer Art und Größe, den hergestellten Produkten oder den erbrachten Dienstleistungen.

Sollten für eine bestimmte Organisation nicht alle Anforderungen anwendbar sein, kann ein Ausschluss bezüglich der Anwendung bestimmter Norminhalte erfolgen, sofern Kundenzufriedenheit, gesetzliche und behördliche Anforderungen nicht beeinträchtigt werden.

1.4.2 Anwendungsbereich

Die Organisation muss gemäß den Anforderungen der internationalen Norm ein Qualitätsmanagementsystem aufbauen, dokumentieren, verwirklichen, aufrechterhalten und dessen Wirksamkeit kontinuierlich verbessern. Die Organisation muss:

- die erforderlichen Prozesse und Anwendungen für das Qualitätsmanagementsystem in der gesamten Organisation implementieren
- die Abfolge und Wechselwirkung der Prozesse festlegen
- erforderliche Kriterien und Methoden festsetzen um das Durchführen und Lenken der Prozesse zu ermöglichen
- Verfügbarkeit von Ressourcen und Information zur Durchführung und Überwachung der Prozesse sicherzustellen
- Prozesse überwachen, wenn erforderlich messen und analysieren
- notwendige Maßnahmen setzen um vereinbarte Ergebnisse sowie eine Optimierung der Prozesse zu erreichen

1.5 IMS-System

In einem integrierten Management System, kurz IMS (siehe Abbildung 1.5), werden Managementsysteme zu den Themen Qualität, Umwelt sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz zusammengeführt.

Die Anforderungen und Vorgaben werden durch Managementprozesse, Kernprozesse/ Wertschöpfungsprozesse und durch unterstützende Prozesse definiert, beschrieben und abgebildet. Damit erfüllt ein IMS die gesetzlichen, die eigenen und die externen Vorgaben, sowie die Anforderungen der Normen EN ISO 9001, EN ISO 14001 und im Speziellen der BS OHSAS 18001 in der aktuellen Fassung. Das IMS besteht aus Prozessbeschreibungen, Festlegungen (z.B. Verantwortlichkeiten), Formblättern und Checklisten, Arbeitsanweisungen undgl. die zu einem Handbuch zusammengefasst werden.

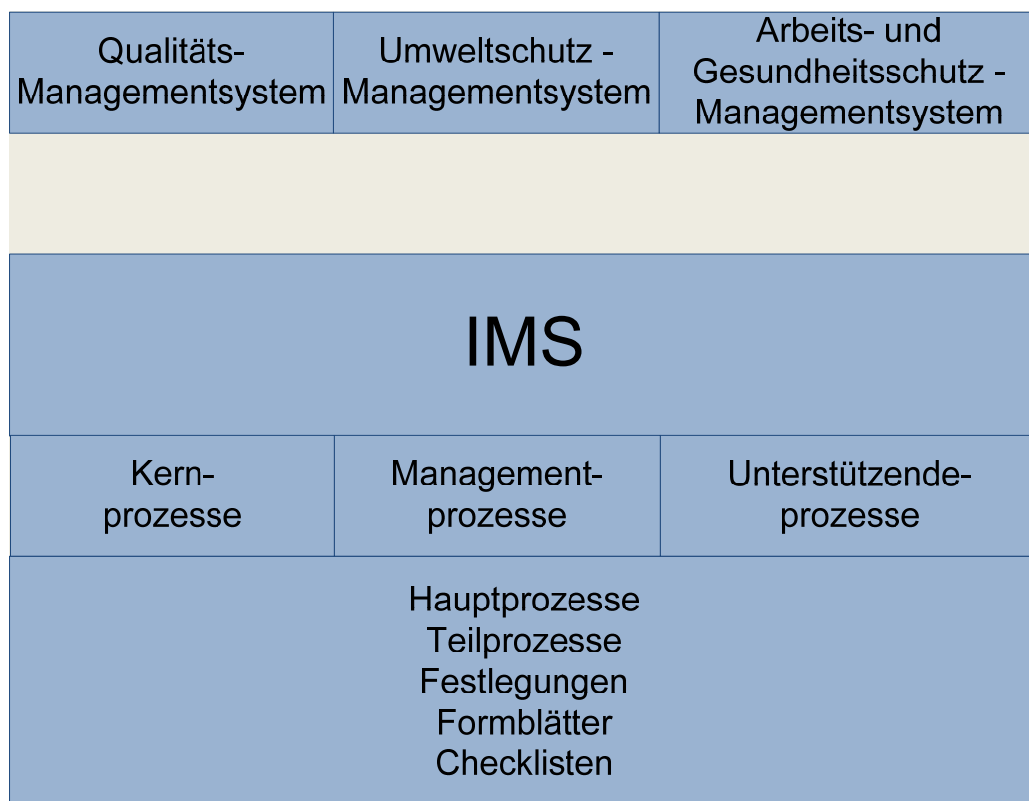


Abbildung 1.5: Aufbau eines IMS Systems

2 OHSAS 18001:2007 in der Baubranche

Wie aus der Abbildung 2.1 hervorgeht, gibt es rund um das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz viele Anforderungen an eine Organisation.

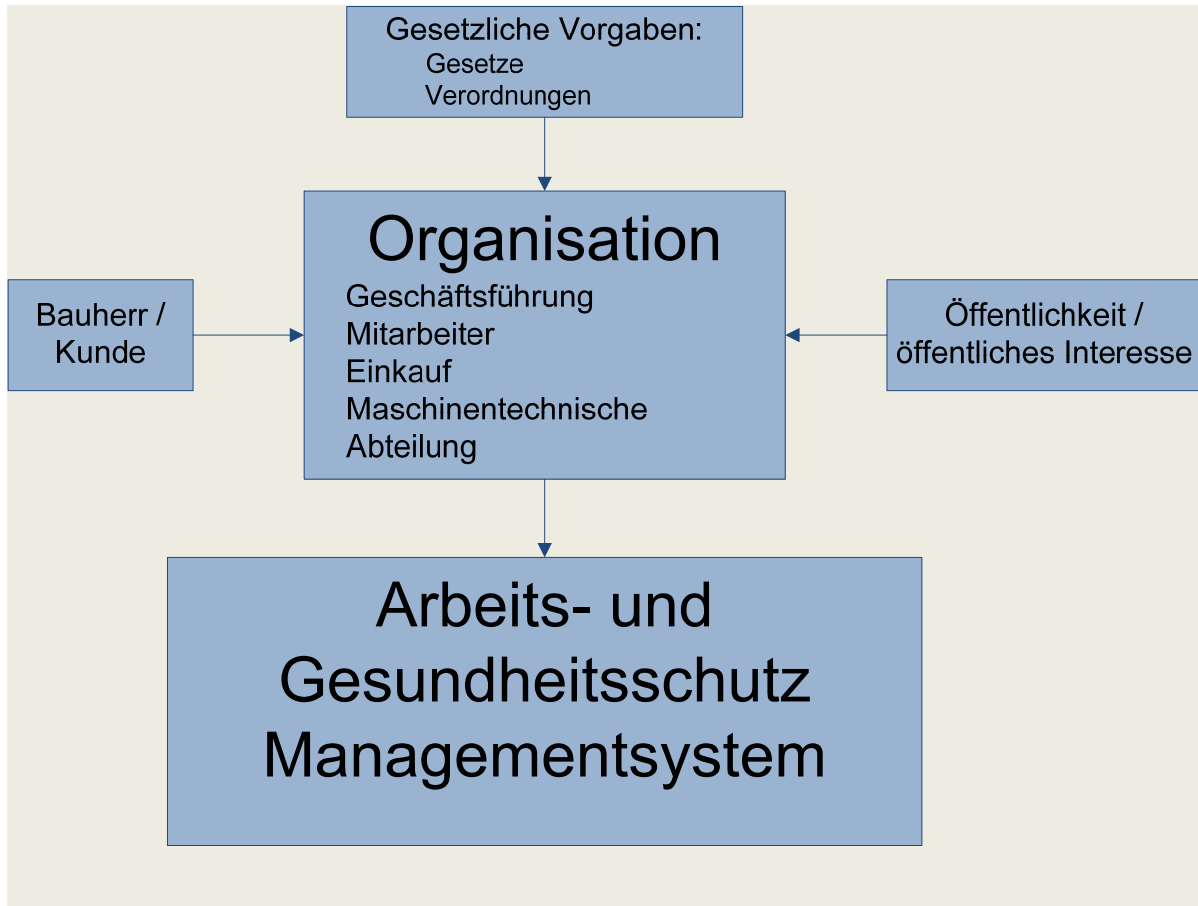


Abbildung 2.1: Anforderungen an eine Organisation

Anforderungen werden durch Kunden, Behörden, Eigentümer, Öffentlichkeit, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, etc. an eine Organisation gestellt. Jede Organisation legt zudem interne Aktivitäten fest, die zum Erreichen der festgelegten Geschäftsziele erfüllt werden müssen. Um einen Überblick über die wesentlichen Forderungen zu bekommen, werden in diesem Kapitel die wichtigsten Ansprüche an eine Organisation bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz beschrieben.

2.1 Vorgaben/Anforderungen der OHSAS 18001:2007

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Eine Organisation mit einem A&G-Managementsystem muss dieses dokumentieren, verwirklichen, aufrechterhalten, kontinuierlich optimieren und festlegen, wie sie die Anforderungen der OHSAS-Norm erfüllen will. Auch der Anwendungsbereich des A&G-Managementsystem muss festgelegt und dokumentiert werden.

2.1.2 A&G-Politik

Die A&G-Politik der Organisation ist vom obersten Führungsgremium vorzugeben. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die A&G Politik im A&G-Managementsystem innerhalb seines festgelegten Anwendungsbereichs:

- den A&G-Risiken angemessen ist
- Verpflichtungen zur Vermeidung von Verletzungen und Erkrankungen und zur ständigen Verbesserung enthält
- Verpflichtungen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der freiwillig gewählten sonstigen Anforderungen enthält, die sich auf A&G-Risiken beziehen
- durch A&G Zielsetzungen umgesetzt wird, die bewertet werden
- dokumentiert, implementiert und aufrechterhalten wird
- allen (internen und externen) Personen mitgeteilt wird, damit sich alle beteiligten Personen ihrer A&G-Verpflichtungen bewusst sind
- öffentlich zugänglich ist
- regelmäßig überprüft wird, ob das System nachwievor relevant und angemessen ist und den aktuellen Anforderungen entspricht

❖ Beispiel:

Die ALPINE Bau GmbH legt in der Firmenpolitik¹³ folgende Grundsätze bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fest:

„Im Umgang mit unseren Geschäftspartnern und allen anderen involvierten Parteien verhalten wir uns aufrichtig, redlich und transparent im Sinne des Ethik-Kodex der FCC-Gruppe. Wir halten uns an die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen und örtlichen Normen. Im Zweifelsfall wenden wir vorzugsweise die jeweils strengere Regelung an.

Wir gewährleisten die sichere Abwicklung unserer Projekte im Sinne der Verhinderung von Personen- und Sachschäden durch Schulung und durch laufende Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen.

¹³ ALPINE Bau GmbH „Unternehmenspolitik“ Stand Jänner 2012

Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltschutzvereinbarungen, die wir mit unseren Kunden treffen, fordern wir auch von unseren Lieferanten und Sub-Unternehmen ein.

Unsere Mitarbeiter sind die Träger der vorgenannten Zielsetzungen und werden hinsichtlich ihrer sozialen Verantwortung und der Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltschutzbemühungen laufend aufgeklärt und geschult.

Durch eine geeignete Arbeitsumgebung und Ausstattung mit modernsten Arbeitsmitteln schaffen wir Arbeitsbedingungen, die unsere Mitarbeiter bei der Bewältigung der skizzierten Herausforderungen unterstützen.“

2.1.3 Planung

2.1.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegung der Lenkungsmaßnahmen

Es muss ein Verfahren geschaffen werden, das kontinuierlich die Gefährdungserkennung, die Risikoeinschätzung und die Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen verwirklichen und aufrechterhalten kann. Dieses Verfahren für die Gefährdungserkennung und Risikoeinschätzung muss:

- zwischen Routinetätigkeiten und selten ausgeübten Tätigkeiten unterscheiden
- Tätigkeiten aller Personen beachten
- menschliches Verhalten, Fähigkeiten und andere menschliche Faktoren berücksichtigen
- Gefährdungen, die von außen auf die Arbeitsstätte (bzw. im Wirkungsbereich) entstehen in Betracht ziehen
- die Infrastruktur, Einrichtungen und Materialien, die bereitgestellt werden, beachten
- kurzzeitige aber auch langzeitige Änderungen des A&G-Managementsystems berücksichtigen
- rechtliche Verpflichtungen bzgl. Risikoeinschätzung und Verwirklichung der notwendigen Lenkungsmaßnahmen beachten
- die Gestaltung von Arbeitsstätten, Prozessen, Installationen, Maschinen/ Einrichtungen, Betriebsanweisungen und der Arbeitsorganisation berücksichtigen

Die Methodik zur Gefährdungserkennung und Risikoeinschätzung muss unter Beachtung des Anwendungsbereichs (zeitlich, örtlich, besondere Umstände) und der Wahl des richtigen Zeitpunktes festgelegt werden. Die Methodik ist daher vorbeugend und nicht reaktiv zu gestalten. Des Weiteren sind eine Klassifikation, eine Reihenfolge von Risiken und deren Dokumentation, sowie geeignete Lenkungsmaßnahmen bereitzustellen.

Bevor das A&G-Management oder die Aktivitäten geändert werden, sind die A&G-Gefährdungen und A&G-Risiken zu identifizieren, welche mit der Änderung einhergehen können.

Wenn Lenkungsmaßnahmen oder Änderungen der Lenkungsmaßnahmen festgelegt oder beabsichtigt werden, sollte bei der Risikoreduzierung die folgende Rangfolge von Maßnahmen eingehalten werden:

- eliminieren der Risiken
- Ersatz finden
- Technische Maßnahmen setzen
- Kennzeichnung/Warnhinweise und/ oder organisatorische Lenkungsmaßnahmen platzieren
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden

Die Organisation muss jede Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegung von Lenkungsmaßnahmen dokumentieren und aufbewahren.

Die Organisation hat sicherzustellen, dass die A&G-Risiken und festgelegten Lenkungsmaßnahmen bei der Einführung des A&G-Managementsystem und in der Folge laufend berücksichtigt werden.

❖ **Beispiel:**

Einsatz des Programms ÖBEV 4.1¹⁴ herausgegeben von der Bundesinnung Bau zur Gefahrenbeurteilung von Baustellen

2.1.3.2 Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen

Es muss ein Verfahren eingeführt, verwirklicht und aufrechterhalten werden, welches die geltenden rechtlichen Verpflichtungen und andere A&G-Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet, ermittelt und zugänglich macht.

Die rechtlichen Pflichten und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet, müssen bei der Einführung, Verwirklichung und Aufrechterhaltung des A&G-Managementsystems berücksichtigt werden.

Informationen über rechtliche und sonstige Anforderungen sind von der Organisation aktuell bereitzustellen und an alle Personen und an andere interessierte Kreise weiterzuleiten, die für diese oder in deren Auftrag, Tätigkeiten ausüben.

Formen von rechtlichen Verpflichtungen:

- Gesetzgebung, einschließlich Satzungen und Verordnungen
- Bescheidauflagen
- Genehmigungen, Lizenzen, andere Formen der Ermächtigung
- Anordnung von Ausführungsbehörden

¹⁴ ÖBEV 4, *Österreichische Bauevaluierungsssoftware*, Bundesinnung Bau Wirtschaftskammer Österreich

- Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden
- Gewohnheitsrecht
- Verträge, Konventionen

Freiwillige Bekenntnisse zu anderen als rechtlich verpflichteten Vorschriften z.B.:

- Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden
- Leitlinien außerhalb des gesetzlich geregelten Bereichs
- Freiwillige Selbstverpflichtung hinsichtlich Produktverantwortung
- Anforderungen von Interessensvertretungen
- unternehmens- bzw. konzernspezifische Regelungen
- Vereinbarungen mit kommunalen Gruppen

❖ **Beispiel**

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sind in Österreich in den Aushangpflichtigen Gesetzen zusammengefasst (siehe Abbildung 2.2)



Abbildung 2.2: Aushangpflichtige Gesetze¹⁵

¹⁵ Adametz W., Hutterer W.: *Aushangpflichtige Gesetze*, Österreichischer Wirtschaftsverlag. Wien 2011

2.1.3.3 Zielsetzungen und Programm(e)

Zur Erreichung der Ziele muss die Organisation Programme einführen, verwirklichen und aufrechterhalten.

Die angestrebten Ziele müssen:

- messbar sein
- im Einklang mit der A&G-Politik stehen
- die Vermeidung von Verletzungen und Erkrankungen berücksichtigen
- gesetzliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, einhalten
- zur ständigen Verbesserung führen

Die Programme müssen regelmäßig bewertet und ggf. angepasst werden

❖ **Beispiel:**

Schwerpunkte in den Schulungsplänen bezüglich der häufigsten Unfallursachen setzen, damit die Unfallzahlen bei jenen Unfällen in Zukunft abnehmen.

Jeder technische Mitarbeiter muss jährlich eine Arbeitssicherheits-Schulung besuchen.

2.1.4 Implementierung und Durchführung

2.1.4.1 Ressourcen, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnis

Die Leitung der Organisation muss die notwendigen Ressourcen zu Verfügung stellen und hat die letztendliche Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und für das A&G-Managementsystem. Zusätzlich muss die Leitung Aufgaben festlegen, Verantwortlichkeiten kommunizieren, Zuständigkeiten und Befugnisse verteilen, um ein wirkungsvolles A&G-Management zu ermöglichen.

Von der Organisation muss ein Beauftragter für A&G der obersten Führung bestellt werden, der sämtlichen Beschäftigten (Eigen- und Fremdpersonal) bekannt gemacht wird. Alle Verantwortlichen aus dem Management müssen sich für eine ständige Verbesserung des A&G-Managementsystems einsetzen. Das leitende Personal muss in der Lage sein Verantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz im eigenen Bereich übernehmen zu können.

❖ **Beispiel:**

Ernennung eines Sicherheitsbeauftragten der die Umsetzung des A&G-Managementsystems organisiert. Der Sicherheitsbeauftragte wird durch verantwortliche Personen in Teilbereichen der Organisation, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner unterstützt

2.1.4.2 Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein

Jede Person in der Organisation muss fortlaufend im Rahmen seiner Tätigkeit geschult werden. Aufzeichnungen über Schulungen müssen aufbewahrt werden, damit der künftige Schulungsbedarf ermittelt und die Effizienz der Schulungen und anderen A&G-Maßnahmen bewertet werden können.

Personen in der Organisation müssen sich stets bewusst sein, dass sich eine verbesserte persönliche Leistung in Form von geringerem Verletzungsrisiko, Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen, Vermeidung von Folgekosten durch Unfälle usw. auswirkt.

Schulungen müssen Unterschiede bei den persönlichen Voraussetzungen und Notwendigkeiten wie Verantwortung, Fähigkeiten, Sprach- und Lesefertigkeiten sowie die unterschiedlichen Risiken, mit denen die jeweilige Zielgruppe umzugehen hat, berücksichtigen.

❖ Beispiel:

In vielen Organisationen wird ein Schulungsprogramm entwickelt. Dabei müssen Schwerpunkte im Bereich A&G, abgestimmt auf die unterschiedlichen Zielgruppen, gesetzt werden. A&G-Schulungen sollten für bestimmte Personen z.B. Bauleiter, Poliere verpflichtend sein.

2.1.4.3 Kommunikation, Mitwirkung und Beratung

Kommunikation:

Es ist notwendig unterschiedliche Regelungen zur Kommunikation von Arbeits- und Gesundheitsschutz für interne Mitarbeiter der Organisation sowie Kontraktoren und andere Beteiligte wie Behörden, Besucher etc. festzulegen.

❖ Beispiel:

Möglichkeiten der Kommunikation sind:

Intern:

- Rundschreiben
- Polier-Bauleitersitzungen
- Schulungen, Unterweisungen
- Workshops
- Mitarbeitergespräche
- Betriebsversammlungen
- Infos via Beilage zum Lohn- Gehaltszettel
- Aushänge wie Notfallmaßnahmen

Extern:

- Kontaktpflege mit Behörden
- Organisation von Behördentagen
- Besprechungswesen Behörde
- Subunternehmerinformation
- Veröffentlichung im Internet
- Einrichtung einer Beschwerdestelle
- Kundenkontakte (z.B. Notfallregelung)
- Anrainerinformation

Mitbestimmung und Beratung:

Mitbestimmung der Beschäftigten durch Einbeziehung:

- in der Gefährdungserkennung, Risikobewertung und Festlegung von Maßnahmen
- bei Untersuchungen von Unfällen, Beinahe-Unfällen und gesundheitsbedingten Erkrankungen
- bei der Entwicklung und Bewertung der A&G-Politik und bei der Festlegung von A&G-Zielsetzungen
- bei der Entwicklung des Schulungsprogrammes und der Schulungspläne
- bei der Beratung von Veränderungen

Kontraktoren sind bei Beratungen beizuziehen, wenn Änderungen in ihre Rahmenbedingungen bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffen. Falls erforderlich muss sichergestellt sein, dass externe interessierte Kreise (z.B. Arbeitsinspektor, Baustellenkoordinator) an den Beratungen teilnehmen.

❖ Beispiel:

Die Beratung durch die SFK und die Mitbestimmung durch die Sicherheitsvertrauenspersonen, kurz SVP, als Vertreter der Arbeitnehmer bei der Festlegung der A&G-Aktivitäten aufgrund vorgegebener Jahresziele.

2.1.4.4 Dokumentation

Die Dokumentation muss beinhalten:

- die A&G-Politik und Zielsetzungen
- die Beschreibung des Geltungsbereiches des A&G-Managementsystems
- die Beschreibung der Hauptelemente des A&G-Managementsystems und ihre Wechselwirkungen sowie Hinweise auf zugehörige Dokumente
- die Dokumente einschließlich Aufzeichnungen, die von der OHSAS gefordert werden
- die Dokumente, einschließlich der Aufzeichnung, die von der Organisation als notwendig eingestuft werden, um eine effektive Planung, Durchführung und Kontrolle von Prozessen sicherzustellen, die sich auf das Management von A&G-Risiken beziehen

❖ Beispiel:

Das Ergebnis ist ein Handbuch nach der OHSAS 18001:2007 mit allen darin definierten Pflichten.

2.1.4.5 Lenkung von Dokumenten

Alle Dokumente, die vom A&G-Managementsystem und von der OHSAS-Norm gefordert werden, müssen gelenkt werden.

Auf folgende Punkte ist bei der Lenkung von Dokumenten zu achten:

- Dokumente müssen vor ihrer Herausgabe freigegeben, überprüft und wenn erforderlich aktualisiert werden. Alle Änderungen sowie der aktuelle Status müssen stets nachvollziehbar und identifizierbar (einfach erkennbar) bleiben.
- Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente den betroffenen Personen immer aktuell zur Verfügung stehen.

❖ **Beispiel:**

Das IMS wird im Intranet gewartet und jeder Mitarbeiter greift bei der Verwendung von Vorlagen wie Checklisten immer auf die aktuelle Version zu.

2.1.4.6 Ablauflenkung

Betriebliche Lenkungsmaßnahmen müssen im A&G-Managementsystem integriert sein. Es muss ein dokumentiertes Verfahren mit betrieblichen Vorgaben eingeführt werden, wenn das Fehlen derartiger Festlegungen zu Abweichungen von A&G-Politik und A&G-Zielen führen könnte. Jedenfalls sind derartige Lenkungsmaßnahmen bzgl. eingekaufter Waren und Ausrüstungen sowie der eigenen Dienstleistungen einzuführen und aufrecht zu erhalten.

❖ **Beispiel:**

Eine Gefahrenbeurteilung ist im Zuge der Arbeitsvorbereitung durch definierte Personen z.B. Bauleiter durchzuführen.

2.1.4.7 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Die Organisation muss potentielle Notfälle ermitteln und Reaktionen zur Verhinderung oder Milderung der Folgen festlegen. Es sind Maßnahmen festzulegen, dass auf eingetretene Notfallsituationen reagiert werden kann. Mit einer Notfallsituation einhergehende ungünstige Folgen bezüglich Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer müssen verhindert bzw. gemildert werden. Interessierte Kreise (z.B. Notfalldienste, Nachbarn, Baukoordinatoren, Behörden etc.) sollen bei der Planung und in die regelmäßige Erprobung der Maßnahmen einbezogen werden.

Die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Notfallvorsorge müssen regelmäßig überprüft werden, insbesondere immer nach Übungen und nach dem Eintreten eines Notfalls.

❖ **Beispiel:**

Die Gefährdungsanalyse und andere Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten müssen aktualisiert werden, wenn sich diese Notwendigkeit aus einem festgestellten Mangel im Zuge einer Notfallübung oder eines eingetretenen Notfalls ergibt.

2.1.5 Überprüfung

2.1.5.1 Leistungsmessung und Überwachung

Regelmäßige Überwachung und Messung der A&G-Leistungen hat folgende Inhalte:

- qualitative und quantitative Auswirkungen
- Überwachung der Erreichung von A&G-Zielen
- Effektivität der Verfahren in Bezug auf A&G-Risiken
- Überprüfung der vorbeugenden Maßnahmen (Einhaltung der Programme, Maßnahmen und Kriterien)
- Reaktionen auf eingetretene Ereignisse (bei Erkrankungen, Vorfällen (Unfälle und Beinahe-Unfälle))
- Vorhandensein von Aufzeichnungen für eine spätere Analyse und die Durchführung von Korrekturmaßnahmen

Sind zur Überwachung Geräte (z.B. Lärmmessgerät) notwendig, müssen Kalibrierung und Wartung der Geräte festgelegt werden. Für die Durchführung sind verantwortliche Personen zu benennen.

❖ **Beispiel:**

Die Leistungsmessung erfolgt u.a. durch Baustellenbegehungen der Bauleiter und Poliere.

2.1.5.2 Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften

Die Organisation ist verpflichtet die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen muss regelmäßig nachvollziehbar bewertet werden. Die Aufzeichnungen über die Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften sind aufzubewahren.

Die Einhaltung zusätzlicher andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, müssen auch in regelmäßigen Abständen nachvollziehbar bewertet werden. Die Aufzeichnungen darüber sind ebenfalls aufzubewahren.

❖ **Beispiel:**

Aushang der wichtigsten Rechtsvorschriften auf Baustellen (aushangpflichtige Gesetze siehe Abbildung 2.2), Checklisten zur Einhaltung von Rechtsvorschriften z.B. Arbeitsmittelüberprüfung.

2.1.5.3 Vorfalluntersuchung, Nichtkonformität, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen

Vorfalluntersuchung:

Verfahren zur Aufzeichnung, Untersuchung und Analyse von Vorfällen um:

- festzustellen, ob ein Mangel im Arbeits- und Gesundheitsschutz oder andere Faktoren vorliegen, die einen Vorfall verursacht oder zu seiner Entstehung beigetragen haben
- die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu ermitteln
- Potenziale für Vorbeugungsmaßnahmen zu ermitteln
- Verbesserungspotenziale zu ermitteln
- die Ergebnisse derartiger Untersuchungen zu kommunizieren

Untersuchungen sollen zügig erfolgen, und sind zu dokumentieren.

❖ **Beispiel:**

Unfall- bzw. Beinahe-Unfallberichte und Untersuchungen der Arbeitsunfälle erfolgen durch die zuständige Sicherheitsfachkraft.

Nichtkonformität, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen:

Es muss ein Verfahren eingeführt werden, um Nichtkonformitäten zu behandeln und Korrektur- wie Vorbeugemaßnahmen durchzuführen.

Es müssen folgende Anforderungen festgelegt werden:

- Feststellung und Korrektur von Nichtkonformitäten und Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Milderung ihrer Arbeits- und Gesundheitsschutz-Auswirkungen
- Ermittlung von Ursachen und Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Auftretens
- Bewertung der Notwendigkeit von Maßnahmen
- Aufzeichnungen der Ergebnisse von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen
- Beurteilung der Wirksamkeit von Korrektur und Vorbeugemaßnahmen

Wenn bei der Festlegung von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen neue oder veränderte Gefährdungen erkannt werden, muss in den Verfahren festgelegt sein, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen vor ihrer Umsetzung einer Risikobewertung unterzogen werden.

Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen müssen dem Ausmaß der Probleme angemessen sein.

❖ **Beispiel:**

Eine Verbesserungsmaßnahme könnte eine besondere Unterweisung der Arbeitnehmer auf der Baustelle, bei einer Abweichung vom Soll, sein.

2.1.5.4 Lenkung von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen die zum Nachweis der Konformität mit den Anforderungen ihres A&G-Managementsystems und dieser OHSAS-Norm dienen, müssen eingeführt und aufrechterhalten werden.

Aufzeichnungen müssen lesbar, identifizierbar und auffindbar sein und bleiben.

Es sind Aufbewahrungsfristen festzulegen.

❖ **Beispiel:**

Es wird ein zentrales Ablagesystems mit definierten Zugangsrechten eingeführt.

2.1.5.5 Internes Audit

Es müssen regelmäßig interne Audits durchgeführt werden um festzustellen ob das A&G-Managementsystem:

- allen Anforderungen der OHSAS entspricht,
- verwirklicht und aufrechterhalten wird und
- effektiv ist, um die Politik und die Zielsetzungen der Organisation zu erfüllen.

Dem Management sind Informationen über die Auditergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Ein Auditprogramm ist unter Berücksichtigung der Risikobewertung zu erstellen.

Ein Auditverfahren muss beinhalten:

- die Verantwortlichen für das Audit
- Audit-Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung
- Auditkriterien
- Vorgehensweise

Die Auswahl der Auditoren und die Audit-Durchführung müssen Objektivität gewährleisten und die Unparteilichkeit des Audit- Prozesses sicherstellen.

2.1.6 Managementbewertung

Das oberste Führungsgremium muss in festgelegten Abständen das A&G-Managementsystem der Organisation bewerten. Mit der Bewertung soll die fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des A&G-Managementsystems sichergestellt werden. Bewertungen müssen die Beurteilung der Verbesserungspotenziale und den Anpassungsbedarf des A&G-Managementsystems, einschließlich der A&G-Politik und der A&G-Zielsetzungen, beinhalten.

Input für die Bewertung sind:

- Auditergebnisse
- Ergebnisse der Mitbestimmung und Beratung
- Schulungsergebnisse
- Mitteilungen (z.B. Behörden), Beschwerden, Verbesserungsvorschläge
- Sicherheitsleistungen (Unfälle, Beinahe-Unfälle, berufsbedingte Erkrankungen)
- Erreichung der A&G-Ziele
- Status von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen
- Verbesserungsvorschläge

Die Ergebnisse der Bewertung durch das Management müssen mit der Verpflichtung der Organisation zur ständigen Verbesserung übereinstimmen und alle Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf mögliche Änderungen

- der A&G-Leistungen
- der A&G-Politik und der Zielsetzungen
- der Ressourcen und
- anderer Elemente des A&G-Managementsystems

erhalten.

❖ **Beispiel:**

Management Review (siehe Kapitel 4.1)

2.2 Vorgaben der externen Stakeholder

In diesem Kapitel werden unter dem Begriff der externen Stakeholder die Kunden, die Bauherren, die Öffentlichkeit udgl. verstanden.

2.2.1 Kunden/Bauherren

Kunden erwarten sich von Baufirmen, dass auf der Baustelle geordnet, sauber und sicher gearbeitet wird. Dadurch kann die Qualität der Ausführung sowie die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz bestmöglich erreicht werden. Das Risiko eines Arbeitsunfalles ist auf sauberen und geordneten Baustellen niedriger als bei ungeordneten, unaufgeräumten Baustellen.

Als Folge eines Arbeitsunfalles auf einer Baustelle, kommen häufig negative Berichte mit Nennung des zu errichtenden Bauwerkes in die Medien. Dabei wird oft ausschließlich der Name des Auftraggebers und nicht jener des Kunden namentlich genannt. Ist die Baustelle nicht ordnungsgemäß abgesichert und sauber geführt, kann dies das Image des Auftraggebers in der Öffentlichkeit trüben.

Die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen hilft dem Auftragnehmer bei der Einhaltung von festgelegten Bauzeiten und termingerechten Übergaben, sodass der Kunde rechtzeitig sein neues Gebäude nutzen kann.

Die Regelungen im Bauarbeitenkoordinationsgesetz, kurz BauKG¹⁶, übertragen dem Bauherrn die Pflichten für einen geordneten Ablauf bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Maßnahmen wie Bestellung von Planungs- und Baustellenkoordinatoren, die Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen und eine Unterlage für spätere Arbeiten, Sorge zu tragen¹⁷.

Daraus resultiert das verstärkte Bestreben des Bauherrn, organisierte Unternehmen auf der Baustelle zu beschäftigen, um Unfälle mit allen daraus resultierenden negativen Effekten für die Bauabwicklung zu vermeiden.

2.2.2 Öffentlichkeit/Öffentliches Interesse

Jeder Arbeitsunfall auf einer Baustelle kann Rettungs-, Arzt-, Spitals- und Krankenkassenkosten verursachen, für welche die Öffentlichkeit solidarisch haftet. In Österreich leistet der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer einen Unfallversicherungsbeitrag, der in die Baukosten einkalkuliert wird.

¹⁶ Baukoordinationsgesetz, BGBl. Nr.42/2007

¹⁷ Petri P., Steinmaurer R.: *Baukoordination*. Der Wirtschaftsverlag. Wien 2007

Von einer unzureichenden Baustellenabsicherung, die an das öffentliche Straßenverkehrsnetz oder anliegende Wohngebiete grenzt, geht eine erhöhte Gefahr von Staub- und Lärmbildung, bis hin zu Unfallgefahren für Dritte (z.B. Passanten, Anrainer), aus.

2.2.3 Versicherungen

Werden spezielle Versicherungen für Haftungen aus Unfällen abgeschlossen, können in den Vertragsbestandteilen unterschiedlichste Forderungen die den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffen niedergeschrieben und gefordert werden. Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen kann es womöglich geschehen, dass die Versicherung den entstandenen Schaden nicht bezahlt.

2.3 Gesetzliche Vorgaben

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu gewährleisten, ist das primäre Ziel der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes. Die volkswirtschaftlichen und betrieblichen Folgekosten, die ein Arbeitsunfall und berufsbedingte Erkrankungen verursachen, können durch menschengerechte Arbeitsbedingungen mit einem hohen A&G-Standard gesenkt werden.

Prinzipiell wird unterschieden zwischen Vorschriften für den technischen Arbeitsschutz und dem Verwendungsschutz.

Im technischen Arbeitnehmerschutz wird der Schutz der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Arbeit durch folgende, beispielhaft aufgezählte, Gesetze und Verordnungen geregelt:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Arbeitsmittelverordnung
- Bauarbeiterschutverordnung
- Sprengarbeitenverordnung
- etc.

Im Verwendungsschutz ist der allgemeine Schutz der Arbeitnehmer durch folgende, beispielhaft aufgezählte, Gesetze geregelt:

- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsruhegesetz
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
- Mutterschutzgesetz
- etc.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten hat im Allgemeinen der Arbeitgeber zu sorgen.

Die Prävention ist das grundlegende Ziel des Arbeitsschutzes. Deshalb sind von vornherein Maßnahmen zu setzen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalls minimieren, damit erst gar kein Unfall passieren kann.

Bei den Arbeitsschutzmaßnahmen haben sich die Arbeitgeber an folgenden Grundsätzen zu orientieren¹⁸:

- Vermeidung von Risiken
- Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken
- Berücksichtigung des Standes der Technik
- Gefahrenbekämpfung an der Quelle

¹⁸ <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/All/Arbeitsschutz/Allgemeines>; 07.02.2012

- Ausschaltung und Verringerung von Gefahrenmomenten
- Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor dem individuellen Gefahrenschutz
- Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz
- Berücksichtigung des Faktors Mensch bei der Arbeit
- Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer

Aufgrund der Vielzahl und des umfangreichen Inhaltes der Gesetze und Verordnungen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz, wird im folgenden Kapitel ausschließlich ein Überblick über die wesentlichen, auf Baustellen wirksamen, Rechtsvorschriften gegeben.

2.3.1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz¹⁹, kurz ASchG, ist die wichtigste grundlegende Rechtsvorschrift für den "technischen und hygienischen Arbeitnehmerschutz" in Österreich, welche am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist und zuletzt mit dem BGBl. I Nr. 50/2012 geändert wurde. Mit diesem Gesetz wurde die Grundlage für die Umsetzung der europäischen Rahmenrichtlinie zum Arbeitnehmerschutz (89/391/EWG) und allen nachfolgenden Änderungen geschaffen. Das ASchG gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und regelt die grundlegenden Anforderungen, welche durch eine Vielzahl an Verordnungen (z.B. Bauarbeiterschutz-, Arbeitsmittelverordnung etc.) konkretisiert werden. Die im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz umgesetzten EU-Richtlinien beruhen auf dem Grundsatz des Art. 118a des EWG-Vertrags. Folglich ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz eine Mindestanforderung, die keine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu einem verstärkten Schutz der Arbeitnehmer beizustellen oder zu treffen.

Das ASchG ist in zehn Abschnitte gegliedert:

❖ Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt ist das Fundament des Arbeitnehmerschutzes, in dem die grundlegenden Regelungen niedergeschrieben sind.

❖ Abschnitt 2: Arbeitsstätten und Baustellen

In diesem Abschnitt werden die Anforderungen an Arbeitsstätten und Baustellen geregelt. Es wird nach Arbeitsstätten und Baustellen unterschieden was sich z.B. bei der Bestellung von Präventivdiensten durch spezielle Regelungen für Baustellen auswirkt.

¹⁹ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994

❖ **Abschnitt 3. Arbeitsmittel**

Der Begriff Arbeitsmittel beinhaltet alle Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge und Anlagen, die von Arbeitnehmern benutzt werden. Hier werden die Auswahl, Aufstellung, richtige Benutzung, Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln geregelt.

❖ **Abschnitt 4: Arbeitsstoffe**

Dieser Abschnitt widmet sich den gefährlichen und biologischen Arbeitsstoffen. Unter gefährliche Arbeitsstoffe fallen brandgefährliche, explosionsgefährliche und gesundheitsgefährdende (z.B. giftige, ätzende, reizende) Arbeitsstoffe.

❖ **Abschnitt 5: Gesundheitsüberwachung**

In diesem Abschnitt befinden sich Regelungen bezüglich Eignung- und Folgeuntersuchungen, im Baubereich insbesondere Untersuchungen bei Lärmeinwirkung sowie sonstige besondere Untersuchungen (z.B. Einwirkungen von Quarzstaub). Außerdem enthält dieser Abschnitt Bestimmungen über die Durchführung der Untersuchungen, die Überprüfung der Beurteilung, die Bescheidpflicht, die Ermächtigung der Ärzte, die Tragung der Kosten und die Pflichten der Arbeitgeber im Rahmen der Gesundheitsüberwachung.

❖ **Abschnitt 6: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze**

Dieser Abschnitt widmet sich der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsvorgänge. Ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer muss durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsvorgänge gewährleistet sein. In diesem Abschnitt werden Alleinarbeitsplätze, Fachkenntnisse für besondere Arbeiten, Handhabung von Lasten, Lärm und sonstige Einwirkungen und Belastungen, Bildschirmarbeit sowie persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung geregelt.

❖ **Abschnitt 7: Präventivdienste**

In jedem Betrieb müssen die Dienste von Sicherheitsfachkräften (SFK) und Arbeitsmedizinern (AMed) in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf hat der Arbeitgeber, bei Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmern, Psychologen, Toxikologen oder Ergonomen in Anspruch zu nehmen. In diesem Abschnitt werden Regelungen über die Tätigkeit, Information und Beiziehung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern getroffen. Zusätzlich werden die Aufzeichnungs- und Berichtspflichten und die Meldung von Missständen durch Präventivdienste geregelt.

❖ **Abschnitt 8: Behörden und Verfahren**

In diesem Abschnitt werden die behördlichen und formalen Vorschriften zum ASchG geregelt.

❖ **Abschnitt 9: Übergangsrecht, Aufhebung von Rechtsvorschriften**

In diesem Abschnitt werden Regelungen zum Übergangsrecht und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften getroffen.

❖ **Abschnitt 10: Schlussbestimmungen**

In diesem Abschnitt werden vor allem die Strafbestimmungen geregelt.

2.3.1.1 Wesentliche Begriffe

❖ **Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind.

❖ **Arbeitsstätten**

Es gibt Arbeitsstätten in Gebäuden oder im Freien.

❖ **Baustellen**

Baustellen sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Arbeitsstätten, an denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten:

- Aushub
- Bauarbeiten im engeren Sinne
- Einrichtung oder Ausstattung
- Renovierung
- Instandhaltungs- Maler und Reinigungsarbeiten
- Erdarbeiten
- Errichtung und Abbau von Fertigteilen
- Umbau
- Reparatur

❖ **Arbeitsplatz**

Der Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen auszuführenden Tätigkeit aufhalten.

❖ **Arbeitsmittel**

Sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch:

- Bauaufzüge
- Leitern
- Krane
- Silos
- Förderleitungen
- Gerüste
- Hubsteiger
- Bagger
- Rammen
- Kreissägen

❖ **Arbeitsstoffe**

Arbeitsstoffe sind alle Ausgangs- und Hilfsstoffe einschließlich Zubereitungen, aus denen oder mit deren Hilfe Gegenstände erzeugt oder Dienstleistungen erbracht werden.

❖ **Gefahrenverhütung**

Unter Gefahrenverhütung werden alle Regelungen und Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind, verstanden.

❖ **Stand der Technik**

Der Stand der Technik ist eine Techniklausel in Gesetzen. Diese stellt die technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, basierend auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik dar.

❖ **Arbeitsunfall**

Gemäß Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz §175, kurz ASVG²⁰, ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung (gesetzlichen Unfallversicherung) begründenden Beschäftigung ereignet und bei dem ein Versicherter körperlich geschädigt wird.

2.3.1.2 Wesentliche Anforderungen

Die **Allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber** sind in ASchG § 3²¹ definiert:

„§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

(2) Arbeitgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, daß die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

- 1. ihre Tätigkeit einstellen,*
- 2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und*
- 3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange*

²⁰ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; BGBl. I Nr. 33/2001, §175

²¹ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 §3

eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Arbeitgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Arbeitnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Arbeitgeber, die selbst eine Tätigkeit in Arbeitsstätten oder auf Baustellen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen ausüben, haben sich so zu verhalten, daß sie die dort beschäftigten Arbeitnehmer nicht gefährden.

(6) Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

(7) Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.“

Die Verhinderung (das Ausschalten) der Gefahr hat stets Priorität vor der Erteilung von Anweisungen im Sinne des Abs. 3. Dies gilt besonders bei Gefahren, die durch technische, bauliche oder ähnliche Maßnahmen verhindert werden können. Für die in Abs. 6 geforderte Person kommt nicht nur ein Arbeitgeber selbst in Betracht, es kann auch eine andere Person in der Linienverantwortung z.B. Bauleiter eingesetzt werden.

Bei Abwesenheit ist gem. BauV²² § 4 ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist in der Kennzeichnungsverordnung, kurz KennV²³ (siehe Kapitel 2.3.6.2) und in anderen Verordnungen z.B. Verordnung explosionsfähige Atmosphären, kurz VEXAT²⁴ (siehe Kapitel 2.3.6.5) geregelt²⁵.

²² Bauarbeiterschutverordnung, BGBl. II 450/1994

²³ Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997

²⁴ Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004

²⁵ Püringer J., Totter S.: M 030 SICHERHEIT KOMPAKT ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – Überarbeitete Ausgabe 2009 mit anmerkungen, Verweisen und Stichwortverzeichnis, mit Anmerkungen, Sicherheitsinformation der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Wien 2009, Seite 13

Die **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** ist in ASchG § 4²⁶ gesetzlich geregelt:

„§ 4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,*
- 2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,*
- 3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,*
- 4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,*
- 5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und*
- 6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.*

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, Inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

(3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

- 1. nach Unfällen,*
- 2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,*
- 3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder*

²⁶ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §4

Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,

4. *bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,*
5. *bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 und*
6. *auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.*

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beauftragt werden.“

Zu den besonders gefährdeten und schutzbedürftigen Personen im Abs. 2 gehören insbesondere schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen, Jugendliche, ältere Arbeitnehmer, behinderte, leistungsgeminderte Personen, unqualifizierte oder unerfahrene Arbeitnehmer und Arbeitnehmer welche die verwendete Sprache nicht ausreichend verstehen können. Gemäß Abs. 4 sind alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz laufend zu überprüfen und anzupassen. Eine Überprüfung gemäß Abs. 5 muss nicht nur nach einem Arbeitsunfall, sondern auch nach einem Beinahe-Unfall, technischen Unfall oder nach Störfällen erfolgen.²⁷

Überlassungen sind in ASchG § 9²⁸ gesetzlich geregelt:

„§ 9. (1) Eine Überlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser ist, wer als Arbeitgeber Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger ist, wer diese Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt.

(2) Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftigten als Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Beschäftigte sind verpflichtet, vor der Überlassung

1. *die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu informieren,*
2. *sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung zu informieren,*
3. *ihnen im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.*

²⁷ Püringer J., Totter S.: M 030 SICHERHEIT KOMPAKT ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – Überarbeitete Ausgabe 2009 mit anmerkungen, Verweisen und Stichwortverzeichnis, mit Anmerkungen, Sicherheitsinformation der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Wien 2009, Seite 16

²⁸ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §9

(4) Überlasser sind verpflichtet, die Arbeitnehmer vor einer Überlassung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu informieren.

(5) Eine Überlassung zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, darf nur erfolgen, wenn diese Untersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung erfolgt ist. Die Beschäftigten sind verpflichtet sich nachweislich davon zu überzeugen, daß die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der Nichteignung erfolgt ist. Die Pflichten nach § 58 Abs. 4 bis 7 sind von den Überlassern zu erfüllen, die Beschäftigten haben ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

Damit obliegen dem Beschäftigten alle gesetzlichen Arbeitgeber Pflichten. Dazu zählen z.B. die Pflichten zur Vermeidung von Gefahren, die Unterweisungspflicht, und die Beistellung von geeigneten Arbeitsmitteln und Persönlicher Schutzausrüstung.

Die **Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle** sind in ASchG § 16²⁹ gesetzlich geregelt:

„§ 16. (1) Arbeitgeber haben Aufzeichnungen zu führen

- 1. über alle tödlichen Arbeitsunfälle,*
- 2. über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und*
- 3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und die gemäß § 15 Abs. 5 gemeldet wurden.*

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.“

Gemäß ASVG § 363 Abs.1³⁰, sind alle Arbeitsunfälle, bei denen ein Arbeitnehmer getötet oder mehr als 3 Kalendertage ganz oder teilweise arbeitsunfähig wurde, binnen 5 Tagen an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Auf der Grundlage der Berichte gemäß Abs.3 können die mögliche Ursache, der Ablauf und die getroffenen Maßnahmen grundsätzlich erfasst werden. Die Berichte müssen den Sicherheitsvertrauenspersonen, den Sicherheitsfachkräften und dem Betriebsrat zugänglich sein.

²⁹ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 §16

³⁰ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; BGBl. I Nr. 33/2001, §363

Die **Allgemeinen Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen** sind in ASchG § 20³¹ gesetzlich geregelt:

„§ 20. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten und Baustellen entsprechend den Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie den dazu erlassenen Verordnungen und entsprechend den für sie geltenden behördlichen Vorschriften einzurichten und zu betreiben.

(2) Befinden sich in einer Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle Gefahrenbereiche, in denen Absturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern. Dies gilt auch für sonstige Bereiche, in denen besondere Gefahren bestehen, insbesondere durch elektrische Spannung, radioaktive Stoffe, ionisierende oder nichtionisierende Strahlung oder durch Lärm oder sonstige physikalische Einwirkungen. Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Elektrische Anlagen müssen so geplant und installiert sein, daß von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und daß Arbeitnehmer bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen vor Unfallgefahren geschützt sind.

(4) Der Verkehr innerhalb der Arbeitsstätten und auf den Baustellen ist so abzuwickeln, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten eine Abweichung erfordern. Solche Abweichungen sind in der Arbeitsstätte oder auf der Baustelle entsprechend bekanntzumachen.

(5) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden, wobei insbesondere die Beschaffenheit und die allfällige besondere Gefährlichkeit der gelagerten Gegenstände zu berücksichtigen sind.

(6) Arbeitsstätten und Baustellen, in/auf denen Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maß Gefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein.“

Für Baustellen im Speziellen ist die Bauarbeiterschutverordnung, kurz BauV³² (siehe Kapitel 2.3.2) und die Arbeitsstättenverordnung, kurz AStV, § 46 „Gebäude und Arbeitsräume auf Baustellen“ heranzuziehen.

³¹ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §20

³² Bauarbeiterschutverordnung, BGBl. II 450/1994

Die **Allgemeinen Bestimmungen über Arbeitsmittel** sind in ASchG § 33³³ gesetzlich geregelt:

„§ 33. (1) Die Benutzung von Arbeitsmitteln sind alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.

(2) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes und den gemäß § 39 erlassenen Verordnungen beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden.

(3) Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

- 1. für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepaßt werden und*
- 2. hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen.*

(4) Werden von Arbeitgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(5) Arbeitgeber haben bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer so gering als möglich gefährden.

(6) Sofern es nicht möglich ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Benutzung eines Arbeitsmittels in vollem Umfang zu gewährleisten, haben Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren weitestgehend zu verringern sowie erforderlichenfalls Not- und Rettungsmaßnahmen festzulegen. Insbesondere haben Arbeitgeber auch dafür Sorge zu tragen, daß Arbeitnehmer die Zeit und Möglichkeit haben, sich den mit der In- und Außerbetriebnahme des Arbeitsmittels verbundenen Gefahren rasch zu entziehen.“

Die früheren Begriffe „Betriebseinrichtungen“, „mechanische Einrichtungen“ und „Betriebsmittel“ werden mit dem neuen Begriff „Arbeitsmittel“ zusammengefasst. Gemäß ASchG § 33 Abs.5 dürfen nur solche Arbeitsmittel verwendet werden, welche die Arbeitnehmer nach dem Stand der Technik geringstmöglich gefährden. Im Falle einer Einsatzbedingung des Arbeitsmittels, die nicht vom Hersteller vorgesehen ist, muss eine Gefahrenanalyse durchgeführt werden und es sind die daraus resultierenden Maßnahmen zu treffen. Unterweisungen müs-

³³ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/19, §33

sen bei der Einführung neuer Arbeitsmittel, Änderungen an einem bestehenden Arbeitsmittel oder neuen Einsatzbedingungen eines Arbeitsmittels erfolgen. Bei Arbeitsmittel, die eine CE (Communauté Européenne)-Kennzeichnung haben, ist zu beachten, dass eine CE-Kennzeichnung kein Qualitätszeichen, sondern ein Marktzugangszeichen ist. Weiter ist durch eine entsprechende Wartung sicherzustellen, dass sich alle Arbeitsstoffe jederzeit in einem Zustand befinden, der den geltenden Vorschriften entspricht³⁴.

Insbesondere ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Arbeitsmittelverordnung, kurz AM-VO³⁵ (siehe Kapitel 2.3.3) zu beachten.

Die **Gefährliche Arbeitsstoffe** sind in ASchG § 40³⁶ gesetzlich geregelt:

„§ 40. (1) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 41 ergeben hat, daß es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer handelt.

(2) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften aufweisen.

(3) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die

- 1. sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende oder*
- 2. fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.*

(4) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

- 1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, daß sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.*
- 2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.*
- 3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim*

³⁴ Püringer J., Totter S.:M 030 SICHERHEIT KOMPAKT ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – Überarbeitete Ausgabe 2009 mit anmerkungen, Verweisen und Stichwortverzeichnis, mit Anmerkungen, Sicherheitsinformation der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Wien 2009, Seite 49

³⁵ Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II 164/2000

³⁶ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/19, §40

Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

4. *Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.*

(...)“

Arbeitsstoffe sind alle Ausgangs- und Hilfsstoffe einschließlich Zubereitungen, aus denen oder mit deren Hilfe Gegenstände erzeugt oder Dienstleistungen erbracht werden.

Jedem Empfänger von gefährlichen Arbeitsstoffen muss spätestens gleichzeitig mit der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das Sicherheitsdatenblatt muss in deutscher Sprache, korrekt und vollständig in Papierform oder elektronisch sein. Die Einstufung von krebserzeugenden Arbeitsmitteln erfolgt im §10 der Grenzwertverordnung, kurz GKV³⁷ (siehe Kapitel 2.3.6.4)³⁸.

Zahlreiche Stoffe sind im Europäischen Wirtschaftsraum durch den Anhang 1 zur Richtlinie 67/548/EWG³⁹ (auch für Österreich verbindlich) und in der Österreichischen Giftstoffliste-Verordnung⁴⁰ angeführt.

Krebserzeugende Stoffe werden im Anhang 1 der Richtlinie 67/548/EWG mit Carc.Cat. 1; Carc.Cat 2 oder Carc.Cat 3 bezeichnet. Erbgutverändernde werden mit Multa.Cat. 1, Multa.Cat. 2 oder Muta.Cat. 3 und fortpflanzungsgefährdende mit Repr.Cat.1, Repr.Cat.2 oder Repr.Cat. 3 benannt.

Gemäß ASchG § 40 Abs. 4 werden die Biologischen Arbeitsstoffe in vier Kategorien eingeteilt. Bei der Einstufung darf nicht nur die Infektionsgefahr und der Schweregrad der Infektionskrankheit, sondern auch die allergisierenden und toxischen Wirkungen beachtet werden.

Für Chemikalien im Speziellen ist die REACH Verordnung, kurz REACH⁴¹ (siehe Kapitel 2.3.6.8) heranzuziehen.

³⁷ Grenzwertverordnung, BGBl. II Nr. 393/2002

³⁸ Püringer J., Totter S.: M 030 SICHERHEIT KOMPAKT ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – Überarbeitete Ausgabe 2009 mit anmerkungen, Verweisen und Stichwortverzeichnis, mit Anmerkungen, Sicherheitsinformation der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Wien 2009, Seite 58

³⁹ Richtlinie zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. 67/548/EWG;1967

⁴⁰ Österreichische Giftstoffliste. BGBl. II Nr. 126/2003

⁴¹ Richtlinie REACH zu Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. VO (EG) Nr. 1907/2006

Die **Eignungs- und Folgeuntersuchungen** sind in ASchG § 49⁴² gesetzlich geregelt:

„§ 49. (1) Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn

- 1. vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und*
- 2. bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).*

(2) Abs. 1 gilt weiters für Tätigkeiten, bei denen häufiger und länger andauernd Atemschutzgeräte (Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen, für Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten und für Tätigkeiten unter Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze.

(3) Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall mit Bescheid für eine Tätigkeit, die nicht in einer Durchführungsverordnung zu Abs. 1 angeführt ist, Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorzuschreiben, sofern

- 1. es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermag, und*
- 2. im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung einer arbeitsmedizinischen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt.*

(4) Für Untersuchungen gemäß Abs. 3 gelten die Bestimmungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen mit Ausnahme der Bestimmung, daß die Untersuchungen nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen sind.

(5) In Bescheiden gemäß Abs. 3 sind Art, Umfang und Zeitabstände der Untersuchungen festzulegen. Weiters ist festzulegen, welche Voraussetzungen die Ärzte für die Untersuchungen erfüllen müssen.

(6) Bescheide gemäß Abs. 3 sind auf Antrag des Arbeitgebers oder von amtswegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Verschreibung nicht mehr vorliegen.“

In der Sphäre des Arbeitgebers liegt die Entscheidung darüber, welche Arbeitnehmer hinsichtlich welcher Einwirkungen einer Gesundheitsüberwachung zu unterziehen sind. Der Arbeitgeber kann sich von Arbeitsmedizinern, Fachleuten und im Zweifelsfall vom Arbeitsinspektor, kurz AI, oder von den Präventivdiensten der Allgemeinen Unfallversicherungsan-

⁴² ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §49

stalt, kurz AUVA, beraten lassen⁴³. In der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, kurz VGÜ 2008⁴⁴ (siehe Kapitel 2.3.6.1) sind die Tätigkeiten, für welche Eignungs- und Folgeuntersuchungen nötig sind, geregelt.

Die **Allgemeinen Bestimmungen über Arbeitsvorgänge** sind in ASchG § 60⁴⁵ gesetzlich geregelt:

„§ 60. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, daß Belastungen durch Monotonie, einseitige Belastung sowie Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

(3) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, daß die Arbeit nach Möglichkeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden kann.“

Im ASchG wird der Arbeitgeber aufgefordert eine geeignete betriebliche Arbeitsschutzorganisation bereitzustellen. Zu dieser Arbeitsschutzorganisation gehören folgende Personen:

- Sicherheitsfachkräfte
- Arbeitsmediziner
- Sicherheitsvertrauenspersonen
- Erst-Helfer für Erste Hilfe
- Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung

Gemäß ASchG § 4 muss in einem Betrieb, indem regelmäßig über zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, eine **Sicherheitsvertrauensperson**, kurz SVP, bestellt werden. Zu den Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson zählen:

- die Beratung, Information und die Unterstützung der Arbeitnehmer
- die Hilfestellung der Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes
- den Arbeitgeber über Mängel zu informieren
- die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu beachten
- die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern
- etc.

⁴³Püringer J., Totter S.:M 030 SICHERHEIT KOMPAKT ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – Überarbeitete Ausgabe 2009 mit anmerkungen, Verweisen und Stichwortverzeichnis, mit Anmerkungen, Sicherheitsinformation der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Wien 2009, Seite 72

⁴⁴Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, BGBl. II Nr. 221/2010

⁴⁵ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §60

Die **Bestellung von Sicherheitsfachkräften** ist in ASchG § 73⁴⁶ gesetzlich geregelt:

„§ 73. (1) Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

- 1. durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte),*
- 2. durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder*
- 3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.*

(2) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 nachweisen.

(3) Sicherheitsfachkräfte sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(4) Arbeitgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsfachkräften das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und der Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte entfällt diese Verpflichtung der Arbeitgeber insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen.“

Der Arbeitgeber muss betriebseigene Sicherheitsfachkräfte, kurz SFK, beauftragen, wenn er über solche verfügt⁴⁷. Die Fachkenntnis einer Sicherheitsfachkraft ist in der Verordnung Sicherheitsfachkräfteausbildung, kurz SFK-VO⁴⁸, geregelt. Zu den Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft zählt beispielhaft⁴⁹:

- die Beratung der Arbeitgeber, Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung
- die Unterstützung der Arbeitgeber bei der Erfüllung der Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit

Für jede Arbeitsstätte muss ein **Arbeitsmediziner**, früher Betriebsarzt, bestellt werden. Die Arbeitsmediziner müssen den Arbeitgeber, aber auch die Arbeitnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftorgane auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes,

⁴⁶ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §73

⁴⁷ EG-Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. 89/391EWG, 1989

⁴⁸ Verordnung Sicherheitsfachkräfteausbildung, BGBl. Nr. 277/1995

⁴⁹ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §76

der Gesundheitsförderung und bei der menschengerechten Arbeitsgestaltung beraten. Zu den Aufgaben eines Arbeitsmediziners zählt beispielhaft:

- ärztliche Antrittsuntersuchung
- regelmäßige Untersuchungen
- betrieblich erforderliche Impfungen
- Austrittsuntersuchung
- außerordentliche Untersuchungen
- Mitarbeit bei der Implementierung von Vorbeugemaßnahmen
- Mitarbeit bei Schulungen (z.B. Erste Hilfe) und Unterweisungen

Gemäß ASchG § 26 müssen Arbeitgeber geeignete Vorkehrungen treffen, damit Arbeitnehmer bei Verletzungen oder bei plötzlichen Erkrankungen **Erste Hilfe** geleistet werden kann. Die Anzahl der Erst-Helfer richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten auf einer Baustelle⁵⁰:

- auf Baustellen bis 19 Arbeitnehmer (AN) ein Erst-Helfer (bis 4 AN/Baustelle mit verkürzter Ausbildung),
- auf Baustellen mit 20 bis 29 Arbeitnehmer: zwei Erst-Helfer,
- je weitere 10 Arbeitnehmer: ein zusätzlicher Erst-Helfer.
- Auffrischung alle 4 Jahre 8 Std. oder alle 2 Jahre 4 Std.

Gemäß ASchG § 25 müssen Arbeitgeber geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entstehung eines Brandes zu vermeiden. Für den Brandfall sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit vermeiden. Es sind Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer verantwortlich sind.

2.3.2 Bauarbeiterschutzverordnung

Die Bauarbeiterschutzverordnung, kurz BauV⁵¹, enthält die erforderlichen Maßnahmen, die der Arbeitgeber zum Schutz seiner Arbeitnehmer bei Bauarbeiten durchzuführen hat. In der BauV befinden sich Regelungen und Maßnahmen zu:

- Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren
- Persönliche Schutzausrüstung
- Erste Hilfe und sanitären Anforderungen
- Brandschutzmaßnahmen
- etc.

⁵⁰ Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. II 450/1994, §26

⁵¹ Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. II 450/1994

Ein Abschnitt der Bauarbeiterschutverordnung ist der „Persönlichen Schutzausrüstung“, kurz PSA, gewidmet.

Persönliche Schutzausrüstung schützt Arbeitnehmer vor Unfall- und Gesundheitsgefahren bei ihrer Arbeit. Beim Einsatz von PSA gilt, dass zuerst alle technischen Schutzmaßnahmen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft werden müssen, bevor die PSA zur Abwehr einer Gefahr zum Einsatz kommt. Ausgenommen davon sind jene Fälle bei denen der Gesetzgeber eine bestimmte PSA als verpflichtende Maßnahme vorgibt bzw. diese aufgrund einer Gefahrenbeurteilung immer, auch zusätzlich zu anderen Maßnahmen, zur Anwendung kommen muss. Die vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellte PSA muss den Sicherheits- und den Gesundheitsschutz-Anforderungen bei der jeweiligen Tätigkeit entsprechen und für den Arbeitnehmer ergonomisch angepasst sein. Zu den Aufgaben der PSA zählt der Schutz der Augen und des Gesichts, des Gehörs, der Atmungsorgane, des Kopfes, der Beine, des Körpers, der Arme und gegen Absturz.

2.3.3 Arbeitsmittelverordnung

Die Arbeitsmittelverordnung, kurz AM-VO⁵², enthält Maßnahmen über den Schutz der Arbeitnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln. In der AM-VO befinden sich Regelungen und Maßnahmen:

- für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel
- über die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln
- über die Prüfung von Arbeitsmitteln
- etc.

Ein wesentliches Thema in der Arbeitsmittelverordnung ist die Prüfung (Prüfpflicht) von Arbeitsmitteln.

Bei technischen Einrichtungen und Maschinen sind verschiedene Prüfungen durch interne oder externe Fachkundige und durch Benutzer vorgeschrieben. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen mit wenigen Ausnahmen (z.B. tägliche Prüfung des FI-Schutzschalters) schriftlich festgehalten und aufbewahrt werden.

Jeder Benutzer hat Arbeitsmittel, die er verwendet, vor dem Einsatz zu prüfen auf⁵³:

- augenscheinliche Mängel,
- Funktion der Sicherheitseinrichtungen

⁵² *Arbeitsmittelverordnung*, BGBl. II 164/2000

⁵³ *Sicherheit am Bau*, Blaue Mappe. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Ausgabe 2010, Kapitel E12

Zum Beispiel sind bei:

- Lastaufnahmeeinrichtungen die Sicherheitsfallen, der Zustand von Seil, der Gurt, die Kette, die Haken etc.
- Grabenverbaugeräten die Streben und die Anschlagpunkte
- Verdichtungsgeräten die Sicherheitsandrehkurbel, Totmannschaltung
- elektrischen Handmaschinen das Gehäuse, Einzug, Steckverbindungen, Zuleitungen

zu überprüfen.

2.3.4 Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung, kurz AStV⁵⁴, enthält die Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäude auf Baustellen. In der AStV befinden sich Anforderungen über:

- Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten
- Sicherung der Flucht
- Anforderungen an Arbeitsräume
- Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen
- Erste Hilfe und Brandschutz
- etc.

Ein wesentliches Thema in der Arbeitsstättenverordnung sind die Regelungen über Anforderungen an Gebäude und Arbeitsräume auf Baustellen

2.3.5 Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Siehe Kapitel 2.2.1

2.3.6 Sonstige Verordnungen

2.3.6.1 Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, kurz VGÜ 2008⁵⁵, enthält Anforderungen über:

- Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- Untersuchungen bei Lärmeinwirkung
- Gesundheitliche Eignung
- sonst Untersuchungen

⁵⁴ Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 256/2009

⁵⁵ Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, BGBl. II Nr. 221/2010

Die wesentlichen Themen in der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz beschäftigen sich mit Regelungen über die Untersuchung von Arbeitnehmern (z.B. bei Lärmeinwirkung).

2.3.6.2 Kennzeichenverordnung

Die Kennzeichenverordnung, kurz KennV⁵⁶, enthält Regelungen über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung. In der Kennzeichenverordnung befinden sich u.a.:

- Regelungen über die Verwendung von Schildern und Sicherheitsfarben
- Regelungen über die Verwendung von Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen
- Beispiele für Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen und Hinweisschilder für Material zur Brandbekämpfung

2.3.6.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Die Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, kurz DOK-VO⁵⁷, enthält Regelungen zum gesetzlich geregelten Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss folgenden Angaben beinhalten:

- die Person die die Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat
- den Tag oder den Zeitraum der Ermittlung
- den Bereich auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und die Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich
- die festgestellten Gefahren
- die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- etc.

2.3.6.4 Grenzwerteverordnung

Die Grenzwerteverordnung, kurz GKV 2007⁵⁸, enthält Regelungen über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe. Durch die Grenzwerteverordnung werden geregelt:

- Grenzwerte (MAK und TRK)
- Krebserzeugende Arbeitsstoffe
- Sonderbestimmungen für Holzstaub
- Sonderbestimmungen für Asbest
- Messungen

⁵⁶ Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997

⁵⁷ Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. II Nr. 53/1997

⁵⁸ Grenzwerteverordnung, BGBl. II Nr. 393/2002

Gemäß GKV 2007 § 10 werden krebserzeugende Arbeitsstoffe unterteilt in:

- eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe
- und in Arbeitsstoffe mit begründeten Verdacht auf krebserzeugendes Potenzial

2.3.6.5 Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Die Verordnung explosionsfähige Atmosphären, kurz VEXAT⁵⁹, enthält Regelungen über den Schutz der Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären. Durch die VEXAT wird u.a. folgendes geregelt:

- Explosionsschutzmaßnahmen
- Primärer Explosionsschutz
- Einstufung und Kennzeichnung explosionsgefährlicher Bereiche
- Sekundärer Explosionsschutz
- Untertagebauarbeiten

2.3.6.6 Verordnung optische Strahlung

In der Verordnung optische Strahlung, kurz VOPST⁶⁰, werden Regelungen zum Schutz der Einwirkung von optischer Strahlung erlassen.

Darunter fallen im Baubereich insbesondere die Einwirkungen aus Sonneneinstrahlung und von verwendeten Lasern.

2.3.6.7 Verordnung Lärm und Vibrationen

In der Verordnung Lärm und Vibrationen, kurz VOLV⁶¹ werden Regelungen über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen erlassen.

2.3.6.8 REACH Verordnung

Als Umsetzung der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 trat die REACH-Verordnung am 1. Juli 2007 zu Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in Kraft. Die REACH Verordnung beinhaltet Regelungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer Stoffe.

Durch die REACH Verordnung wird u.a. geregelt⁶²:

- die Registrierung von Stoffen bei der Europäischen Chemikalienagentur
- der Umgang mit Sicherheitsdatenblättern

⁵⁹ Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004

⁶⁰ Verordnung optische Strahlung, BGBl. II Nr. 221/2010

⁶¹ Verordnung Lärm und Vibrationen, BGBl. Nr. II Nr. 302/2009

⁶² <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Al/Arbeitsstoffe/reach/default.htm>; 18.05.2012

- die Sicherheitsberichte und deren Inhalt bei gefährlichen Stoffen (Expositionsbewertung, Risikobeschreibung und Risikomanagementmaßnahmen)
- die Zulassung von besorgniserregenden (z.B. eindeutig krebserzeugende) Stoffen
- Beschränkungen für das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe

Durch die Ergebnisse aus den Anforderungen der REACH-Verordnung wird es Organisationen erleichtert aussagekräftige Arbeitsstoffevaluierungen zu erstellen.

2.4 Firmeninterne Vorgaben

2.4.1 Geschäftsführung

Ein Arbeitsunfall kann für das Unternehmen mit einer Menge Kosten verbunden sein. Die betrieblichen Kosten eines Arbeitsunfalls, setzen sich wie folgt zusammen⁶³:

- Kosten für Stehzeiten aufgrund der Unterbrechung des gewohnten Ablaufs für Bergung, Erste Hilfe, Gespräche etc.
- Forcierungskosten aufgrund von Änderungen im Ablauf, wodurch zusätzliche Lohnkosten entstehen können, um den Zeitverlust ausgleichen zu können
- Kosten durch Sachschäden an Maschinen, Geräten, Material und Bauteilen
- Kosten durch erhöhte Prämien, Gutachten, Anwälte und ggf. Geldstrafen

Diese Kosten betragen etwa das sieben bis zehn fache⁶⁴ der Versicherungskosten. Unternehmen streben die Vermeidung dieser Kosten an, indem Sie die gesetzlichen Mindestanforderungen verschärfen und zusätzlich freiwillige Maßnahmen zur Gefahrenverhütung setzen.

Beispiel für verschärfte Mindestanforderungen:

- Generelle Helmtragepflicht für alle Mitarbeiter auf Baustellen auch wenn dies bei einer Tätigkeit gesetzlich nicht vorgeschrieben wäre.

Beispiele für freiwillige Maßnahmen:

- Über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Betriebsanweisungen (z.B. Anschlag von Lasten etc.)
- Firmeninternes Arbeitssicherheitshandbuch zur Unterstützung der Mitarbeiter durch graphische Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen mit Kurztexten
- Arbeitssicherheitsrundschriften zu aktuellen Themen

Viele Unternehmen veröffentlichen ihre Unfallzahlen und publizieren vorgefallene Arbeitsunfälle auch an alle nicht betroffenen Mitarbeiter, damit sich diese der Gefahren auf Baustellen bewusst werden.

Der wesentlichste Beitrag zur Vermeidung von Unfällen ist eine praxisgerechte Gefährdungsbeurteilung. Durch eine strikte Beurteilung der möglichen Gefährdungen können die Ursachen für einen späteren Arbeitsunfall ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich geregelt, was fehlt sind die betriebli-

⁶³ Baresch J., Car M., Ritschl N.: Vorlesungsskriptum zu „Sicherheit und Umweltschutz auf Baustellen“, TU-Wien. WS 2010

⁶⁴ QHSE-Meeting 2012 ALPINE Bau GmbH 15.03.2012

chen Festlegungen über die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung und die Verantwortlichkeiten für die Durchführung.

Als Hilfsmittel für die Gefährdungsbeurteilung hat die Bundesinnung Bau speziell für die Baubranche, das Programm ÖEBV 4.1⁶⁵ entwickelt.

Die Verantwortlichkeiten sind gesetzlich nicht geregelt. Aus diesem Grund muss die Geschäftsführung die Verantwortlichkeiten definieren.

Üblicherweise liegt die Verantwortung für die Gefahrenbeurteilung im Baugewerbe beim Bauleiter/Projektleiter.

2.4.2 Arbeitnehmer / Mitarbeiter

Die **Allgemeinen Pflichten der Arbeitnehmer** sind in ASchG § 15⁶⁶ gesetzlich geregelt:

„§ 15. (1) Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

(2) Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

(3) Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

(4) Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

(5) Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und

⁶⁵ ÖEBV 4, Österreichische Bauevaluierungsssoftware, Bundesinnung Bau Wirtschaftskammer Österreich

⁶⁶ ASchG. BGBl. Nr. 450/1994, §15

Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.

(7) Arbeitnehmer haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, daß die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und daß die Arbeitgeber gewährleisten, daß das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

(8) Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.“

Alle Arbeitnehmer müssen die gebotenen Schutzmaßnahmen zum Schutz des Lebens (z.B. Persönliche Schutzausrüstung), der Gesundheit und der Sittlichkeit anwenden.

❖ STOP Prinzip

Im STOP Prinzip (siehe Abbildung 2.3) ist die Priorität der durchzuführenden Schutzmaßnahmen dargestellt. Demnach ist zuerst zu substituieren (ersetzen), danach sind technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlicher Schutzausrüstung anzuwenden.

S ubstituieren (ersetzen)
T echnische Maßnahmen
O rganisatorische Maßnahmen
P ersonliche Schutzausrüstung

Abbildung 2.3: STOP Prinzip

❖ SOS Prinzip

Gemäß BauV⁶⁷ § 3a ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle gesetzlich vorgeschrieben. In Abbildung 2.4 ist der Zusammenhang zwischen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung auf einer Baustelle dargestellt.

SOS Prinzip

Sauberkeit + Ordnung = Sicherheit

Abbildung 2.4: SOS-Prinzip

⁶⁷ Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. II 450/1994, §3a

2.5 Gegenüberstellung der Vorgaben

ASchG und Verordnungen regeln	OHSAS 18001:2007 regelt
• Allg. Ziele, Rangordnung der Schutzmaßnahmen • Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer • Inhalte der Beratung der Arbeitgeber und -nehmer durch Präventivdienste	• Definition einer Sicherheits- und Gesundheitspolitik • Strategische Zielvorgaben des Unternehmens • Innerbetriebliche Organisation und Struktur für den Arbeitnehmerschutz
• Ermittlung und Beurteilung von Gefahren • Festlegung von Maßnahmen	• Präventive, systematische strategische Planung von Maßnahmen
Bestimmungen vor allem zu: • Arbeitsstätten und Baustellen • Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen • Überwachung der Gesundheit von Arbeitnehmern • Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen • Bewilligungs- und Meldepflichten	• Systematische Bewertung mit Fehlerermittlung (Abweichung) und Korrekturmaßnahmen • Regelmäßiges internes, eventuell externes Audit • Regelmäßige Managementreviews
• Information und Unterweisung der Arbeitnehmer	• Systematische Erfassung des Bedarfs an Information und Unterweisung und des Bedarfs an Schulungen für die Beschäftigten und die Führungskräfte
Dokumentation zu: • Gefahrenermittlung und Festlegung von Maßnahmen • Einsatzzeit und Tätigkeit der Präventivdienste • Protokolle der Arbeitsschutzausschüsse • Prüfpflichten • Meldepflichten (Bestellungen, Arbeitsunfälle) • Mitbestimmungsrechte nach ASchG	Lenkung der umfassenden Dokumentation zu: • Darstellung der Politik und Organisation des Unternehmens • Den übergreifenden Zusammenhängen • Anweisungen zu Abläufen (Verfahrens- und Arbeitsanweisungen) • Schulungsbedarf und Durchführung • Systemüberwachung • Mitarbeiterbeteiligung

Tabelle 2.1: Gegenüberstellung der Vorgaben⁶⁸

⁶⁸ Huber E., Libowitzky B.: *Sicherheits- und Umwelt-Managementsysteme – Die Arbeitsinspektion informiert*. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentrales-Arbeitsinspektorat. Wien 1999, Seite 4

2.6 Grundlagen für ein Arbeits- und Gesundheitsschutz- Managementsystem

Ein A&G-Managementsystem bindet gemäß Abbildung 2.5 folgende in einem organisierten Betrieb vorhandene Grundlagen ein:

- Gesetzte und Verordnungen
- Arbeitssicherheitshandbuch
- Hilfsmittel zur Gefahrenbeurteilung ÖEBV 4.1
- Betriebsanweisungen
- Prüfbefunde und Abnahmeprotokolle
- Bedienungsanleitungen
- Sicherheitsdatenblätter
- HSE Rundschreiben
- HSE Schulungen

A&G Managementsystem

- Gesetzte und Verordnungen
- Arbeitssicherheitshandbuch
- Hilfsmittel zur Gefahrenbeurteilung ÖEBV 4.1
- Betriebsanweisungen
- Prüfbefunde und Abnahmeprotokolle
- Bedienungsanleitungen
- Sicherheitsdatenblätter
- HSE Rundschreiben
- HSE Schulungen

Abbildung 2.5: Grundlagen für ein A&G-Managementsystem

3 Unterschied Österreich – Deutschland – Schweiz

3.1 Allgemeines

Die Regelungen in den Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz unterscheiden sich in den technischen Inhalten nur geringfügig. Insbesondere hat die zunehmende Europäisierung des Arbeitnehmerschutzes eine weitgehende Vereinheitlichung der Regelungen mit sich gebracht.

Wesentliche Unterschiede gibt es jedoch in der nationalen Umsetzung:

3.2 Österreich

In Österreich liegt die Verantwortung beim Bund, im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Dort werden die Gesetze und Verordnungen im Zentralarbeitsinspektorat erarbeitet und nach Begutachtung betroffener Kreise entweder im Parlament beschlossen oder bei Verordnungsermächtigung durch den Bundesminister erlassen.

Zur einheitlichen Interpretation werden in Form von Erlässen, Arbeitsanweisungen an die lokalen Arbeitsinspektorate als zuständige Behörde, herausgegeben. Der Inhalt dieser Erlässe ist teilweise auf der Homepage www.arbeitsinspektion.gv.at veröffentlicht.

Zudem stimmen die gesetzlichen Interessenvertretungen die erforderliche Interpretationen mit dem Zentralarbeitsinspektorat, meist unter Beteiligung der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, kurz AUVA, ab.

Die Einhaltung der Gesetze wird durch die lokalen Arbeitsinspektorate kontrolliert. Die Fachkundigen der AUVA sind beratend tätig.

3.3 Deutschland

In Deutschland liegt die Verantwortung für die gesetzlichen Regelungen beim Bundesministerium des Innern, kurz BMI, wo die Zentralstelle für Arbeitsschutz die Gesetzesvorlagen erarbeitet. Die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI ist die zuständige Behörde für die Beratung und Überwachung im Arbeitsschutz.

Die deutschen Gesetze und Verordnungen werden nun mehr fast ausschließlich durch die Umsetzung europäischer Richtlinien (internationale Harmonisierung) beeinflusst. Aktuell hat sich aufgrund oft zu wenig detaillierter gesetzlicher Regelungen folgende Struktur entwickelt:

Neben den Gesetzen des Bundes bestehen die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, kurz BGV. Diese haben den rechtlich Charakter einer Satzung, die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften oder anderen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im

Rahmen der ihnen gesetzlich verliehenen Autonomie erlassen. Sie gelten für alle Unternehmer und versicherten Arbeitnehmer als verbindlich.

Die BGV sind verbindliche Rechtsnormen, welche die staatlichen Arbeitsschutzregelungen (Gesetze und Verordnungen) konkretisieren und ergänzen. Die Rechtsgrundlage dafür liefern die Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII, insbesondere § 15).

Bezüglich der Überwachung des Arbeitsschutzes vor Ort besteht in Deutschland ein duales System. Einerseits gibt es die Aufsichtsbehörden der Länder unter dem Begriff „Gewerbeaufsicht“ und andererseits die Kontrollorgane der Berufsgenossenschaften bei denen vergleichbar mit der AUVA in Österreich eine Pflichtmitgliedschaft besteht.

3.4 Schweiz

Die zuständige Bundesbehörde ist das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, heute Staatssekretariat für Wirtschaft, kurz SECO. Beschlossen werden die Gesetze und Verordnungen vom Schweizer Bundesrat.

Unterstützt wird das Staatssekretariat bei seiner Tätigkeit durch die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, kurz EKAS, eine ständige außerparlamentarische Kommission des Bundes im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Grundlage ihrer Tätigkeit ist das schweizerische Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Die Kommission der EKAS setzt sich aus Vertretern der Versicherer, der Durchführungsorgane, Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit zusammen. Den Vorsitz hat die Schweizer Unfallversicherungsanstalt SUVA. Sie ist die Zentralstelle für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in der Schweiz. Sie erlässt Richtlinien, setzt sich für die einheitliche Anwendung der Sicherheitsvorschriften in den Betrieben und die koordinierte Verteilung finanzieller Mittel ein. Weiter sorgt sie für eine partnerschaftliche, effiziente Zusammenarbeit der Durchführungsorgane, d.h. dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz, kurz IVA, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), der Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie den Fachorganisationen. Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane verbindlich.

Es gibt eine Branchenlösung für das Bau- und Baunebengewerbe (EKAS) die von den Betrieben dementsprechend umzusetzen ist.

Wesentliche gesetzliche Regelungen für Schweizer Baubetriebe sind das Arbeitsgesetz, kurz ArG, die Bauarbeitenverordnung, kurz BauAV, die Verordnung über die Unfallverhütung, kurz VUV, u.a..

Als Besonderheit besteht in der Schweiz im Rahmen der Unfallversicherung ein Bonus-Malus-System. Die SUVA berechnet die Prämien nach dem Risiko- und Verursacherprinzip. Innerhalb der Berufsunfallversicherung werden gleichartige Betriebe mit gleichartiger Unfallgefahr in Klassen (Risikogemeinschaften) eingeteilt.

Kontrollbehörden sind die für Arbeitssicherheit verantwortlichen Ämter in den einzelnen Kantonen.

Die SUVA hat so wie die AUVA in Österreich eine beratende Funktion.

4 Umsetzung der OHSAS 18001:2007 in einem IMS

Um die Umsetzung der OHSAS 18001:2007 in einem IMS darstellen zu können, wurde das IMS eines Österreichischen Bauunternehmens verwendet, welches durchaus mit IMS anderer Firmen in der Baubranche vergleichbar ist. Das IMS ist in folgende Prozessgruppen gegliedert:

- Managementprozesse
- Kernprozesse
- Unterstützende Prozesse

In der nachstehenden Aufzählung wird ein Überblick über jene Inhalte von Prozessbeschreibungen (TP), Formblättern (FB), Festlegungen (FL) und Checklisten (CL) gegeben, die das Thema Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (OHSAS 18001:2007) betreffen.

4.1 Managementprozesse

❖ FL Unternehmenspolitik

In diesem Prozess wird die Unternehmenspolitik beschrieben und vorgestellt.

❖ Regelungen und Richtlinien

FL Unterschriftenregelungen

Hier werden die Verantwortlichkeiten geregelt.

FL Normen Gesetze und Verordnungen

Die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und Normen ist Voraussetzung für die Erreichung der vertraglich vereinbarten Qualität und die Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen gelten grundsätzlich ergänzend zu den im IMS getroffenen Regelungen.

CL Baustellenrelevante Gesetze und Verordnungen

In einer gleichnamigen Checkliste sind alle baustellenrelevanten Gesetze und Verordnungen die auf jeder Baustelle ausgehängt werden müssen angeführt.

FL Notfallvorsorge

Hier werden die Bestellung von Verantwortlichen und alle zu treffenden Vorsorgemaßnahmen geregelt. Auf Baustellen ist dies im Normalfall der Bauleiter als Verantwortlicher für die Notfallvorsorge benannt. Der Verantwortliche muss aufgrund der Gefahrenbeurteilung (Evaluierung) einen Notfallplan für alle maßgeblichen erkennbaren Gefahren ausarbeiten. Der

Notfallplan muss die Notfallausstattung, erforderliche Plandarstellungen, eine Alarmtelefonliste, Vorgaben bezüglich Unterweisungen und Übungen beinhalten.

Zur Notfallausstattung zählen alle Hilfs- und Rettungsmittel (Handfeuerlöscher, Erste-Hilfe-Koffer, Notruftelefone, Selbstretter etc.). Für alle Baustellen sind Räumungspläne anzufertigen in denen die Zufahrtswege und Aufstellplätze für Einsatzfahrzeuge, Lotsenpunkte, Lagerplätze für gefährliche Stoffe, Fluchtwege, Sammelplätze etc. ersichtlich sind. Eine Alarmtelefonliste ist zu erstellen und als Bestandteil des Notfallplans gut sichtbar auszuhängen.

Bei Baustellen sollte eine Grundlage dafür bereits Gegenstand des gem. BauKG⁶⁹ erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sein.

Der Verantwortliche muss alle Mitarbeiter und die Aufsichten der Subunternehmer über die Inhalte des Notfallplans und die ausgehängte Alarmtelefonliste unterweisen.

FL Verhalten in Notfällen

Im Notfallplan wird das Verhalten in Notfällen mit Verantwortlichkeiten und Informationswegen festgelegt und die Koordination aller Maßnahmen beschrieben. Damit ist eine geordnete Reaktion auf einen Notfall möglich und es können mögliche negative Auswirkungen eines Notfalls verhindert bzw. minimiert werden.

Die Bewältigung eines Notfalls kann in folgende Phasen gegliedert werden:

- Warnen
- Sichern
- Retten
- Alarmieren
- Weitere Erste Hilfe leisten
- Informieren
- Weitere Maßnahmen
- Schlussbesprechung und Schlussbericht

❖ Organisation

FL Wesentliche Zuständigkeiten

Hier werden die wesentlichen Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und organisatorische Abläufe für qualitäts-, umwelt- und sicherheitsrelevante Vorgänge beschrieben.

⁶⁹ Baukoordinationsgesetz, BGBl. Nr.42/2007

❖ Personalmanagement

TP Personalentwicklung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ziel der Personalentwicklung ist es, dass den Mitarbeitern die an sie gestellten Anforderungen kennen und dass sie in der Lage sind diese zu erfüllen. Dazu wird der Schulungsbedarf (Aus-, Fort- und Weiterbildung) ermittelt und ein Schulungsplan erstellt.

Beispiel: Jährliche HSE-Schulung für technische Mitarbeiter

In diesem Prozess wird auch die Integration neuer Mitarbeiter geregelt.

❖ QHSE Management

TP Evidenz- und Verteilung der Unterlagen

Es wird sichergestellt dass jeder Mitarbeiter nachweislich gültige und aktuelle Systemdokumente besitzt. Grundvoraussetzung dazu ist, dass jeder Mitarbeiter auf die letztgültigen Dokumente des IMS zugreifen kann bzw. über Neuerungen informiert wird. Die Aushangpflichtigen Gesetze müssen auf jeder Baustelle für jeden Mitarbeiter zugänglich sein.

TP Interne Audits

Ziel des internen Audits ist die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und firmeninternen Regelungen (IMS), damit diese immer und nicht nur im Augenblick einer Zertifizierung durch externe Auditoren erfüllt werden. Durch ein internes Audit können Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen frühzeitig eingeleitet und anschließend kontrolliert werden.

Beim internen Arbeitssicherheitsaudit auf Baustellen werden beispielhaft folgende Sachverhalte geprüft:

- die Durchführung der Baustellenevaluierung zu Beginn und die Aktualisierung während der Bauzeit
- die Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter, der überlassenen Arbeitskräfte und der Subunternehmer vor Beginn und während der Arbeiten
- das Vorhandensein der aktuellen Aushangpflichtigen Gesetze
- die aktuellen Sicherheitsdatenblätter für die auf der Baustelle verwendeten Produkte
- die internen Fahrerlaubnisscheine
- das Vorhandensein persönlicher Schutzausrüstung und das Tragen von Kopfschutz, Beinschutz, Fußschutz, Handschutz, Augenschutz, Gehörschutz, Hautschutz und Schutzkleidung
- der ordnungsgemäße Zustand von Laufbrücken, Leitern und Treppentürmen
- die Absperrung des Baufeldes (z.B. mit verschraubten Bauzaun) und der sichere Zugang zur Baustelle

- die Abmessungen und die Vollständigkeit von Absturzsicherungen (z.B. Wehre, Absperungen, Durchbruchsicherungen etc.)
- der Böschungswinkel der Baugrube bzw. die Sicherungsmaßnahmen der Baugrube/Künette
- der Einsatz von geprüften Anschlagmitteln (Ketten, Seile etc.)
- die Abnahme der Personenaufnahmemittel zusammen mit dem jeweiligen Hebezeug
- die Vollständigkeit der Gerüstabnahmeprotokolle
- die Funktion des Schutzschalters und die Erdung von Baustellencontainern
- die Prüfplanketten auf Elektrokabeln und elektrischen Handgeräten
- der Umgang und die Kennzeichnung mit gefährlichen Flüssigkeiten und Gaslagern
- die ausreichende Anzahl und Telefonnummern der Erst-Helfern und der Erste Hilfe Kästen auf der Baustelle
- die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle

TP Management Review

Im Management Review werden die Zielsetzungen einschließlich der zugehörigen Umsetzungsstrategien in den Bereichen Qualität, Umwelt, Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit für den Berichtszeitraum dargelegt. Es wird der Erreichungsgrad der dargelegten Zielsetzungen und die Begründung von Abweichungen vom Plan-Soll bewertet. Außerdem werden die Zielsetzungen einschließlich der Umsetzungsstrategien für den Folgezeitraum festgelegt. Weiter werden die Ergebnisse von internen und externen Audits, sowie die Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen und die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften bewertet. Dazu müssen für den Berichtszeitraum Kennzahlen ermittelt werden. Folgende Kennzahlen bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sollten ermittelt werden:

- Unfallrate
- Unfallhäufigkeit
- Krankenstandstage als Folge von Unfällen und Berufskrankheiten
- Anzahl der untersuchten Arbeitsunfälle und Beinahe-Unfälle
- Anzahl der Ersthelfer, Sicherheitsvertrauenspersonen
- Anzahl der Sicherheitstechnischen Begehungen von Baustellen (interne Audits)
- Auswertung und Interpretation der Unfallstatistik nach vorgegebenen Kriterien (z.B. Unfallursachen mit Häufigkeit)
- Erreichung der Arbeitssicherheitsziele und Umsetzungsgrad des jährliche Aktionsprogramms z.B. mit Prozentangabe

TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das Primärziel dieses Prozesses ist das Ausschließen von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsrisiken. Deshalb müssen die Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen durch ständigen Evaluierungen und Kontrollen (Begehungen von Baustellen und interne Audits) basieren.

Weiter ist in diesem Prozess definiert:

- das Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem selbst und die Verantwortlichkeiten
- eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzstrategie auf Grundlage der aktuell gültigen Gesetze und Vorschriften
- die Ausrüstung der Mitarbeiter mit und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung
- die Sicherheit von Arbeitsgeräten, insbesondere wenn Geräte mit einer neuen Technologie angeschafft werden
- die Sicherheitskennzeichnung, wenn diese aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist
- die Verwendung von gefährlichen Stoffen gemäß Chemikalienverordnung, kurz ChemV⁷⁰ und die Unterweisung im Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Schulungsprogramme zum Thema Arbeitssicherheit und
- die Kontrolltätigkeit mit dem dazugehörigen Jahres-Auditplan. Die lokalen Ansprechpartner für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auditieren gemäß Auditplan nachweislich in den jeweiligen Verantwortungsbereichen in Arbeitsstätten und auf Baustellen.

CL Sicherheits- und Umweltbegehungen von Baustellen

Sicherheits- und Umweltbegehungen sind in gewissen Abständen mit Hilfe von Checklisten von den Geschäftsführern, den Sicherheitsfachkräften, den Leitern einer Betriebstätte, den Bauleitern und den Polieren durchzuführen. Dabei sind insbesondere folgende Sachverhalte zu prüfen:

- die ordnungsgemäße Lagerung und der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- die ordnungsgemäße Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung
- die sicherheitstechnische Eignung der verwendeten technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge
- die Umsetzung organisatorischer A&G-Maßnahmen
- die Einhaltung von Auflagen (Gesetze, Bescheide, Kundenanforderungen)

⁷⁰ Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000

FL Verhalten bei Unfällen

Es wird der Handlungsablauf beim Auftreten von Arbeitsunfällen beschrieben, damit die Unfallfolgen möglichst gering gehalten werden. Weiter ist der Inhalt einer Unfallmeldung festgelegt und wie sie weitergeleitet (z.B. Unfallmeldung bei der AUVA, Mitteilung an den Bereichsleiter und die zuständige Sicherheitsfachkraft) werden soll. Mit den Unfallmeldungen wird eine Unfallstatistik erstellt. Dadurch kann folgendes ausgewertet und für den Management Review verwendet werden:

- die Absolute Anzahl an Unfällen und Ausfallstunden
- die Zuordnung der Unfälle nach Unfallursachen und den einzelnen Geschäftsbereichen
- die durchschnittliche Ausfallzeit pro Arbeitsunfall
- die Unfallschwere in Abhängigkeit von den Ausfalltagen
- die Unfallrate (Unfälle je 1000 Mitarbeiter)
- die Unfallhäufigkeit (Unfälle je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden)
- und ein Vergleich über die Entwicklung der letzten Jahre
- Häufungen nach Unfallarten nach einem Kriterienkatalog

Die Auswertung dient als Entscheidungshilfe für Korrekturmaßnahmen und für Schwerpunktprogramme in der Prävention sein.

FB Bericht zu schweren und tödlichen Unfällen

Als „leichter“ Unfall gilt ein Unfall, bei dem die verunfallte Person zu ihrer Behandlung/Heilung keinen oder einen maximal drei-tägigen Krankenstand benötigt, oder vermutlich benötigen wird. Alle anderen Unfälle sind als „schwer“ einzustufen. Im Zweifel ist von einem schweren Unfall auszugehen.

Der Bericht enthält die Kopie der Unfallmeldung an die AUVA, eine detaillierte Beschreibung des Unfallherganges (nach Aussagen von Beobachtern oder Beteiligten), eine Skizze des Unfallortes, Plankopien und Fotos der Unfallstelle.

FB Verhalten bei Beinahe-Unfälle

Gemäß ASchG §16 Abs. 3⁷¹ hat jeder Arbeitnehmer die Pflicht jedes Ereignis das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihm festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an einem Schutzsystem festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder der sonst zuständigen Person zu melden.

Die Auswertung der Beinahe-Unfallmeldungen dient als Entscheidungshilfe für Korrekturmaßnahmen und für Schwerpunktprogramme in der Prävention.

⁷¹ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §16

4.2 Kernprozesse

❖ Angebotslegung

CL Baustellenbegehung

In dieser Checkliste sind die wichtigsten Punkte, die bei einer Baustellenbegehung zu berücksichtigen sind, angegeben. Zum Thema Arbeitssicherheit werden unter anderen folgende Punkte abgefragt:

- Ist zusätzlicher Brand- oder Explosionsschutz erforderlich
- sind Erlaubnis. bzw. Befahrungsscheine erforderlich
- bestehen Zutrittskontrollen durch den Auftraggeber
- besteht erhöhte elektrische Gefährdung
- werden gefährliche Arbeitsstoffe eingesetzt und wie können diese gelagert werden und
- bestehen zusätzliche Auflagen des Auftraggebers zum Thema Arbeitssicherheit

❖ Vorbereitung

FB Baueinleitung durchführen

Hier werden Termine und die Zuständigkeiten vor dem Beginn einer Baustelle festgelegt hinsichtlich:

- ab welchen Zeitpunkt die zuständige Sicherheitsfachkraft über die Baustelle informiert wird
- wann der SiGe-Plan an die Baustelle übergeben und vom Bauleiter geprüft wird
- der Baukoordination
- zu welchen Zeitpunkt die Gefahrenbeurteilung/Gefährdungsanalyse für die Baustelle erstellt und aktualisiert wird
- der Durchführung von Unterweisungen
- geplanter Prüfungen lt. Prüfplan

TP Projekt vorbereiten

Hier wird unter anderem die Koordination und Festlegung präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen geregelt. Darunter fallen die Gefährdungsbeurteilung/ Gefährdungsanalyse der Baustelle, die Festlegung von Präventivmaßnahmen und Kontrollmechanismen. Weiters wird die Beschaffung und die Erstellung von Gesundheitsschutzdokumenten gemäß ASchG § 5⁷² geregelt.

⁷² ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, §5

FL Ablageordnung der Baustelle

Die Ablageordnung gewährleistet, durch eine einheitliche Gliederung der Bauakte auf allen Baustellen, dass auf Dokumente und Aufzeichnungen rasch zugegriffen werden kann.

CL Polierunterlagen

Die Unterlagen, die der Polier auf der Baustelle benötigt werden aufgelistet. Zu diesen Unterlagen zählen folgende Dokumente:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, kurz SiGe Plan
- Gefährdungsbeurteilung/Gefährdungsanalyse der Baustelle
- Baustellenordnung
- Baustellen-Einrichtungsplan
- straßenpolizeiliche Bewilligung
- Aushangpflichtige Gesetze⁷³
- Notfallplan
- Sicherheitsdatenblätter
- ggf. Abbruchanweisungen, Montageanweisungen, Explosionsschutzdokumente, Betriebsanweisungen u.a.

FB Baustellenordnung

In der Baustellenordnung sind die Allgemeinen Festlegungen, die Baustellen betreffen, niedergeschrieben und auf dem Schwarzen Brett jeder Baustelle auszuhängen. Die Baustellenordnung ist von jeder Person (eigene Mitarbeiter, Subunternehmer, überlassene Arbeitskräfte, Besucher etc.) einzuhalten und die Unterweisung über die Inhalte ist zu unterzeichnen.

FB Alarmtelefonliste

In der Alarmtelefonliste sind die Notfallnummern von folgenden Personen aufgeschrieben:

- Sicherheitsfachkraft
- Arbeitsmediziner
- Sicherheitsvertrauensperson
- Betriebsrat
- Ersthelfer
- Polizei
- Rettung
- Arzt
- Krankenhaus

⁷³ Adametz W., Hutterer W.: *Aushangpflichtige Gesetze*, Österreichischer Wirtschaftsverlag. Wien 2011

- Vergiftungszentrale
- Baustellenkoordinator
- Örtliche Bauaufsicht
- etc.

FB Prüfplan

Im Prüfplan sind alle prüfpflichtigen Geräte mit Art der Prüfung, Auswahl des Prüfers sowie Anzahl der Prüfvorgänge beschrieben. Die Prüfpflichten von Arbeitsmittel sind in der Arbeitsmittel Verordnung, kurz AM-VO⁷⁴ in den §§ 6-11, geregelt. Bei den Prüfungen kann es sich um Abnahmeprüfungen, Wiederkehrende Prüfungen, Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen und um Prüfungen nach Aufstellung handeln. In Abbildung 4.1 sind die Prüffristen der Arbeitsmittel gemäß AM-VO dargestellt.

FB Liste der Prüfpflichtigen Arbeits-, Prüf und Messmittel

In dieser Checkliste sind alle prüfpflichtigen Arbeits-, Prüf- und Messmittel, mit dazugehöriger gesetzlichen Überprüfung (AM-VO, BauV oder sonst.), angeführt.

⁷⁴ *Arbeitsmittelverordnung*, BGBl. II 164/2000

Übersicht über die Prüfpflichten der Arbeitsmittelverordnung



Arbeitsmittel	Abnahmeprüfung § 7			Wiederkehrende Prüfung § 8				Prüfung nach Aufstellung (wenn ortsveränderlich) § 10				Prüfplan Prüfbefund § 11
	Zi	ZT PA IB	Ist	Zi	ZT PA IB	Ist	FK	Zi	ZT PA IB	Ist	FK	
Anpassrampen kraftbetrieben	6	X	X	7	X	X	X					B
Anschlagmittel				13	X	X	X					B ^{PW}
Arbeitskörbe für Hubstapler, Krane und mechanische Leitern soweit nicht vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Hubstaplers, Krans oder der und mechanischen Leiter vorgesehen	8	X		16	X	X		4	X	X	X*	B
Arbeitskörbe, sonstige (Ausnahme erforderlich oder vom Hersteller des gesamten Arbeitsmittels so vorgesehen)				16	X	X		4	X	X	X*	B
Aufbruchgeräte im Untertagebau				26	X			9	X	X	X	B ^{PW}
Bagger zum Heben von Einzellasten (vom Hersteller so vorgesehen, mit CE-Zeichen)				12	X	X	X /					B ^{PW}
Bagger zum Heben von Einzellasten, soweit dafür nicht vom Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen	14	X		12	X	X	X /					B
Bagger, soweit nicht Prüfpflicht nach Kraftfahrzeuggesetz 1967				14	X	X	X					B ^{PW}
Bauaufzüge mit Personenbeförderung	9	X		15	X	X		3	X	X	X	Ppl B
Bauaufzüge ohne Personenbeförderung	2	X	X	2	X	X	X /	2	X	X	X	B
Becherwerke				20	X	X	X					B ^{PW}
Befahrenrichtungen				18	X	X		5	X	X	X	B
Bockwinden				2	X	X	X /	2	X	X	X	B ^{PW}
Bolzensetzgeräte				23	X	X	X					B ^{PW}
Dachdeckerfahrstühle, fahrbare Arbeitssitze				15	X	X		3	X	X	X	B
Dumper (selbstfahrendes Arbeitsmittel)				14	X	X	X					B ^{PW}
Exzenterpressen mit Handbeschickung oder Handentnahme, kraftbetrieben				22	X	X	X					B ^{PW}
Fahrzeugehebebühnen	4	X	X	5	X	X	X /					B
Fahrzeugkrane				1	X	X	X /					B ^{PW}
Fahrzeugkrane mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger bzw. zerlegt angeliefertem Gittermast				1	X	X	X /	1	X	X	X	B
Fassadenbefahrergeräte	9	X		15	X	X		3	X	X	X	Ppl B
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe über 30 kW Nennwärmeleistung				21	X	X	X					B ^{PW}
Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)	16	X		25	X	X		8	X	X		B

Abbildung 4.1: Auszug aus den Prüfpflichten der AM-VO⁷⁵**FB Unterweisung baustellenfremder Personen**

Baustellenfremde Personen (Besucher) werden auf die Gefahren und geforderte Verhaltensweisen auf einer Baustelle besonders unterwiesen/hingewiesen.

⁷⁵ http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Maschinen/Pruefungen/pruef_070.htm, 12.05.2012

❖ **Abwicklung**

Dieser Hauptprozess hat das Ziel, unter der Einhaltung der technischen, rechtlichen, terminlichen und qualitativen Vorgaben, die Umsetzung der vertraglich bedungenen Bauleistung zu beschreiben. Wesentliches Ziel ist den wirtschaftlichen Erfolg durch einen optimalen Mitteleinsatz und die maximale Sicherheit für Personal und Umwelt zu gewährleisten.

TP Beschaffung durchführen

In diesem Teilprozess wird die Beachtung von sicherheitstechnischen und ökologischen Gesichtspunkten, bei der Auswahl und Bereitstellung von Lieferungen und Leistungen, geregelt. Ein weiterer Punkt dieses Teilprozesses ist die Lieferanten- und Subunternehmerbeurteilung.

TP Bauarbeiten durchführen

Der Prozess „Bauarbeiten durchführen“ regelt wie die Sicherheit des eingesetzten Personals während der Bauausführung gewährleistet werden soll. Die Arbeitssicherheit wird durch folgende Tätigkeiten des Verantwortlichen auf der Baustelle sichergestellt:

- Durchführung und Anpassung der Gefährdungsbeurteilung (auch Baustellenevaluierung genannt)
- auflegen und unterweisen der notwendigen Betriebsanweisungen
- Durchführung und Veranlassung von notwendigen Unterweisungen
- die Zugänglichkeit der Mitarbeiter zu Aushangpflichtigen Gesetze sicherstellen
- Nominierung der Ersthelfer und Sicherheitsvertrauenspersonen
- Durchführung der mindestens monatlichen Sicherheits- und Umweltbegehungen

Die Arbeitssicherheit betreffende Aufgaben des Poliers ebenfalls in diesem Teilprozess definiert:

- Umsetzung der in der Baustellenevaluierung festgelegten Maßnahmen
- Umsetzung der Anordnungen des Baustellenkoordinators
- Durchführung von sicherheitstechnischen Unterweisungen
- Anpassung der Baustellenevaluierung bei Änderungen der Gefahren
- Bereitstellung ausreichender Erste-Hilfe Kästen und Feuerlöscher
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der PSA
- Gerüstabnahmen durchführen und die Prüfprotokolle ordnungsgemäß ablegen
- Die Liste der prüfpflichtigen Arbeits-, Mess- und Prüfmittel erstellen und laufend aktualisieren
- Absturzsicherungen, Wehren, Leitern, Gerüste, Pölzungen udgl. kontrollieren
- u.a.

FB Unterweisung der Mitarbeiter

Dieses Formblatt stellt eine Hilfestellung für jeden Polier oder Bauleiter für Unterweisungen dar. Mit der Unterschrift auf diesem Formblatt wird die Unterweisung der Mitarbeiter zu Kenntnis genommen

FB Prüfungen durchführen

In diesem Formblatt werden Vorgaben, Fristen, Dokumentation und die Durchführung von arbeitssicherheitsrelevanten Prüfungen, zur Gewährleistung der Sicherheit des eingesetzten Personals, beschrieben.

❖ Abschluss**FB Bauabschlussgespräch**

Am Ende jedes Projektes ist ein Bauabschlussgespräch durchzuführen. Dabei werden folgende Punkte einer Betrachtung und Analyse unterzogen:

- Personal
- Subunternehmer (inkl. Beurteilungen)
- Lieferanten (inkl. Beurteilungen)
- Arbeitssicherheit während der Errichtung

CL Bewertung durch den AG

In dieser Checkliste werden Auftraggeber aufgefordert die Auftragsabwicklung zu bewerten, damit beim nächsten Auftrag Verbesserungen getätigt werden können. Unter anderem bewerten die Auftraggeber:

- Sicherheit auf der Baustelle
- Qualität inkl. Arbeitssicherheit und Umwelt der eingesetzten Subunternehmer

4.3 Unterstützende Prozesse**❖ Maschinentechnik MTA****FB Bereitstellung von Gerät**

Durch diesen Teilprozess soll sichergestellt werden, dass:

- nur einsatztaugliche und für den speziellen Einsatzzweck geeignete Geräte ausgeliefert werden
- nur einwandfrei instandgehaltene und geprüfte Geräte ausgeliefert werden

FB Lenkerberechtigung

In dieser Festlegung werden die Anforderungen an Mitarbeiter beschrieben, die auf der Baustelle mit einer Lenkerberechtigung von Baumaschinen ausgestattet werden. Es darf kein Gerät ohne innerbetrieblicher Fahrerlaubnis gelenkt werden.

FB Mitarbeiter - Information

Ziel dieses Formblattes ist es, Information und Einbindung der Mitarbeiter in unternehmensrelevante Vorgänge und Veränderungsprozesse, zu gewährleisten.

5 OHSAS 18001:2007 in der Baupraxis

5.1 Umsetzung der OHSAS 18001:2007 in der Baupraxis

Um die Umsetzung der OHSAS 18001:2007 auf Baustellen untersuchen zu können, wurden Baustellenbegehungen durchgeführt und interne Auditprotokolle mit der zuständigen Sicherheitsfachkraft⁷⁶ des Bauunternehmens ausgewertet. In nachstehender Auflistung werden die wesentlichen Abweichungen zum Thema Arbeitssicherheit der einzelnen Baustellen angeführt.

5.2 Abweichungen auf Baustellen

❖ Baustelle 1a

- Durch den Baukoordinator festgestellten Abweichungen wurden nicht behoben
- Baustellenordnung ist nicht durch den Bauleiter freigegeben
- Aufzeichnungen über im IMS vorgesehene monatlichen Sicherheits- und Umweltbegehungen fehlen bzw. sind nicht erfolgt
- Abgelaufene Prüfplaketten auf Feuerlöscher und Erste Hilfe Kästen
- Elektrokabel wurden nicht durch eine Fachkundige Person überprüft (Farbkennzeichnung falsch)
- Fehlende Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle und fehlende Hygiene in den Baustellencontainern und Sanitärbereichen
- Schutzgerüst wurde nicht korrekt aufgebaut
- Bodenöffnungen sind nicht durchtrittsicher abgedeckt
- Leitern sind nicht ordnungsgemäß gegen wegrutschen und kippen gesichert
- Eine Kreissäge ist nicht aktuell geprüft
- Laufbrücken sind zu schmal ausgeführt (mind. 80 cm)

❖ Baustelle 1b

- Steckisen sind nicht umgebogen bzw. mit Abdeckkappen abgedeckt
- Absturzsicherungen fehlen

❖ Baustelle 2

- Sicherheitsdatenblätter von verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffen liegen nicht auf der Baustelle auf
- Augenspülflasche fehlt
- Liste der durchgeführten Prüfungen (im IMS vorgesehen) wird nicht geführt

⁷⁶ Ing. BM Erich Reisner

- Gerüstabnahme fehlt
- Absturzsicherungen (Fußwehren) fehlen
- Eingerissene Hebebänder wurden nicht entsorgt

❖ Baustelle 3

- Helmtragepflicht wird von Subunternehmern nicht eingehalten
- Prüffrist der E-Verteiler war abgelaufen
- Kennzeichnung der gefährlichen Flüssigkeiten fehlt
- Leitern wurden nicht durch fachkundige Personen überprüft

❖ Baustelle 4

- Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind nicht in Wannen gelagert
- Aushangpflichtigen Gesetze liegen nicht auf
- Unterweisungen der Arbeitnehmer für Geräte mit interner Fahrerlaubnis fehlen
- Fehlende Kontaktdaten bei den Notfallnummern

❖ Baustelle 5

- Hygiene in den Sanitärcontainern ist nicht gegeben
- HSE Rundschreiben liegen nicht auf der Baustelle auf
- Prüfpflichten bei den Feuerlöschern sind abgelaufen
- Fußwehren bei den Fassadengerüsten fehlen
- Absturzsicherungen fehlen

❖ Baustelle 6

- Fußwehren beim Fassadengerüst fehlen
- Nicht ordnungsgemäßes Dachfanggerüst und Absturzsicherungen

❖ Baustelle 7a

- Gefahrenbeurteilung der Baustelle fehlt
- Aushangpflichtige Gesetze sind nicht ausgehängt
- Interne Fahrerlaubnisse wurden nicht ausgestellt
- Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit (SOS) ist sehr mangelhaft
- Helmtragepflicht wird nicht eingehalten
- Notfallliste beim Erste Hilfe Kasten fehlt
- Abschränkungen bei der Baugrube sind mangelhaft
- Stehleitern sind nicht gegen kippen und wegrutschen gesichert
- Liste der durchgeführten Prüfungen (im IMS vorgesehen) wird nicht geführt

❖ Baustelle 7b

- Anlegeleitern sind unzureichend gegen kippen und wegrutschen gesichert
- Rund um die Kreissäge liegen gefahrbringend Restabschnitte am Boden
- Steckseisen sind nicht umgebogen bzw. mit Abdeckkappen abgedeckt
- Bündel von Bewehrungsseisen werden nur mit Bindendrahtschlaufen gesichert gehoben

❖ Baustelle 8

- Sicherheitsdatenblätter von verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffen liegen nicht auf der Baustelle auf
- Im IMS vorgesehene monatlichen Sicherheits- und Umweltbegehungen wurden nicht durchgeführt

❖ Baustelle 9

- Flüssiggasflaschen sind nicht im Freien und nicht in versperrbaren Käfigen gelagert
- Im IMS vorgesehene monatlichen Sicherheits- und Umweltbegehungen wurden nicht durchgeführt
- Liste der durchgeführten Prüfungen (im IMS vorgesehen) wird nicht geführt
- Eingerissen Hebebänder werden nicht entsorgt

❖ Baustelle 10

- Sicherheitsdatenblätter von verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffen liegen nicht auf der Baustelle auf
- Gerüstabnahmeprotokoll ist nicht vollständig
- Leitern und Kabeln wurden nicht durch eine fachkundige Person überprüft und sind nicht als geprüft gekennzeichnet
- Liste der durchgeführten Prüfungen (im IMS vorgesehen) wird nicht geführt

❖ Baustelle 11

- Kennzeichnung des Erste Hilfe Kastens und der Feuerlöscher ist nicht ausreichend
- Helmtragepflicht wird nicht eingehalten

❖ Baustelle 12

- Sicherheitsdatenblätter von verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffen liegen nicht auf der Baustelle auf

5.3 Zusammenstellung der Abweichungen auf Baustellen

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5.1 bis Tabelle 5.6) sind die Abweichungen themenspezifisch zusammengefasst und nach ihrer Häufigkeit aufgelistet.

Zu jeder Abweichung sind die Anforderungen aus der OHSAS 18001:2007 (Punkt aus der OHSAS), sowie die rechtlichen Grundlagen (Gesetze und Verordnungen mit Paragraphen bzw. Abschnitten) und die Anforderungen durch ein A&G-Managementsystem eines Bauunternehmens (Teilprozess, Checkliste, Formblatt, Arbeitssicherheitshandbuch, HSE Rundschreiben etc.) angeführt.

Erklärung:

CL Checkliste

FB Formblatt

TP Teilprozess

Häufigkeit	Thema der Abweichung	Rechtliche Grundlagen	A&G-Managementsystem	Pkt. aus der OHSAS 18001:2007
9	Gerüste	BauV 7. Abschnitt insbesondere § 61	TP Bauarbeiten durchführen TP Prüfungen durchführen CL Liste der durchzuführenden Prüfungen TP Evidenz und Verteilung der Unterlagen FB Protokoll zu internen Baueinleitung CL Sicherheits- und Umweltbegehungen FB Liste der prüfpflichtigen Arbeitsmittel Arbeitssicherheitshandbuch	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.3.2 Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung 4.5.4 Lenkung von Aufzeichnungen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein
8	Absturzsicherungen	BauV §§ 7-10	TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung Bewusstsein 4.4.7 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
5	Fehlende Dokumente (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, HSE Rundschreiben etc.)	ASchG § 12	TP Evidenz und Verteilung der Unterlagen CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch	4.4.5 Lenkung von Dokumenten

Tabelle 5.1: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 1

Häufigkeit	Thema der Abweichung	Rechtliche Grundlagen	A&G-Managementsystem	Pkt. aus der OHSAS 18001:2007
5	Gerüste	AM-VO §§ 7 und 40 BauV 7. Abschnitt	TP Bauarbeiten durchführen TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz TP Evidenz und Verteilung der Unterlagen FB Protokoll zu internen Baueinleitung CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch Betriebsanweisungen	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.3.2 Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.4.7 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung 4.5.4 Lenkung von Aufzeichnungen
3	Sicherheits- und Umweltbegehungen	ABGB § 1157	TP Bauarbeiten durchführen CL Sicherheits- und Umweltbegehungen	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegung der Lenkungsmaßnahmen 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
3	Leitern	ASchG § 34 AM-VO §§ 12, 34 und 36-39	TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Sicherheits- und Umweltbegehungen ASI Handbuch Betriebsanweisungen	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung

Tabelle 5.2: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 2

Häufigkeit	Thema der Abweichung	Rechtliche Grundlagen	A&G-Managementsystem	Pkt. aus der OHSAS 18001:2007
3	Persönliche Schutzausrüstung (Helmtragepflicht etc.)	ASchG §§ 15, 69 und 70 BauV §§ 22 -30	TP Bauarbeiten durchführen TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
3	Hygiene und Sauberkeit	ASchG §§17 und 27 BauV § 3a	TP Bauarbeiten durchführen CL Sicherheits- und Umweltbegehungen HSE Rundschreiben	4.4.7 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
3	Heben von Lasten	AM-VO § 18	TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
2	Kreissäge	AM-VO § 25	TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch Betriebsanweisung	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung

Tabelle 5.3: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 3

Häufigkeit	Thema der Abweichung	Rechtliche Grundlagen	A&G-Managementsystem	Pkt. aus der OHSAS 18001:2007
2	Steckeisen	BauV § 6	TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
2	gefährliche Flüssigkeiten	ASchG §§ 36 und 40 BauV § 20	TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Baustellenbegehung CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch Betriebsanweisungen	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.3.2 Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
2	Aushangpflichtige Gesetze	ASchG § 129	TP Bauarbeiten durchführen CL Baustellenrelevante Gesetze und Verordnungen TP Evidenz und Verteilung der Unterlagen CL Sicherheits- und Umweltbegehungen	4.3.2 Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen
2	Kontaktdaten	ABGB § 1157 BauKG	FB Alarm - Telefonliste CL Sicherheits- und Umweltbegehungen	4.4.3 Kommunikation, Mitwirkung und Beratung

Tabelle 5.4: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 4

Häufigkeit	Thema der Abweichung	Rechtliche Grundlagen	A&G-Managementsystem	Pkt. aus der OHSAS 18001:2007
1	Abweichung von Baukoordinator nicht umgesetzt	ASchG: § 8 BauKG	TP Bauarbeiten durchführen	4.3.2 Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen
1	Baustellenordnung	ABGB § 1169 BauKG	FB Baustellenordnung	4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
1	Zugänge und Wege	BauV §§ 6 und 81	TP Bauarbeiten durchführen TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Baustellenbegehung CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
1	Unterweisung	ASchG §§ 14, § 35 BauV § 154 AM-VO § 5	TP Bauarbeiten durchführen FB Unterweisung Mitarbeiter FB Protokoll zu internen Baueinleitung CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
1	Interne Fahrerlaubnis	AM-VO § 33	TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Sicherheits- und Umweltbegehungen	4.4.2 Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein

Tabelle 5.5: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 5

Häufigkeit	Thema der Abweichung	Rechtliche Grundlagen	A&G-Managementsystem	Pkt. aus der OHSAS 18001:2007
1	Gefahrenbeurteilung	ASchG §§ 4 und 5	TP Bauarbeiten durchführen TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Baustellenbegehung FB Protokoll zu internen Baueinleitung CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch ÖEBV4	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
1	Flüssiggasflaschen	ASchG §§ 25 und 40 BauV §§ 20 und 127-133	TP Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz CL Baustellenbegehung CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch Betriebsanweisung	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.4.2. Fähigkeiten, Schulung und Bewusstsein 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung
1	Erste Hilfe Kästen und Feuerlöscher	BauV §§ 31 und 45	TP Bauarbeiten durchführen CL Sicherheits- und Umweltbegehungen Arbeitssicherheitshandbuch	4.3.1 Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Festlegungen der Lenkungsmaßnahmen 4.5.1 Leistungsmessung und Überwachung 4.4.7 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Tabelle 5.6:Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 6

5.4 Ursachen und vorgeschlagene Maßnahmen für Abweichungen

Die acht am häufigsten aufgetretenen Abweichungen werden in den nachstehenden Punkten im Detail dargestellt und mögliche Ursachen dafür genannt.

5.4.1 Prüfungen

Für technische Einrichtungen und Maschinen sind unterschiedliche Prüfungen gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die Prüfungen können entweder durch die maschinentechnische Abteilung (MTA) des Bauunternehmens, den Benutzer selbst oder durch externe Fachkundige erfolgen. Die, bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind zu dokumentieren und fristgerecht zu beseitigen. Über die Beseitigung sind Aufzeichnungen zu führen.

In Abbildung 4.1 sind die wichtigsten prüfpflichtigen Arbeitsmittel auf Baustellen ersichtlich.

In Tabelle 5.7 sind die Abweichungen zum Thema Prüfungen nach ihrer Häufigkeit angeführt

Häufigkeit	Abweichung	Mögliche Ursachen
4	Liste der durchgeführten Prüfungen wird nicht geführt	Es ist keine Vorlage der Liste vorhanden. Die Liste wurde nicht geführt da keine Prüfungen durchgeführt wurden.
2	Elektrokabel und Leitern wurden nicht durch eine fachkundige Person überprüft	Elektrokabel und Leitern wurden von anderen Baustellen übernommen. Dadurch wurde auf die jährliche Prüfpflicht durch eine fachkundige Person nicht geachtet. Der Verantwortliche auf der Baustelle hat auf die Überprüfung vergessen. Die im IMS vorgesehene Kontrolle des Ablaufdatums durch den Polier erfolgt nicht.
1	Prüfplankette auf Kreissäge ist abgelaufen	Die MTA, bzw. der Verantwortliche auf der Baustelle haben auf die Überprüfung vergessen. Die im IMS vorgesehene Kontrolle des Ablaufdatums durch den Polier erfolgt nicht.
1	Prüfplankette auf E-Verteiler ist abgelaufen	Die MTA, bzw. der Verantwortliche auf der Baustelle haben auf die Überprüfung vergessen. Die im IMS vorgesehene Kontrolle des Ablaufdatums durch den Polier erfolgt nicht.
1	Prüfplankette auf Feuerlöscher ist abgelaufen	Die MTA, bzw. der Verantwortliche auf der Baustelle haben auf die Überprüfung vergessen. Die im IMS vorgesehene Kontrolle des Ablaufdatums durch den Polier erfolgt nicht.

Tabelle 5.7: Detail Abweichung „Prüfungen“

❖ Zusammenfassung der Ursachen von Abweichungen:

Im IMS Handbuch gibt es, wie in Tabelle 5.1 ersichtlich ist, eine eindeutige Regelung über erforderliche Prüfungen. Da fast in jedem Baustellenaudit eine Abweichung zum Thema Prüfungen festgestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass der Verantwortliche auf der Baustelle (oder in der MTA) den Inhalt des IMS Handbuches entweder nicht kennt, nicht versteht oder sich nicht darum kümmert und deshalb keine Prüfungen durchgeführt werden.

Die MTA überprüft die Arbeitsmittel auf dem Bauhof in regelmäßigen Abständen. Werden Arbeitsmittel von der MTA an eine Baustelle verliehen, dann geht die Prüfpflicht von der MTA automatisch auf den Verantwortlichen auf der Baustelle über, das ist im Regelfall der Polier. In vielen Fällen ist sich dieser seiner Verantwortung nicht bewusst und nimmt daher die Prüfungen nicht wahr. Werden Arbeitsmittel nach Bauende direkt auf die nächste Baustelle, ohne Zwischenstopp am Bauhof, übergeben, wird oftmals die Überprüfung der Arbeitsmittel verabsäumt.

❖ Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:

- Es ist erforderlich die verantwortlichen Personen (Poliere, Vorarbeiter) zum Thema Prüfungen verstärkt zu schulen.
- Für eine zuverlässige Umsetzung der Prüfungen wäre eine sogenannte „Poliercheckliste“ mit den wesentlichen Polieraufgaben als unterstützende Unterlage hilfreich. Beim Einsatz einer derartigen Checkliste würde der verantwortliche Polier der Baustelle an die Kontrolle erinnert und angehalten die Forderungen des Handbuches zu erfüllen.
- Die Anwendung der Poliercheckliste sollte bei jedem Auftrag verpflichtend sein.
- Alle Dokumente die während eines Bauvorhabens benötigt werden, könnten zentral zusammengestellt und dem Bauleiter und dem Polier vor Beginn der Baustelle übergeben werden.
- Die Kontrolle ob Arbeitsmittel geprüft sind sollte Bestandteil der Begehungscheckliste sein
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

5.4.2 Absturzsicherungen

Im Bereich von Baustellen ist eine Absturzsicherung herzustellen

- ab 0,0 m Absturzhöhe :
- über Wasser und an Arbeitsplätzen an Wasser
 - Stoffe in denen man versinken kann (Getreidesilo)
- ab 1,0 m Absturzhöhe:
- bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden
 - in allen stationären Betrieben
 - an Stiegenläufen und Podesten
 - an Wandöffnungen
 - an Bedienständen für stationäre Maschinen und deren Zugänge
- ab 2,0 m Absturzhöhe :
- Allgemein bei allen Bauarbeiten
- ab 3,0 m Absturzhöhe :
- bei Arbeiten auf Dächern bei günstigen Witterungsverhältnissen und unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern

Für Unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Personen und nur bei nachstehend beschriebenen Arbeiten gilt folgende Ausnahme:

Für die Herstellung von Stockwerksdecken und der Wände von der Decke aus dürfen bei Arbeiten mit Blick zur Absturzkante:

- bis zu einer Absturzhöhe von 7,0 m für die Herstellung der Mauerbänke, Trempelwände und Giebelmauern und
- bis zu einer Absturzhöhe von 5,0 m für die sonstigen Arbeiten

Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen sowie die Sicherung durch Anseilen entfallen.

In Tabelle 5.8 sind die Abweichungen zum Thema Absturzsicherungen nach ihrer Häufigkeit angeführt.

Häufigkeit	Abweichung	Mögliche Ursachen
3	Mangelnde oder unvollständige Ausführung der Absturzsicherung	Mangelndes Wissen der Aufsichtspersonen. Die Aufsicht, als verantwortliche Person für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle, kennt die Inhalte der BauV und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen nicht. Die Aufsichtsperson erkennt die praktische Wirkung der Absturzsicherungen nicht.
3	fehlende/vergessene Absturzsicherung	Nicht ordnungsgemäß oder nicht durchgeführte Baustellenbegehungen durch die dafür lt. IMS vorgesehene Person(en) (Bauleiter, Techniker und Polier).
1	Bodenöffnungen nicht abgedeckt	Nicht ordnungsgemäß oder nicht durchgeführte Baustellenbegehungen durch die dafür lt. IMS vorgesehene Person(en) (Bauleiter, Techniker und Polier).
1	Mangelhaft ausgeführte Abschränkungen der Baugrube	Mangelndes Wissen der Aufsichtspersonen. Die Aufsicht, als verantwortliche Person für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle, kennt die Inhalte der BauV und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen nicht. Die Aufsichtsperson erkennt die praktische Wirkung der Abschränkungen nicht.

Tabelle 5.8: Detail Abweichung „Absturzsicherung“

❖ Zusammenfassung der Ursachen von Abweichungen:

Die nicht ordnungsgemäß oder nicht durchgeführten Baustellenbegehungen durch die dafür lt. IMS verantwortliche Person(en) (Bauleiter, Techniker und Polier), sind eine der Hauptursachen für die Abweichungen zum Thema Absturzsicherungen.

Aufgrund der Häufigkeit der Abweichungen zum Thema Absturzsicherungen ist davon auszugehen, dass die Begehungsprotokolle nicht ausreichend klar gestaltet sind oder die Inhalte nicht überprüft werden.

Für viele Verantwortliche haben die Absturzsicherungen keine Priorität, da oft das Bewusstsein der Auswirkungen einer fehlenden Absturzsicherung nicht vorhanden ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein gut geschulter und unterwiesener Mitarbeiter, keine Absturzsicherung vergisst oder mangelhaft ausführt.

Es zeigt sich neben der mangelnden Beobachtung durch die Aufsichten auch ein Defizit in der Unterweisung des Baustellenpersonales. Jeder Arbeitnehmer sollte derart grundlegende Themen für die Baustellensicherheit kennen und bei fehlerhafter Umsetzung sofort korrigieren bzw. die Korrektur einfordern.

Unfälle aufgrund von fehlenden Absturzsicherungen gehen oft mit sehr schweren Verletzungen einher. Deshalb ist trotz des sehr stressigen Baualltags das Thema Absturzsicherungen für jeden Arbeitnehmer, insbesondere jeden Verantwortlichen auf der Baustelle ein wichtiges Thema sein.

❖ **Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:**

- Gezielte Schulung der Aufsichtspersonen zum Thema Absturzsicherung. Es sollten Schwerpunkte in Polier- und Bauleitertrainings gesetzt werden.
- Weiter sind alle Arbeitnehmer auf der Baustelle über die Notwendigkeit und die Ausbildung von Absturzsicherungen zu unterweisen und aufzufordern Verfehlungen sofort zu beheben oder dem zuständigen Vorgesetzten umgehend zu melden.
- Absturzsicherungen müssen ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungsscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

5.4.3 Fehlende Dokumente

Im Intranet wird eine Sammlung von Sicherheitsdatenblätter und HSE-Rundschreiben etc. als Download bereitgestellt. Es ist jedem Empfänger von gefährlichen Arbeitsstoffen, spätestens gleichzeitig mit der ersten Lieferung, ein Sicherheitsdatenblatt seitens des Erzeugers, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zu jedem gefährlichen Arbeitsstoff muss auf der Baustelle ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache, korrekt und vollständig und in ausgedruckter Papierform aufliegen.

In Tabelle 5.9 sind die Abweichungen zum Thema Fehlende Dokumente nach ihrer Häufigkeit angeführt.

Häufigkeit	Abweichung	Mögliche Ursachen
4	Sicherheitsdatenblätter liegen nicht auf der Baustelle auf	Sicherheitsdatenblätter sind im Intranet verfügbar, dieser Umstand ist nicht jedem Bauleiter/Polier bekannt Die Notwendigkeit der Kenntnis des Inhaltes ist nicht jedem Bauleiter/Polier bekannt
1	HSE Rundschreiben liegen nicht auf der Baustelle auf	HSE Rundschreiben sind im Intranet verfügbar, dieser Umstand ist nicht jedem Bauleiter/Polier bekannt Die Notwendigkeit der Kenntnis des Inhaltes ist nicht jedem Bauleiter/Polier bekannt

Tabelle 5.9: Detail Abweichung „fehlende Dokumente“

❖ Zusammenfassung der Ursachen von Abweichungen:

Die Hauptursache liegt darin begründet, dass die sinnvolle Anwendung dieser Dokumente nicht bekannt ist. Es ist der Umgang mit diesen Dokumenten nicht geschult und die Umsetzung der Inhalte auf der Baustelle daher nicht klar.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung die bereitgestellten Dokumente aus dem Intranet abzuholen nicht bekannt (Hohlschuld).

Den Betroffenen sind vielfach die zur Verfügung stehenden Inhalte im Intranet des Unternehmens nicht bekannt.

❖ Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:

- Gezielte Schulung und Information der Bauleiter und Poliere über die Informationen die im Intranet mit Auswirkungen auf ihre Tätigkeit zur Verfügung stehen.
- Schulung der Bauleiter und Poliere über das richtige Umsetzen der Inhalte von Sicherheitsdatenblättern.
- Einführung einer Rückbestätigung des Empfanges wichtiger Mitteilungen (z.B. bei gesetzlichen Neuerungen oder neuen Dokumenten).
- Bauleiter werden in den Bauleiterbesprechungen über wesentliche Neuerungen informiert. Der Bauleiter übernimmt danach die Verantwortung zur Weiterleitung neuer Informationen an seine Mitarbeiter.
- Erstellung einer Checkliste der Verantwortlichkeiten für die betreffenden Mitarbeiter (Bauleiter, Polier).
- Die Kommunikation im Unternehmen verbessern.
- Die Verantwortlichkeiten sind aus einem IMS Handbuch ohne zusammenfassende Darstellung für die Funktionen Bauleiter und Polier sehr schwer nachvollziehbar. Die Verantwortlichkeit ist meist zu allgemein definiert und sollte genauer formuliert sein.

Die Inhalte die z.B. den Polier betreffen stehen an unterschiedlichster Stelle und sollten deshalb in einer Checkliste der Verantwortlichkeiten z.B. „Poliercheckliste“ zusammengefasst werden oder es sind die Aufgaben in die Abläufe umfassend einzubinden.

5.4.4 Gerüste

Ein Gerüst ist zu überprüfen:

- nach Aufstellung durch eine fachkundige Person des Aufstellers
- vor der erstmaligen Benutzung durch eine fachkundige Person des Benutzers
- zudem regelmäßig und nach jeder Arbeitsunterbrechung, besonderen Witterungsereignissen und dergleichen

Bei Systemgerüsten ist eine regelmäßige Überprüfung auf offensichtliche Mängel mindestens einmal im Monat, bei sonstigen Gerüsten einmal pro Woche durchzuführen. Über alle Prüfungen sind bei Absturzhöhen über 2,00 m Vormerke zu führen die auf der Baustelle aufliegen müssen.

In Tabelle 5.10 sind die Abweichungen zum Thema Gerüste nach ihrer Häufigkeit angeführt.

Häufigkeit	Abweichung	Mögliche Ursachen
3	Fehlende/ mangelhaft durchgeführte Gerüstabnahme	Mangelndes Wissen der Aufsichtspersonen. Die Aufsicht, als verantwortliche Person für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle, kennt die Inhalte der BauV und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen nicht. Die Aufsichtsperson erkennt die praktische Wirkung der Gerüste nicht.
1	Schutzgerüst nicht ordnungsgemäß aufgebaut	Mangelndes Wissen der Aufsichtspersonen. Die Aufsicht, als verantwortliche Person für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle, kennt die Inhalte der BauV und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen nicht. Die Aufsichtsperson erkennt die praktische Wirkung der Gerüste nicht.
1	Fehlendes Dachfanggerüst	Mangelndes Wissen der Aufsichtspersonen. Die Aufsicht, als verantwortliche Person für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle, kennt die Inhalte der BauV und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen nicht. Die Aufsichtsperson erkennt die praktische Wirkung der Gerüste nicht. Verzicht auf ein Dachfanggerüst aus Kostengründen ist eine weitere mögliche Ursache.

Tabelle 5.10: Detail Abweichung „Gerüste“

❖ Zusammenfassung der Ursachen von Abweichungen:

Aufgrund des nicht ausreichenden Wissens von Aufsichtspersonen über die ordnungsgemäße Errichtung von Gerüsten werden bei der Benutzerüberprüfung Mängel am Gerüst übersehen.

Ein weiterer Grund, dass z.B. Veränderungen am Gerüst nicht erkannt werden, sind nicht durchgeführte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Baustellenbegehungen durch die lt. IMS dafür verantwortliche Personen (Bauleiter, Techniker und Polier).

Die Errichter von Schutzgerüsten z.B. Dachfanggerüste sind unzureichend unterwiesen und es entsteht aufgrund von Mängeln bei der Errichtung häufig eine Scheinsicherheit. So wird z.B. nicht erkannt, dass im Falle eines zu niedrig ausgeführten Schutzgerüstes ein Mitarbeiter über den Schutz hinweg abstürzen kann.

❖ Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:

- Gezielte Schulung der Aufsichtspersonen zum Thema Gerüst. Es sollten Schwerpunkte bei Polier- und Bauleitertrainings gesetzt werden.
- Weiter sind alle Arbeitnehmer auf der Baustelle über die Notwendigkeit von ordnungsgemäßen Gerüsten zu unterweisen und zu ermuntern Verfehlungen sofort zu beheben oder dem zuständigen Vorgesetzten umgehend zu melden.
- Gerüste müssen ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

5.4.5 Leitern

Für die Verwendung von Anlegeleitern gelten folgenden Voraussetzungen⁷⁷:

- Sprossen müssen trittsicher mit den Holmen verbunden sein
- Sprossen müssen untereinander einen Höchstabstand von 30 cm aufweisen
- Die größte Länge von einteiligen Leitern darf 8,0 m nicht überschreiten
- Der Anstellwinkel soll etwa zwischen 65° und 75° betragen
- Das Ab- Wegrutschen der Leiter muss verhindert werden durch:
 - Sicherung der Leiterfüße
 - Sicherung des oberen Anlegepunktes
- Gegen Kippbewegungen ist die Leiter anzubinden
- Die Leiter muss mindestens 1,0m über die oberste Austrittsstelle hinausragen
- Schadhafte Leitern dürfen nicht mehr verwendet werden
- Eine Verwendung als Auflager für Gerüstteile oder Laufstege ist nicht zulässig
- Es dürfen nur kurzfristige Arbeiten von Leitern aus durchgeführt werden, bei denen das Mitführen von Werkzeugen und Material nur in geringem Maß erforderlich ist
- Werden Leitern als Verkehrswege genutzt und besteht eine Absturzgefahr von über 5 m, sind Seitenwehren, Rückensicherungen oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuwenden

⁷⁷ *Sicherheit am Bau*, Blaue Mappe. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Ausgabe 2010, Kapitel E8

In Tabelle 5.11 ist die Abweichungen zum Thema Leitern mit ihrer Häufigkeit angeführt.

Häufigkeit	Abweichung	Mögliche Ursachen
3	Leitern nicht gegen kippen und wegrutschen gesichert	Mangelndes Wissen der Mitarbeiter Verantwortung ist der Aufsicht nicht ausreichend bewusst

Tabelle 5.11: Detail Abweichung „Leitern“

❖ Zusammenfassung der Ursachen von Abweichungen:

In vielen Fällen ist neben dem mangelnden Wissen über das ordnungsgemäße Sichern gegen horizontale und vertikale Verschiebungen der Leiter, mit Sicherheit die Bequemlichkeit bzw. der Leichtsinns des Mitarbeiters ein wesentlicher Faktor für das Weglassen der Sicherung, da es sich um eine alltägliche bzw. routinemäßige Arbeit handelt.

Aufsichten sehen den ordnungsgemäßen Leiterneinsatz nicht als ihre Aufgabe an.

❖ Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:

- Schulung der Aufsichtspersonen hinsichtlich ihrer Verantwortung.
- Unterweisung aller Arbeitnehmer – plakative Unterweisung anhand von Leiterunfällen und das Aufzeigen der erheblichen Folgen für den Mitarbeiter und den Betrieb (Ausfallzeiten, Kosten) von Leiterunfällen
- Leitern müssen ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Fix montierte Leitern als Zugang zu Arbeitsbereichen in der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen.
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

5.4.6 Persönliche Schutzausrüstung

Siehe Kapitel 2.3.2

In Tabelle 5.12 ist die Abweichung zum Thema Persönliche Schutzausrüstung mit ihrer Häufigkeit angeführt.

Häufigkeit	Abweichung	Mögliche Ursachen
3	PSA wird nicht getragen	Mangelndes Wollen und Wissen der Mitarbeiter Verantwortung ist der Aufsicht nicht ausreichend bewusst

Tabelle 5.12: Detail Abweichung „Persönliche Schutzausrüstung“

❖ Zusammenfassung der Ursachen der Abweichung:

Für viele Mitarbeiter stellt die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung eine Behinderung im Arbeitsablauf dar. Dieser Umstand und jener, dass viele Mitarbeiter sich auch nicht über den notwendigen Schutz durch die PSA bewusst sind führt dazu, dass die PSA oft nicht getragen wird. Aufsichten resignieren nach wiederholter Ermahnung und sind sich ihrer Verantwortung bei geduldeter Verweigerung des Arbeitnehmers die PSA nicht zu tragen nicht bewusst.

❖ Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:

- Schulung der Aufsichtspersonen hinsichtlich ihrer Verantwortung.
- Unterweisung aller Arbeitnehmer - plakative Unterweisung anhand von Unfällen, die mit PSA vermeidbar gewesen wären bzw. wie ordnungsgemäße Verwendung der PSA die Folgen vermindert hätte (auch Positivbeispiele wie sich die getragene PSA bei einem Beinahe-Unfall positiv ausgewirkt hat. Aufzeigen der erheblichen Folgen für den Mitarbeiter und den Betrieb (Ausfallzeiten, Kosten) durch mit PSA vermeidbare Unfälle.
- PSA muss ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.
- Prämiensystem für Arbeitnehmer, die keine Verfehlung haben und ihre PSA ordnungsgemäß verwenden (umfassendes Kontrollsystem durch regelmäßige Begehungen ist erforderlich).

5.4.7 Hygiene und Sauberkeit

Siehe Kapitel 2.4.2

In Tabelle 5.12 ist die Abweichung zum Thema Hygiene und Sauberkeit mit ihrer Häufigkeit angeführt.

Häufigkeit	Abweichung	Mögliche Ursachen
3	Fehlende Hygiene und Sauberkeit	Verantwortung ist der Aufsicht nicht ausreichend bewusst

Tabelle 5.13: Detail Abweichung „Hygiene und Sauberkeit“

❖ Zusammenfassung der Ursachen der Abweichung:

Durch die hohe Anzahl von Subunternehmern auf Baustellen fühlt sich niemand verantwortlich für die Hygiene und Sauberkeit auf Baustellen und in den Mannschafts-, Material- und Sanitärcontainern.

Die Aufsichten sehen die Gestaltung der Sozialräume und Sanitärcontainer aber auch die Hygiene insgesamt nicht als ihre Aufgabe.

❖ Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:

- Schulung der Aufsichtspersonen hinsichtlich ihrer Verantwortung
- Unterweisung aller Arbeitnehmer bezüglich der Auswirkungen auf die eigene Gesundheit und auf das Firmenimage.
- Hygiene und Sauberkeit müssen ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungsscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.
- Subunternehmerbeurteilungen mit klaren Kriterien bezüglich der Ausscheidung von Subunternehmern.
- Prämiensystem für besonders gut geführte Baustellen, die nachweislich sauber und hygienisch sind, bezahlt von Baustellen auf die das nicht zutrifft.

5.4.8 Heben von Lasten

Folgende Sicherheitshinweise sind durch den Anschläger bei seiner Tätigkeit zu beachten⁷⁸:

- Vor Beginn des Transports von Lasten sind die Anschläger besonders zu unterweisen
- Es ist ständig Sicht- oder Funkkontakt mit dem Kranführer oder Einweiser zu halten
- Eindeutige Handzeichen zwischen Kranführer und Anschläger abstimmen
- Nur Anschlaghaken mit Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen verwenden, defekte Haken sind sofort auszuschneiden
- Gewicht der Last ermitteln, Tragkraft der Anschlagmittel feststellen (siehe Belastungstabellen für Anschlagmittel)
- Schäkel nur mit zugehörigem Bolzen verwenden
- Lasten sicher anschlagen, sie dürfen weder verrutschen noch herausfallen
- Lasten so absetzen, dass diese nicht umkippen oder abgleiten können
- Lose Ketten und Seile so wie leere Haken wegen der Gefahr des Hängenbleibens hochhängen
- Lange Lasten (Bewehrungsstahl, Bauholz) mehrfach anschlagen
- Der Neigungswinkel der Anschlagmittelstränge gegen die Lotrechte darf nicht größer als 60° sein
- Schutzhandschuhe tragen
- Anschlagmittel (Seile, Ketten) müssen gleich lange Enden haben, damit jeder Strang unter Zug steht
- Es ist Kantenschutz zu verwenden (Holz, Gummi, Kunststoff)
- Beim Anschlagen mit mehreren Strängen sind die Lasthaken so anzubringen, dass die Spitzen nach außen gerichtet sind
- Lange, biegsame Lasten (Spannglieder, Erdanker, lange Bewehrungskörbe) nur mit Traverse anheben
- Beim Anschlagen von Geräten und Maschinen sind die vom Hersteller vorgesehenen Anschlagösen zu benutzen
- Steine nur im Steinkorb oder einer flächig umschließenden Verpackung (Folie) transportieren
- Behälter nicht höher als bis zum Rand beladen
- Lasten nur senkrecht anheben, Schrägzug ist unzulässig
- Lasten nicht an der Transportverschnürung anheben (z. B. Bewehrungsstahl, Baustahlgitter), Haken des Anschlagmittels nicht im Rödeldraht einhängen
- Anschlagmittel sicher ablegen bzw. ordentlich lagern
- Seile, Ketten und Bänder nicht verknoten und verdrehen

⁷⁸ *Sicherheit am Bau*, Blaue Mappe. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Ausgabe 2010, Kapitel E03

In Tabelle 5.12 sind die Abweichungen zum Thema Heben von Lasten mit ihrer Häufigkeit angeführt.

Häufigkeit	Versäumnis	Mögliche Ursachen
2	Eingerissene Hebebänder wurden nicht entsorgt	Die Gefährdung die von der Weiterverwendung eingerissener Hebebänder ausgeht wurde von den Aufsichten und vom gewerblichen Baustellenpersonal nicht erkannt.
1	Heben von Bewehrungseisenbündel mit Bindedrahtschlaufen	Fehlendes Wissen der Anschläger und Aufsichtspersonen.

Tabelle 5.14 Detail Abweichung „Heben von Lasten“

❖ Zusammenfassung der Ursachen von Abweichungen:

Das Bewusstsein, dass es sich beim Heben von Lasten um eine gefährliche Arbeit mit Auswirkungen auf die gesamte Baustelle handelt ist weder bei den Aufsichten noch beim gewerblichen Baustellenpersonal vorhanden.

❖ Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:

- Gezielte Schulung der Aufsichtspersonen zum Thema Heben von Lasten. Es sollten Schwerpunkte bei Polier- und Bauleitertrainings gesetzt werden.
- Weiter sind alle Arbeitnehmer auf der Baustelle über das richtige Heben von Lasten, insbesondere auch den notwendigen Zustand der Hebeeinrichtungen zu unterweisen und aufzufordern nicht mehr geeignete Arbeitsmittel sofort auszuschneiden bzw. dem zuständigen Vorgesetzten Meldung über den schlechten Zustand von Arbeitsmitteln zu machen.
- Heben von Lasten muss ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

5.4.9 Weitere Abweichungen

Durch Fachgespräche mit zwei Sicherheitsfachkräften⁷⁹ und durch die bei den Baustellenbegehungen erworbenen Eindrücke, konnten noch weitere Abweichungen eruiert werden. Diese wurden allerdings nicht in die Auditprotokolle aufgenommen, da sie aus unterschiedlichen Gründen nicht messbar waren:

5.4.9.1 Meldung von Beinahe-Unfällen

Die Anzahl der gemeldeten Beinahe-Unfälle ist im Gegensatz zu den gemeldeten tatsächlichen Unfällen sehr gering. Gemäß der Unfallpyramide (siehe Abbildung 5.1) müsste jedoch die Anzahl der Beinahe-Unfälle rund 300 mal häufiger sein, als die der tatsächlichen Unfälle.

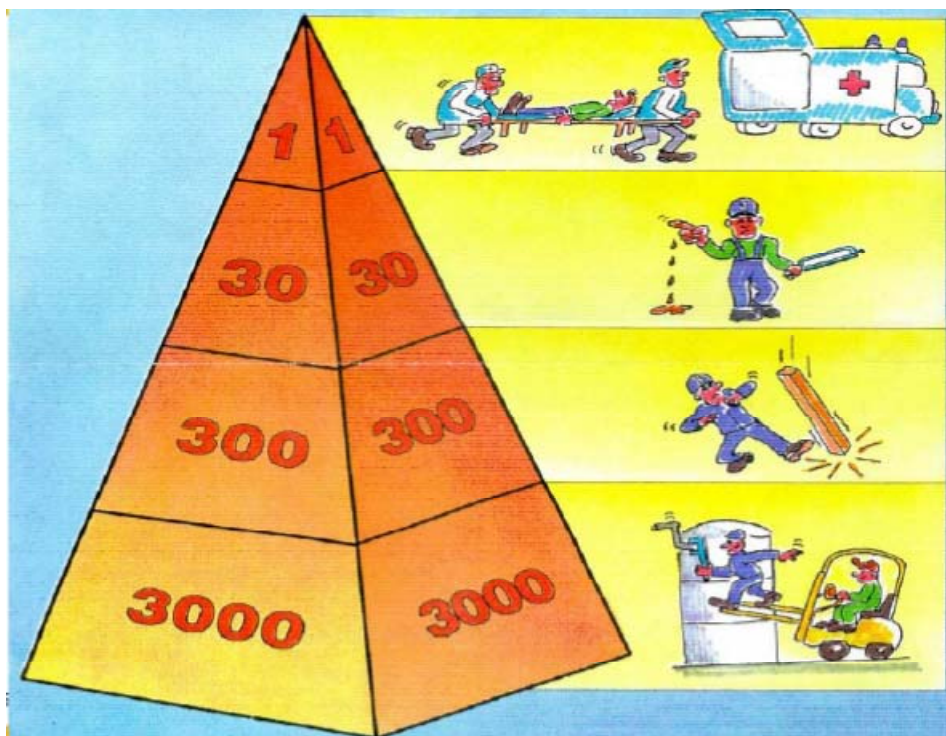


Abbildung 5.1: Unfallpyramide

❖ Zusammenfassung der Ursachen von Abweichungen:

Die erforderliche Unterweisung aller Arbeitnehmer auf der Baustelle, nach der Meldung eines Beinahe-Unfalles, hält viele Bauleiter und Poliere ab, einen Beinahe-Unfall zu melden. Zudem ist die im IMS vorgesehene weitere Behandlung der Beinahe-Unfälle (Unfallursachenanalyse) ein Hemmnis bei der Durchsetzung der Meldung von Beinahe-Unfällen als wesentlichen Lernschritt.

Geschieht auf einer Baustelle jedoch ein Arbeitsunfall, der durch eine Meldung eines Beinahe-Unfalles vermieden werden hätte können und dem Verantwortlichen kann nachgewiesen werden, dass er der Meldung des Beinahe-Unfalles nicht nachgegangen oder diese trotz

⁷⁹ Dipl.-Ing. Andreas Wessely und Ing. BM Erich Reisner

Meldung erst gar nicht erstellt hat, kann dem Verantwortlichen vor Gericht grobe Fahrlässigkeit angelastet werden.

❖ **Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:**

- Schulung der Aufsichtspersonen hinsichtlich ihres Verantwortungsbereiches mittels Aufzeigen der Vorteile eines lernenden Systems.
- Veröffentlichung von Beispielen von Beinahe-Unfällen, um besser zu vermitteln, was darunter verstanden wird.
- Einführung eines möglichst einfachen Systems der Aufzeichnung und weiteren Behandlung (Analyse) von Beinahe-Unfällen.
- Erstellung einer Checkliste der Verantwortlichkeiten für die betreffenden Mitarbeiter (Bauleiter, Polier).
- Das Thema Beinahe-Unfälle sollte Bestandteil jeder Begehung und jeden Audits sein.
- Kennzahlen aus der Unfallstatistik verteilen

5.4.9.2 Einweisung/Unterweisung der Subunternehmer und Überlassenen

Die Subunternehmer und die überlassenen Arbeitskräfte werden oft nicht ordnungsgemäß vor Arbeitsantritt auf der Baustelle unterwiesen. Rechtlich gesehen hat der Arbeitgeber die gleichen Pflichten gegenüber den Überlassenen wie gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern. Bei Subunternehmern die im Werkvertrag beschäftigt werden besteht lt. ABGB⁸⁰ § 1167 die Fürsorgepflicht sinngemäß dem Dienstvertrag.

❖ **Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:**

- Schulung der Aufsichtspersonen hinsichtlich ihrer Verantwortung.
- Gezielte Schulung der Aufsichtspersonen zum Thema Unterweisung der Überlassenen und Einweisung sowie allfällige Unterweisung von Subunternehmern.
- Klare Aussagen im IMS Handbuch, zur Unterweisung und Einweisung der Überlassenen sowie allfällige Unterweisung von Subunternehmern.
- Regelungen bezüglich Unterweisung und Einweisung der Überlassenen sowie allfällige Unterweisung von Subunternehmern in die „Poliercheckliste“ aufnehmen bzw. in den Ablaufbeschreibungen eindeutig beschreiben.
- Einweisungen und Unterweisungen von Subunternehmern müssen ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Erstellung einer Checkliste der Verantwortlichkeiten für die betreffenden Mitarbeiter (Bauleiter, Polier).

⁸⁰ Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch, BGBl. I Nr. 58/2010

- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

5.4.9.3 Aktualisierung der Gefahrenbeurteilung (Evaluierung)

Vor Arbeitsbeginn wird eine Gefahrenbeurteilung für die Baustelle erstellt. Mit zunehmenden Baufortschritt ändert sich die Grundlage für die Gefahrenbeurteilung, da neue oder andere Gefahren auftreten. Aus diesem Grund sollte die Gefahrenbeurteilung als Basis für die Unterweisung der Mitarbeiter bei neuen Gefahren oder bei geänderten Rahmenbedingungen udgl. aktualisiert werden.

❖ Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:

- Schulung der Aufsichtspersonen hinsichtlich ihrer Verantwortung
- Klare Definition im IMS-Handbuch, wann und wie eine Gefahrenbeurteilung (Evaluierung) zu erfolgen hat.
- Regelungen bezüglich Gefahrenbeurteilung (Evaluierung) sollten in der „Poliercheckliste“ aufgenommen werden oder sind in den Ablaufbeschreibungen eindeutig aufzunehmen.
- Plakative Beispiele, wann eine neuerliche Gefahrenbeurteilung stattzufinden hat sollten als Nachschlagwerk im Intranet zur Verfügung stehen.
- Gefahrenbeurteilung muss ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungsscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Erstellung einer Checkliste der Verantwortlichkeiten für die betreffenden Mitarbeiter (Bauleiter, Polier).
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

5.4.9.4 Nachunterweisung

Bei jeder Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle wird eine Unterweisung der Arbeitnehmer durchgeführt. Wenn durch den Baufortschritt Arbeiten mit besonderen Gefahren wie Abbrucharbeiten, Montagearbeiten udgl. begonnen werden oder wenn neue oder andere Gefahren auftreten, ist eine Nachunterweisung durchzuführen. Dies gilt auch bei neuen Tätig-

keiten mit bisher nicht unterwiesenen Gefahren z.B. neue Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe aber auch nach Unfällen und Beinahe-Unfällen auf der Baustelle. Über alle Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen.

❖ **Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung:**

- Schulung der Aufsichtspersonen hinsichtlich ihrer Verantwortung.
- Klare Definition im IMS-Handbuch, wann und wie eine Nachunterweisung zu erfolgen hat.
- Regelungen bezüglich Nachunterweisung sollten in der „Poliercheckliste“ aufgenommen werden oder sind in den Ablaufbeschreibungen eindeutig aufzunehmen.
- Plakative Beispiele, wann eine neuerliche Unterweisung stattzufinden hat sollten als Nachschlagwerk im Intranet zur Verfügung stehen.
- Nachunterweisung muss ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungscheckliste für Baustellenaufsichten sein.
- Erstellung einer Checkliste der Verantwortlichkeiten für die betreffenden Mitarbeiter (Bauleiter, Polier).
- Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.
- Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

5.5 Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Aus den Baustellenbegehungen haben sind zusammenfassend folgende vorgeschlagene Maßnahmen als Verbesserungspotential abzuleiten:

Gezielte Schulung der Aufsichtspersonen und Schwerpunkte in Polier- und Bauleitertrainings zu Themen wie:

- Prüfung von Maschinen
- Gerüste
- Absturzsicherung
- Einsatz von Leitern
- PSA
- Heben von Lasten
- Hygiene und Sauberkeit
- Informationen im Intranet mit Auswirkungen auf ihre Tätigkeit
- richtiges Umsetzen der Inhalte von Sicherheitsdatenblättern.
- Beinahe-Unfälle - Vorteile eines lernenden Systems
- Unterweisung eigene und überlassene Arbeitnehmer
- Einweisung und allfällige Unterweisung Subunternehmer
- Nachunterweisung
- Gefahrenbeurteilung – insbesondere Nachevaluierung

Unterweisung des gewerblichen Baustellenpersonals und Aufforderung Verfehlungen sofort zu beheben oder dem zuständigen Vorgesetzten umgehend zu melden. Dabei sollen die erheblichen Folgen für betroffene Mitarbeiter und den Betrieb (Ausfallzeiten, Kosten) aufgezeigt werden. Wenn möglich sollten auch Beispiele von positiven Auswirkungen durch verwendete Schutzmaßnahmen gezeigt werden.

Dies betrifft Themen wie:

- Absturzsicherungen
- Notwendigkeit von ordnungsgemäßen Gerüsten
- Leiterunfälle
- Tragen der PSA
- Hygiene und Sauberkeit
- Heben von Lasten – Eignung der Arbeitsmittel

Erstellung einer Checkliste der Verantwortlichkeiten für die betreffenden Mitarbeiter (Bauleiter, Polier). Für eine zuverlässige Umsetzung wäre eine sogenannte „Poliercheckliste“ bzw. „Bauleitercheckliste“ mit den wesentlichen Aufgaben als unterstützende Unterlage hilfreich. Beim Einsatz einer derartigen Checkliste würde der verantwortliche Polier der Baustelle an die Kontrolle erinnert und angehalten die Forderungen des Handbuches zu erfüllen. Alternativ können die Aufgaben in die Abläufe umfassend eingebunden werden, was bei häufig auf Baustellen wiederkehrenden Tätigkeiten entsprechend gesondert unter „laufende Tätigkeiten“ ausgewiesen sein müsste.

Inhalte von derartigen Checklisten sollten aufgrund der Feststellungen der analysierten Baustellenbegehungen unbedingt sein:

- Prüfung von Maschinen
- Sicherheitsdatenblätter
- Beinahe-Unfälle - Vorteile eines lernenden Systems
- Unterweisung eigene und überlassene Arbeitnehmer
- Einweisung und allfällige Unterweisung Subunternehmer
- Nachunterweisung
- Gefahrenbeurteilung – insbesondere Nachevaluierung

Die Anwendung der Bauleiter- und Poliercheckliste sollte bei jedem Auftrag verpflichtend sein.

Häufig festgestellte Abweichungen sollten neben den wesentlichen Standardthemen ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungscheckliste für Sicherheitsbegehungen (SFK, Bauleiter, Poliere) sein:

- Prüfung von Maschinen
- Absturzsicherungen
- Gerüste
- Einsatz von Leitern
- PSA
- Heben von Lasten
- Hygiene und Sauberkeit
- Beinahe-Unfälle
- Unterweisung eigene und überlassene Arbeitnehmer
- Einweisung und allfällige Unterweisung Subunternehmer
- Nachunterweisung
- Gefahrenbeurteilung – insbesondere Nachevaluierung

Eine regelmäßige Beurteilung der Aufsichtspersonen auf der Basis von Mitteilungen über grobe Versäumnisse die bei Begehungen der Baustellenkoordinatoren, Arbeitsinspektoren, Sicherheitsfachkräften u.a. festgestellt wurden, würde frühzeitig erkennen lassen welche Aufsichtspersonen noch vertieft zu schulen sind.

Bei häufig vorkommenden Versäumnissen sind Aufsichtspersonen verstärkt zu kontrollieren.

Subunternehmerbeurteilungen mit klaren Kriterien bezüglich der Ausscheidung von Subunternehmern.

Maßnahmen zur gezielten Mitarbeiterinformation:

Eine Holschuld bei wichtigen Themen in eine Bringschuld verwandeln. (e-Mail mit Lesebestätigung ergänzt bei wesentlichen Themen die Intranetinformation)

- Bauleiter werden in den Bauleiterbesprechungen über wesentliche Neuerungen informiert. Der Bauleiter übernimmt danach die Verantwortung zur Weiterleitung neuer Informationen an seine Mitarbeiter.
- Veröffentlichung von Beispielen im Intranet um besser zu vermitteln, was darunter verstanden wird. Beispiele dafür sind Beinahe-Unfälle, neuerliche Gefahrenbeurteilung, neuerliche Unterweisung

Klare Aussagen im IMS Handbuch, mit Angabe wann und wie die Inhalte umzusetzen sind und die Form geforderter Aufzeichnungen

- Unterweisung der Überlassenen
- Einweisung sowie allfällige Unterweisung von Subunternehmern
- Nachunterweisung
- Gefahrenbeurteilung inkl. Aktualisierung

Alle Dokumente die während eines Bauvorhabens benötigt werden, könnten zentral zusammengestellt und dem Bauleiter und dem Polier vor Beginn der Baustelle übergeben werden.

Einführung eines möglichst einfachen Systems der Aufzeichnung und weiteren Behandlung (Analyse) von Beinahe-Unfällen.

Unterstützend können Prämiensysteme für Arbeitnehmer die keine Verfehlung haben eingeführt werden.

Beispiele dafür wären:

- PSA ordnungsgemäß verwenden (umfassendes Kontrollsystem durch regelmäßige Begehungen ist erforderlich)

- besonders gut geführte Baustellen, die nachweislich sauber und hygienisch sind, bezahlt von Baustellen auf die das nicht zutrifft.

Kommunikation im Unternehmen verbessern

Kennzahlen aus der Unfallstatistik verteilen

Insgesamt zeigt sich, dass für eine wirkungsvolle Verbesserung zumeist ein Bündel an Maßnahmen erforderlich ist.

- Es müssen die Vorgaben im Handbuch klar, eindeutig und leicht fassbar sein.
- Die Handhabung praxistaugliche Systeme muss einfach möglich sein.
- Die Aufsichten und das gewerbliche Personal muss geschult werden.
- Kontrollen auf den Baustellen müssen wesentliche Versäumnisse aus der Vergangenheit berücksichtigen, dies betrifft den Umfang und die Häufigkeit der Begehungen.
- Schließlich kann ein Prämiensystem die raschere Umsetzung unterstützen.

6 Verbesserungspotential bei der Umsetzung in der Baupraxis

6.1 Optimierte IMS Handbuch

Das IMS Handbuch soll alle möglichen auftretenden zukünftige Fälle abdecken und weist daher einen zu umfangreichen und kaum überschaubaren Inhalt auf. Die Mitarbeiter haben in der Regel nicht die Zeit sich das IMS Handbuch gewissenhaft durchzulesen. Es ist gänzlich unmöglich die für den jeweiligen Mitarbeiter an unterschiedlichen Positionen festgelegten Verpflichtungen ohne Zusammenfassung zu erfassen.

Prinzipiell sollte bei der Verfassung eines Handbuches darauf geachtet werden, dass die niedergeschriebenen Inhalte knapp und verständlich formuliert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das IMS-Handbuch von jedem Mitarbeiter ohne größeren Zeitaufwand gelesen werden kann.

Mit dem IMS-Handbuch in direkter Verbindung stehen weiterführende Informationsmedien, wie ein Arbeitssicherheitshandbuch, Betriebsanweisungen etc., Checklisten z.B. Begehungsscheckliste und Formulare z.B. Baustellenmeldung beim Arbeitsinspektorat auf die im IMS Handbuch, wo diese weiteren Informationsmedien, Checklisten und Formulare, zur Umsetzung benötigt werden, Bezug genommen wird.

Diese unterstützenden Dokumente erleichtern dem Mitarbeiter die Anwendung des A&G-Managementsystems (siehe Abbildung 2.5).

Speziell für Baustellen sollte die Umsetzung der wichtigsten Themen durch benutzerfreundliche und knapp gefasste Checklisten unterstützt werden. Mithilfe der Checklisten kann der Verantwortliche auf der Baustelle seine Arbeitsschritte korrekt durchführen. Zu den Themen einer Checkliste, die nicht immer eindeutige Entscheidungen z.B. Baustellenmeldung „erledigt /nicht erledigt“ verlangen, sondern bei denen eine Entscheidung nur bei entsprechendem Fachwissen möglich ist, z.B. Nachevaluierung erforderlich „ja/nein“, sollte auf detailliertere Informationen aus unterschiedlichen Quellen z.B. Intranet des Bauunternehmens und Nachschlagewerken z.B. Mappe Sicherheit am Bau, verwiesen werden.

Für eine zuverlässige Umsetzung der IMS-Handbuchinhalte wäre eine sogenannte „Poliercheckliste“ bzw. „Bauleitercheckliste“ mit den wesentlichen Aufgaben als unterstützende Unterlage hilfreich.

Die Anwendung der Bauleiter- und Polierchecklisten sollte bei jedem Auftrag verpflichtend sein.

Schließlich sollte die Umsetzung des IMS-Handbuchs dazu beitragen, dass ein lernendes System entsteht. Ein wesentlicher Faktor dabei ist, dass Vorfälle die beinahe zu einem Unfall geführt hätten aufgezeichnet und analysiert werden.

Damit das erreicht wird, ist die Einführung eines möglichst einfachen Systems der Aufzeichnung und weiteren Behandlung (Analyse) von Beinahe-Unfällen erforderlich.

Wesentliche Optimierungsschritte in einem IMS-System die aus der Analyse von häufig festgestellten Abweichungen resultieren sind:

6.1.1 Klarstellungen im Handbuch

Es sind detaillierte Angaben im IMS Handbuch erforderlich um zu wissen wann und wie die Inhalte umzusetzen sind. Zudem ist die Form geforderter Aufzeichnungen eindeutig zu klären. Dies betrifft z.B.

- Unterweisung der Überlassenen
- Einweisung sowie allfällige Unterweisung von Subunternehmern
- Nachunterweisung
- Gefahrenbeurteilung inkl. Aktualisierung

6.1.2 Verwender freundliche Checklisten

Viele Checklisten werden aufgrund ihrer Komplexität nicht verwendet. Dabei sind Checklisten ein sehr einfaches Instrument, um einen geregelten Bauablauf gewährleisten zu können. Der Inhalt des sehr umfangreichen IMS-Handbuchs sollte vermehrt in knapp formulierten Checklisten zusammengefasst werden. Dadurch wäre sichergestellt, dass das IMS auch tatsächlich auf der Baustelle zur Anwendung kommt und gelebt wird.

6.1.3 Verpflichtende Projektmappe

Alle Dokumente die während eines Bauvorhabens benötigt werden, könnten zentral zusammengestellt und dem Bauleiter und dem Polier vor Beginn der Baustelle übergeben werden. Damit wird sichergestellt, dass jeder Bauleiter und Polier die jeweils aktuellen Dokumente kennt und diese während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen.

6.1.4 Bauleiter- und Poliercheckliste

Für eine zuverlässige Umsetzung wäre eine sogenannte „Poliercheckliste“ bzw. „Bauleitercheckliste“ mit den wesentlichen Aufgaben als unterstützende Unterlage hilfreich. Beim Einsatz einer derartigen Checkliste würde der verantwortliche Polier der Baustelle an die Kontrolle erinnert und angehalten die Forderungen des Handbuches zu erfüllen. Alternativ können die Aufgaben in die Abläufe umfassend eingebunden werden, was bei häufig auf

Baustellen wiederkehrenden Tätigkeiten entsprechend gesondert unter „laufende Tätigkeiten“ ausgewiesen sein müsste.

Inhalte von derartigen Checklisten sollten aufgrund der Feststellungen der analysierten Baustellenbegehungen unbedingt sein:

- Prüfung von Maschinen
- Sicherheitsdatenblätter
- Beinahe-Unfälle - Vorteile eines lernenden Systems
- Unterweisung eigene und überlassene Arbeitnehmer
- Einweisung und allfällige Unterweisung Subunternehmer
- Nachunterweisung

6.1.5 Subunternehmer Beurteilungen

Beim Thema Hygiene und Sauberkeit wurde festgestellt, dass auch die Versäumnisse von Subunternehmern wesentlich zum Zustand der Baustelle beitragen.

Jeder Subunternehmer wird nach Beendigung seiner Arbeit vom Bauleiter bewertet und die Ergebnisse der Bewertung werden zentral verwaltet. Bei der Vergabe von neuen Aufträgen haben negative Bewertungen von vorangegangenen Arbeiten allerdings keinen negativen Einfluss auf den Zuschlag, da ausschließlich der Preis entscheidend ist. Würde die Beurteilung größeren Einfluss auf die Vergabe von neuen Aufträgen haben, würde sich ein Subunternehmer, z.B. nach einem Verweis bei Wiederholung von nicht ausreichenden Sicherheitsleistungen von der Subunternehmerliste gestrichen zu werden, um bessere Sicherheitsleistungen bemühen.

6.1.6 Begehungschecklisten

Häufig festgestellte Abweichungen sollten neben den wesentlichen Standardthemen ein klar erläuterter Bestandteil der Begehungscheckliste für Sicherheitsbegehungen (SFK, Bauleiter, Poliere) sein. Die Begehungschecklisten sollten neben den Standardthemen Platz für die Besonderheiten auf einzelnen Baustellen frei halten wo bei Feststellungen im Rahmen einer Begehung die Inhalte als Grundlage für die nächste Begehung eingetragen werden.

6.1.7 Maßnahmen zur gezielten Mitarbeiterinformation

Die als Holschuld formulierte Information der Mitarbeiter ist bei wichtigen Themen, z.B. neue Gesetzesinhalte sind sofort umzusetzen, in eine Bringschuld zu verwandeln. Diese Bringschuld kann in verschiedener Form erledigt werden. So wäre ein ideales Werkzeug die Veröffentlichung von Themen im Intranet mit einer gleichzeitigen Versendung eines e-Mails an alle betroffenen Mitarbeiter. Mit einer Lesebestätigung bestätigt der Mitarbeiter die Kenntnisnahme. Zudem werden Bauleiter in den Bauleiterbesprechungen über diese wesentlichen

Neuerungen informiert, wobei der jeweilige Vorgesetzte eine Information erhält, von welchen Mitarbeitern keine Lesebestätigung vorliegt. Der jeweilige Vorgesetzte hat dann darauf zu achten, dass noch nicht informierte Bauleiter an der Besprechung teilnehmen bzw. diesen die Information in anderer Weise übermittelt wird.

6.2 Optimierte Anwendung des IMS-Handbuchs

Die Einführung eines IMS-Handbuches bietet dem Unternehmen die Chance einen einheitlichen positiven Auftritt im Gesamtunternehmen durchzusetzen. Die größte Schwierigkeit ist alle Mitarbeiter zu erreichen, damit das System einerseits flächendeckend umgesetzt wird und andererseits der ständige Lernprozess als wesentliche Strategie eines IMS-Prozesses lebendig ist.

Aus den analysierten Baustellenbegehungen wurden nachstehende Verbesserungspotentiale festgestellt mit denen die vorstehenden Ziele erreicht werden können.

6.2.1 Schulungen

Schulungen sind ein wichtiges Mittel der Prävention zur Verbesserung der Arbeitssicherheit auf Baustellen. Sie fördern das Bewusstsein der Mitarbeiter und sollen der sich oft einschleichenden Betriebsblindheit entgegen wirken. Schulungen sollen laufend durchgeführt werden, praktisch (z.B. bei Baustellenbegehungen) und plakativ (Bildmaterial) sein. Die Hauptfunktion von Schulungen ist es, das Wissen der Mitarbeiter aufzufrischen und sie auf den neuesten Stand zu bringen, damit beispielsweise jeder Mitarbeiter über verfügbare Dokumente informiert wird und weiß, wo er diese finden kann. Bei Schulungen sollte darauf geachtet werden, dass einzelne Themen so behandelt werden, dass der Mitarbeiter freiwillig interessiert und überzeugt wird sich stets weiterzubilden und sein Wissen zu vertiefen.

Alle Inhalte rund um das Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sind in Schulungs- und Trainingsmaßnahmen anzuwenden, um Führungskräfte, Aufsichtspersonen und gewerbliche Mitarbeiter stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie sollen als Präventivmaßnahme eingesetzt werden, zur Aufklärung dienen und gleichzeitig als Ansporn dienen.

Neben der Erläuterung der Verantwortlichkeiten der Führungskräfte muss das gewerbliche Personal unterwiesen und aufgefordert werden Verfehlungen sofort zu beheben oder dem zuständigen Vorgesetzten umgehend zu melden. Dabei sollen die erheblichen Folgen für betroffene Mitarbeiter und den Betrieb (Ausfallzeiten, Kosten) aufgezeigt werden. Wenn möglich sollten auch Beispiele von positiven Auswirkungen durch verwendete Schutzmaßnahmen gezeigt werden.

Größtenteils sind Bauunternehmen nach den unterschiedlichen Themengebieten wie Hochbau, Straßenbau, Ingenieurbau, Kanalbau, Spezialtiefbau etc. gegliedert. Diesen Bereichen ist ein festgelegtes Personal zugeteilt, somit kann davon ausgegangen werden, dass ein Polier aus dem Bereich Hochbau ausschließlich Hochbaubaustellen zu betreuen hat.

Auf jeder Hochbaubaustelle gibt es ein Gerüst, genauso wie es auf jeder Kanalbaustelle einen Künettenverbau gibt. Aus diesem Grund kann von jedem Polier verlangt werden, dass er die immer wiederkehrenden Tätigkeiten, Bauabläufe etc., die in seinem Verantwortungsbereich liegen, einwandfrei umsetzen kann.

Dazu sollte eine Liste mit den wesentlichen Tätigkeiten, Bauabläufen etc. für jeden Bereich erstellt werden. Danach sollten alle Mitarbeiter, Angestellte und Führungspersonal auf die Hauptthemen des Bereiches (z.B. Gerüste, Künette, PSA etc.) geschult werden. Bei einem Audit darf es zu den in der Liste aufscheinenden Themen keine Abweichungen mehr geben. Sollte trotzdem zu solch einem Thema eine Abweichung vom Auditor festgestellt werden, muss der Polier spätestens bei der zweiten Abweichung dieser Art verpflichtend nachgeschult werden.

In regelmäßigen Abständen sollten die Verantwortlichen der Baustelle zudem über die aktuellen Checklisten und Formulare sowie den Einsatz von Informationsquellen geschult werden. Damit wird sichergestellt, dass jeder die aktuellen IMS-Dokumente und Nachschlagwerke kennt und deren Inhalt versteht.

6.2.2 Unterweisung der Mitarbeiter

Unterweisungen sollten bei Arbeitsantritt auf der Baustelle und dazwischen regelmäßig zu allen wesentlichen Sicherheitsthemen wie Absturzsicherungen, Gerüsten, Leitern, PSA, Hygiene und Sauberkeit, Heben von Lasten zur Anwendung kommen, damit jeder Mitarbeiter stets über diese informiert und aufgeklärt ist. Zudem ist eine Unterweisung immer bei besonderen Gefahren z.B. Montagearbeiten, bei neuen Gefährdungen oder Beinahe-Unfällen durchzuführen. Die Unterweisung muss verständlich und anhand von praktischen Beispielen, beim Auftreten eines Beinahe-Unfalls im Idealfall gleich vor Ort, veranschaulicht werden, damit sie ihre Wirkung nicht verfehlt.

Über die Unterweisungen sind immer Aufzeichnungen zu führen.

6.2.3 Baustellenbegehungen - Begehungscheckliste

Baustellenbegehungen werden oft als mühsame und sinnlose Tätigkeit von Polieren und Bauleitern auf Baustellen angesehen. Deshalb sollte jedem Verantwortlichen auf einer Baustelle die Wichtigkeit einer Baustellenbegehungen in Schulungen anhand plakativer Beispiele wie damit Prävention betrieben werden kann vermittelt werden.

Bei Baustellenbegehungen sollten spezielle Schwerpunkte gesetzt werden. Nehmen die Anzahl der Abweichungen zum Thema Absturzsicherungen zu, so sollte erhöhtes Augenmerk den Absturzsicherungen bei Baustellenbegehungen gelegt werden.

Der Abstand zwischen den einzelnen Baustellenbegehungen sollte als weitere Maßnahme reduziert werden.

Insbesondere Prüfungen, Absturzsicherungen, Gerüste, Leitern, PSA, Hygiene und Sauberkeit, Heben von Lasten, Unterweisungen der Mitarbeiter, Einweisung und allfällige Unterweisung der Subunternehmer, Gefahrenbeurteilung inkl. Aktualisierung sowie Nachunterweisung sollten ein fixer Bestandteil der Begehungscheckliste sein, damit der Polier bei seinen Baustellenbegehungen nicht auf diese Themen der Arbeitssicherheit vergessen kann. Die Begehungscheckliste sollte bei regelmäßigen Begehungen der Baustelle verpflichtend anzuwenden sein.

6.2.4 Prämiensystem

Ein Prämiensystem soll als Ansporn und Motivation dienen, die Mitarbeiter anzuhalten, vernachlässigte Themen wie Persönliche Schutzausrüstung, sowie Hygiene und Sauberkeit in das Bewusstsein zu rufen. Ein entsprechendes Kontrollsystem, das eine objektive Beurteilung darstellt, wäre dazu aufzubauen.

6.2.5 Verstärkte Kontrollen

Häufen sich Abweichungen zu bestimmten Themen, so sollten diese in den Baustellenbegehungen von Polieren oder Sicherheitsfachkräften verstärkt unter die Lupe genommen werden.

Zudem sollten Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner bei besonders auffälliger Nachlässigkeit einzelner Baustellen diese vermehrt kontrollieren.

6.2.6 regelmäßige Bewertung der Aufsichtsperson

Eine regelmäßige Bewertung der Aufsichtspersonen bei groben Versäumnissen zum Thema Prüfungen, Gerüste, Leitern, PSA, Hygiene und Sauberkeit, Heben von Lasten, Unterweisungen der Mitarbeiter und Subunternehmer, Gefahrenbeurteilung (Evaluierung), Nachunterweisung ist notwendig, um die Nachhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit feststellen und in weiterer Folge sicherstellen zu können.

Die Bewertung wird Gegenstand eines Jahresgesprächs, bzw. bei besonderen Vorkommnissen auch dazwischen, mit dem jeweiligen Vorgesetzten sein.

6.2.7 Kommunikation

Kommunikation ist, für ein wichtiges Thema wie die Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, ein messbarer Faktor für die Umsetzung des Managementsystems innerhalb der Organisation. Erst wenn alle Ebenen über Maßnahmen und Prozesse informiert sind und wissen, wo sie diese ggf. nachschlagen können (Intranet), kann es zu einer erfolgreichen Anwendung kommen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Kommunikationsfluss von allen Seiten gewollt wird und Information in der Organisation ausreichend verteilt werden. Speziell sollte darauf geachtet werden, dass die gesamte Belegschaft mit Informationen versorgt wird, damit der Kommunikationsfluss nicht unterbrochen wird, indem die Information einfach nicht weitergeleitet wird.

Speziell die Verteilung von Neuerungen und Aktualisierungen darf nicht vernachlässigt werden.

6.2.8 Kennzahlen aus der Unfallstatistik verteilen

Der stressige Baualltag lässt jedoch häufig die Überlegungen bzgl. A&G-Schutz in den Hintergrund treten. Den Baustellenverantwortlichen sollte mit einer grafisch aufbereiteten Unfallstatistik vor Augen geführt werden, welchen finanziellen Schaden ein Arbeitsunfall haben kann und damit auch den rein wirtschaftlich denkenden Führungskräften ein Denkanstoß gegeben werden.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen der Implementierung eines A&G-Managementsystems gemäß OHSAS 18001:2007, sollte darauf geachtet werden, dass jeder einzelne Mitarbeiter einer Organisation darüber in Kenntnis gesetzt wird und somit mit den Konsequenzen dieser Neuerungen vertraut gemacht wird. Die Einführung eines solchen Systems sollte im Idealfall mit einer Reihe von Schulungen einhergehen. Ist das A&G-Managementsystem jedem Mitarbeiter bekannt, so existiert es nicht nur im IMS und in, für viele Mitarbeiter unbekannten, EDV-Lösungen, sondern kann in der Praxis angewendet und gelebt werden.

Ein A&G-Managementsystem kann dem Arbeitgeber folgende Vorteile bringen⁸¹:

- Imagegewinn
- Wettbewerbliche Vorteile
- Transparenz bei Entscheidungen
- Systematische Organisationen
- Kontinuierliche Verbesserung
- Motivation der Mitarbeiter
- Rechtsicherheit

Wenn Personen in der Führungsebene der Nutzen, der oben genannten Vorteile eines A&G-Managementsystems, nicht ausreichend bekannt und bewusst ist, wird die Wichtigkeit eines solchen Managementsystems nicht von der oberen Führungsebene in die unterstellten Bereiche kommuniziert. Das führt dazu, dass die Mitarbeiter aufgrund der fehlenden Vorbildfunktion ihrer Vorgesetzten, keinen beispielhaften Umgang mit diesen wichtigen Themen vorgelebt erleben und folglich auch selbst das Thema nicht adäquat umsetzen.

Primär verantwortlich dafür ist die in den Abweichungen immer wieder kehrende mangelnde Schulung der unterschiedlichen Levels, von der Führungsebene bis zum gewerblichen Mitarbeiter.

Das bedeutet, dass ein A&G-Managementsystem nur dann wirkt und angewendet wird, wenn auf Schulungen in der Organisation ein großes Augenmerk gelegt wird.

⁸¹ Huber E., Libowitzky B.: *Sicherheits- und Umwelt-Managementsysteme – Die Arbeitsinspektion informiert*. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentrales-Arbeitsinspektorat. Wien 1999, Seite 7

Ein A&G-Managementsystem kann dem Arbeitnehmer folgende Vorteile bringen⁸²:

- Genaue Anweisungen betreffend Arbeitssicherheit
- Transparenz der Abläufe
- Weniger Belastung durch Arbeitsunfälle
- Motivation
- Das Gefühl „der Arbeitgeber kümmert sich um mich“
- Klare Arbeitsaufträge

⁸² Huber E., Libowitzky B.: *Sicherheits- und Umwelt-Managementsysteme – Die Arbeitsinspektion informiert*. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentrales-Arbeitsinspektorat. Wien 1999, Seite 7

8 Anhang

8.1 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

8.1.1 International und Europäische Union

- BS OHSAS 18001:2007:Deutsche Übersetzung, Reihe zur Beurteilung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Arbeits- und Gesundheitsschutz - Managementsysteme – Anforderungen. Beuth Verlag.
- [1] EG-Rahmenrichtlinie: Die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. 89/391EWG, 1989
- [2] OHSAS 18002:2000:Deutsche Übersetzung Arbeits- und Gesundheitsschutz- Managementsysteme – Leitfaden für die Implementierung von OHSAS 18001, TÜV Verlag. Köln 2002
- [3] ÖNORM EN ISO 14001:2004-08-15: Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- [4] ÖNORM EN ISO 9001:2009-08-15: Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
- [5] Richtlinie zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. 67/548/EWG;1967
- [6] Richtlinie REACH zu Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. VO (EG) Nr. 1907/2006
- [7]

8.1.2 Österreich

- [8] Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch, BGBl. I Nr. 58/2010
- [9] Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; BGBl. I Nr. 33/2001
- [10] ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994
- [11] Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II 164/2000
- [12] Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 256/2009
- [13] Bauarbeiterschutverordnung, BGBl. II 450/1994
- [14] Baukoordinationsgesetz, BGBl. Nr.42/2007
- [15] Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000
- [16] Grenzwertverordnung 2007, BGBl. II Nr. 243/2007
- [17] Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997
- [18] Österreichische Giftstoffliste, BGBl. II Nr. 126/2003
- [19] Österreichische Giftstoffliste. BGBl. II Nr. 126/2003
- [20] Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004
- [21] Verordnung Lärm und Vibrationen, BGBl. Nr. II Nr. 302/2009
- [22] Verordnung optische Strahlung, BGBl. II Nr. 221/2010
- [23] Verordnung Sicherheitsfachkräfteausbildung, BGBl. Nr. 277/1995
- [24] *Verordnung Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008*, BGBl. II Nr. 221/2010
- [25] *Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente*, BGBl. II Nr. 53/1997

8.2 Fachliteratur

- [26] Adametz W., Hutterer W.: *Aushangpflichtige Gesetze*, Österreichischer Wirtschaftsverlag. Wien 2011
- [27] Arbeitsinspektion: *Die REACH Verordnung*, <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsstoffe/reach/default.htm>; Stand 18.05.2012
- [28] Arbeitsinspektion: Grundsätze der Arbeitsschutzmaßnahmen, http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Maschinen/Pruefungen/pruef_070.htm, Stand 12.05.2012
- [29] Arbeitsinspektion: *Grundsätze der Arbeitsschutzmaßnahmen*, <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsschutz/Allgemeines>; Stand 07.02.2012
- [30] Baresch J., Car M., Ritschl N.: *Vorlesungsskriptum zu „Sicherheit und Umweltschutz auf Baustellen“*, TU-Wien. WS 2010
- [31] Chochoulous J., Hinger A., Toplak B.: *Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft Band 1*, 4 Auflage, Bohmann Druck und Verlag, Wien 2006
- [32] Hilscher M., Baresch J., Boesau W.: *M 210 SICHERHEIT KOMPAKT Bauarbeiterschutzverordnung in Kurzform*, Sicherheitsinformation der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Wien 2010
- [33] Huber E., Libowitzky B.: *Sicherheits- und Umwelt-Managementsysteme – Die Arbeitsinspektion informiert*. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentrales-Arbeitsinspektorat. Wien 1999
- [34] IMS Handbuch, ALPINE Bau GmbH „Unternehmenspolitik“ Stand Jänner 2012
- [35] ÖEBV 4, *Österreichische Bauevaluierungsssoftware*, Bundesinnung Bau Wirtschaftskammer Österreich
- [36] Petri P., Steinmaurer R.: *Bauunfälle Haftung und Kosten vermeiden*. Der Wirtschaftsverlag. Wien 2003
- [37] Petri P., Steinmaurer R.: *Baukoordination*. Der Wirtschaftsverlag. Wien 2007
- [38] Püringer J., Totter S.: *M 030 SICHERHEIT KOMPAKT ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – Überarbeitete Ausgabe 2009 mit anmerkungen, Verweisen und Stichwortverzeichnis, mit Anmerkungen*, Sicherheitsinformation der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Wien 2009
- [39] *Sicherheit am Bau*, Blaue Mappe. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Ausgabe 2010
- [40] Toplak B., Weißenbacher H., Schenk C.: *Basiswissen Arbeitnehmerschutz, Dritte Auflage*, Walter Drows Verlag. Wien 2008
- [41] Unfallstatistik Bauwesen 2010. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. www.auva.at

8.3 Fachgespräche

[42] Autorenrefreshing ALPINE Bau GmbH 04.-05.05.2012

[43] Dipl.-Ing. Andreas Wessely, Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsfachkraft

[44] Ing. BM Erich Reisner, Sicherheitsfachkraft

[45] Konrad Baumhauer, Techniker Hochbau

[46] QHSE-Meeting 2012 ALPINE Bau GmbH 15.03.2012

8.4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1: Arbeitsunfälle im Baugewerbe	4
Abbildung 1.2: Organisationsmodell: A&G-Managementsystem	7
Abbildung 1.3: Unfallursachenkette	8
Abbildung 1.4: PDCA-Methode	12
Abbildung 1.5: Aufbau eines IMS Systems	20
Abbildung 2.1: Anforderungen an eine Organisation	21
Abbildung 2.2: Aushangpflichtige Gesetze	25
Abbildung 2.3: STOP Prinzip	60
Abbildung 2.4: SOS-Prinzip	60
Abbildung 2.5: Grundlagen für ein A&G-Managementsystem	62
Abbildung 4.1: Auszug aus den Prüfpflichten der AM-VO	75
Abbildung 5.1: Unfallpyramide	103

8.5 Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1: Gegenüberstellung der Vorgaben.....	61
Tabelle 5.1: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 1...	83
Tabelle 5.2: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 2...	84
Tabelle 5.3: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 3...	85
Tabelle 5.4: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 4...	86
Tabelle 5.5: Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 5...	87
Tabelle 5.6:Gegenüberstellung der Abweichungen mit den Anforderungen Teil 6....	88
Tabelle 5.7: Detail Abweichung „Prüfungen“	89
Tabelle 5.8: Detail Abweichung „Absturzsicherung“	92
Tabelle 5.9: Detail Abweichung „fehlende Dokumente“	94
Tabelle 5.10: Detail Abweichung „Gerüste“	96
Tabelle 5.11: Detail Abweichung „Leitern“	98
Tabelle 5.12: Detail Abweichung „Persönliche Schutzausrüstung“	99
Tabelle 5.13: Detail Abweichung „Hygiene und Sauberkeit“	100

8.6 Abkürzungsverzeichnis

A&G	Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz
ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Arbeitgeber
AI	Arbeitsinspektor
AMed	Arbeitsmediziner
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AN	Arbeitnehmer
ARG	Arbeitsgesetz
ASchG	Arbeitnehmerschutzgesetz
AstV	Arbeitsstättenverordnung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BauAV	Bauarbeiterverordnung
BauKG	Baukoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
BGBI.	Bundgesetzblatt
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BMI	Bundesministerium des Innern
BS	British Standard
CE	Communauté Européenne
ChemV	Chemikalien Verordnung
CL	Checkliste
DOK-VO	Dokumenten Verordnung
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
FB	Formblatt
FL	Festlegung
GF	Geschäftsführung

GKV	Grenzwerteverordnung
HP	Hauptprozess
HSE	Health Safety Environment
IMS	Integriertes Managementsystem
ISO	International Organisation for Standardization
IVA	Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz
KennV	Kennzeichenverordnung
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
MTA	Maschinentechnische Abteilung
ÖEBV4	Österreichische Bauevaluierungssoftware
OHSAS	Occupational Health and Safety Assessment Series
PSA	persönliche Schutzausrüstung
PSCA	Plan-Do-Check-Act
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFK	Sicherheitsfachkraft
SFK-VO	Sicherheitsfachkraft Verordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGU	Sicherheits- Gesundheits- Umweltschutz
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SOS	Sicherheit Ordnung Sauberkeit
SUVA	Schweizer Unfallversicherungsanstalt
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
TP	Teilprozess
TRK	technische Richtwert Konzentration
UMS	Umweltschutzmanagementsystem
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VGÜ	Verordnung Gesundheitsüberwachung

VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VOPST	Verordnung optische Strahlung
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung